



Musik – Mode – Markenzeichen Rechtsextremismus bei Jugendlichen

Impressum

Herausgeber

Ministerium für
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/871-01
Telefax: 0211/871-3355
poststelle@ma.nrw.de
www.ma.nrw.de

Redaktion

Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen

Telefon: 0211/871-2821
Telefax: 0211/871-2980
Kontakt.Verfassungsschutz@ma.F.nrw.de
www.ma.nrw.de/verfassungsschutz

Bestellservice

Bestellung.Verfassungsschutz@ma.nrw.de
www.ma.nrw.de/publikationen

Stand: 5. Auflage, September 2008
Druck: becker druck, F.W. Becker GmbH, Arnsberg
Fotos: Verfassungsschutz NRW

Vorwort

Wie eine empirische Studie der Universität Leipzig gezeigt hat, sind rechtsextremistische Denkmuster nicht nur am Rand der Gesellschaft zu finden, sondern stoßen auch in der Mitte unserer Gesellschaft auf Akzeptanz. Des Weiteren zeigt die Befragung, dass rechtsextremistische Einstellungen keineswegs ein reines Problem der neuen Bundesländer sind. Auch in Westdeutschland und auch in Nordrhein-Westfalen sind erschreckend viele – zumal junge – Menschen in autoritären, fremdenfeindlichen und antisemitischen Denkmustern verhaftet.



Klar wird: Die Erziehung und Entwicklung von Kindern zu selbstbewussten, toleranten und demokratisch denkenden Menschen ist keine Selbstverständlichkeit. Auf dem Weg zu diesem Ziel begegnen Eltern, Lehrer und nicht zuletzt die Jugendlichen selbst vielen Herausforderungen.

Eltern wie auch Lehrer fragen sich – und häufig auch uns –, in welche Richtung sich die Jugendlichen vor ihren Augen entwickeln und ob sich hinter ihrem neuen Kleidungsstil nur Protest oder auch eine ideologische Einstellung verbirgt: „Woran erkenne ich, ob mein Kind gefährdet ist?“, „Was ist das für Musik, die mein Sohn oder meine Tochter neuerdings hört?“ und „Was drückt die Kleidung aus, die mein Kind bevorzugt?“. An diesem Punkt setzt die vorliegende Broschüre an.

Während die Mehrheit die Auswahl ihrer Stilmittel – Kleidung, Accessoires, Musik – eher zufällig und nach vorgegebenen Trends trifft, bedeutet Stil für die Angehörigen subkultureller Jugendgruppen mehr als eine beliebig zu variierende Mode. Markennamen, ein bevorzugter Musikstil, bestimmte Symbole stellen identitätsstiftende Zeichen dar. Wenn es für Eltern nachvollziehbar ist, ob es sich bei

diesen äußerlichen Merkmalen um unbedenkliche „Szenesymbole“ handelt oder aber um Erkennungszeichen für einen rechtsextremistischen Hintergrund, können daraus auch – mit der nötigen Vorsicht – Rückschlüsse auf mögliche Gefährdungen gezogen werden.

Doch sogar für viele Jugendliche selbst ist die Vielfalt der oft widersprüchlichen Kulturen mitunter unüberschaubar. Ein undifferenziertes System von Regeln liegt dem Stil der Jugendkulturen zugrunde. Regeln, die nicht schriftlich fixiert sind und zumeist nur durch aktive Teilnahme erfahren werden können, aber möglichst genau befolgt werden müssen. Dies gilt auch für rechtsextremistisch orientierte Jugendgruppen. Sie rücken als wohl allgemein bekannteste und auffälligste Gruppe besonders häufig ins Blickfeld der Öffentlichkeit.

Jugendliche sind auf der Suche nach Halt und Sicherheit, Anerkennung und Bestätigung. Eben dies wird ihnen von den rechtsextremistischen Gruppen versprochen. Rechtsextremisten setzen mit ihrer Werbung in einer Phase des Lebens an, in der eine Beeinflussung von außen leicht möglich ist. Vielfach sind die sozialen Bindungen im Leben der Jugendlichen gelockert, und viele von ihnen finden im Alltag nicht die Zugehörigkeit, die sie sich wünschen. Hier bieten rechtsextremistisches Denken und die entsprechenden Jugend-szenen ein willkommenes Kompensationsangebot.

Erfahren Jugendliche nicht von Anfang an eine breite Ablehnung rechtsextremistischer Parolen, sondern allenfalls ein verständnisvolles Schweigen bis hin zu offener Zustimmung, so verstärkt dies die Gefahr eines Hineingleitens in die rechtsextremistische Jugendszene.

Zu den an dieser Stelle nur angerissenen Fragen bietet die vorliegende Broschüre Eltern, aber auch Lehrern und anderen in der Jugendarbeit tätigen Personen Informationen.

In Teil A wird in die „Lebenswelt Rechtsextremismus“ eingeführt. Dies umfasst rechtsextremistische Akteure (wie Parteien) ebenso

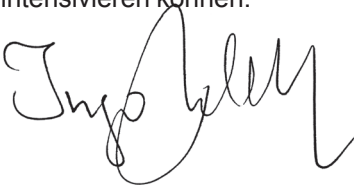
wie die wichtigsten Jugendkulturen, in denen Rechtsextremisten – teilweise als Einzelperson – agieren. Dazu kommen wichtige Bereiche wie das Internet oder Zeitschriften.

Der Teil B befasst sich mit Musik, Mode und Markenzeichen der rechtsextremistischen Szene. Dies schließt die verschiedenen Musikstile ebenso ein wie szeneeigene Zeichen, Symbole und Bekleidung.

Thema des Teils C sind die wichtigsten Rechtsvorschriften. Welche Symbole sind verboten? Was bedeutet Volksverhetzung? Anhand von Fallbeispielen wird hier leicht verständlich in die Materie eingeführt.

Teil D bietet eine Liste von staatlichen und nichtstaatlichen Ansprechpartnern und Kontakten. Abgerundet wird die Veröffentlichung durch Teil E mit der Rubrik „Häufig gestellte Fragen“, in der in kurzer Form auf ständig wiederkehrende Problemlagen eingegangen wird.

Die vorliegende Broschüre soll helfen, Unsicherheiten abzubauen, um die Entwicklung der eigenen Kinder einschätzen zu können. Sie soll Eltern und Lehrern Erkenntnisse darüber verschaffen, auf welchem Weg sich die betreffenden Jugendlichen befinden. Und sie soll nicht zuletzt anregen, antidemokratische Einflüsse zu entlarven und die Bemühungen zu einer Demokratie und Menschenrechte bejahenden Erziehung zu unterstützen und zu stärken. Die Förderung von demokratischem Handeln ist dringend geboten, damit sich antidemokratische Diskurse nicht weiter verbreiten und intensivieren können.



Dr. Ingo Wolf MdL
Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 1

TEIL A

Erlebniswelt Rechtsextremismus – Menschenverachtung mit Unterhaltungswert

1 Der Rechtsextremismus als Erlebniswelt 13

2 Jugendkulturen im Spagat 15

2.1 Rechtsextremismus mit Bezug zur jugendlichen
Lebenswelt 16

2.1.1 Rechtsextremistische Organisationen 17

2.2 Rechtsextremistisch beeinflusste Jugendkultur 20

2.2.1 Skinheads – Historie und Politisierungsprozess 20

2.2.2 Nicht rechtsextremistisch orientierte Skinheads 23

2.2.3 Rechtsextremistisch orientierte Skinheads 25

2.2.4 Autonome Nationalisten 28

2.3 Sonstige nicht extremistische Jugendkulturen 31

2.3.1 Gothic-Subkultur 31

2.3.2 Black Metal 32

**3 Aktionen und Angebote der Erlebniswelt
Rechtsextremismus 33**

3.1 Das „Projekt Schulhof“ 33

3.2 Die Schulhof-CDs der NPD 37

3.3 Rechtsextremistische Musik-Vertriebe 39

3.4	Internet	42
3.5	Fanzines	46

TEIL B
Musik, Mode, Markenzeichen

	Einleitung.....	51
4	Musik mit rechtsextremistischen Inhalten und Bezügen	54
4.1	Rechtsextremistische Skinhead-Musik	55
4.2	Bands	56
4.2.1	Landser	57
4.2.2	Zillertaler Türkenjäger, Gigi und die braunen Stadtmusikanten.....	58
4.3	Rechtsextremistische Szene-Bands aus NRW	59
4.3.1	Oidoxie	59
4.3.2	Barking Dogs.....	60
4.3.3	Sleipnir	61
4.3.4	Weisse Wölfe	61
4.4	Konzerte	63
4.5	Liedermacher	65
4.6	Dark Wave/Gothic und BlackMetal.....	66
5	„Nach außen tragen“ der rechtsextremistischen Einstellung.....	69
5.1	Symbole und Kennzeichen.....	69
5.2	Bekleidung.....	76

5.2.1	Szeneprodukte	77
5.2.2	Von der Szene getragen.....	78
5.3	Zahlenkürzel.....	83
5.4	Parolen	84
5.5	Slogans/Akronyme	85
5.6	Tattoos	86
5.7	Kultstätten in NRW	87
5.7.1	Wewelsburg.....	88
5.7.2	Ehemalige NS-„Ordensburg“ Vogelsang.....	89
5.7.3	Externsteine	90

TEIL C

Rechtliche Aspekte

6	Rechtsgrundlagen und Fallbeispiele.....	95
6.1	Rechtsnormen und Gerichtsentscheidungen	95
6.2	Fallbeispiele	111
6.3	Wichtige Rechtsnormen im Wortlaut.....	121

TEIL D

Was tun? Ansprechpartner zum Thema Rechtsextremismus

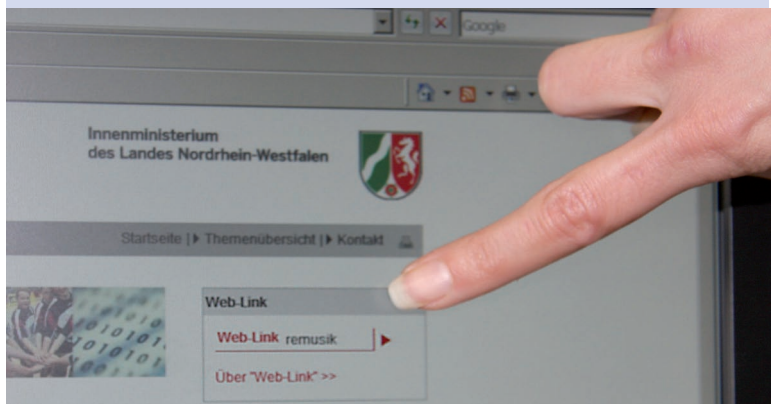
7	Ansprechpartner und Initiativen.....	129
7.1	Staatliche Stellen.....	130
7.2	Nicht-staatliche Stellen.....	138

TEIL E
Häufig gestellte Fragen

8	Die wichtigsten Symbole und Codes in Abbildungen	147
9	Was Sie schon immer über Rechtsextremismus wissen wollten	154
10	Literaturverzeichnis	161
11	Stichwortverzeichnis	165

Web-Link abc

Nutzen Sie die „Web-Links“ in dieser Broschüre, um direkt zu ergänzenden Webseiten und Dokumenten im Internet zu gelangen. Sie finden die bis zu 10 Stellen langen Codes im Text. So geht’s: Rufen Sie die Adresse www.mã.nrw.de in Ihrem Browser auf und geben Sie die jeweilige Zahlen- und Buchstabenkombination des „Web-Links“ in das dafür vorgesehene Feld ein. Mit Klick auf den Pfeil erscheint die gewünschte Information auf dem Bildschirm.



TEIL A

Erlebniswelt Rechtsextremismus – Menschenverachtung mit Unterhaltungswert

1 Der Rechtsextremismus als Erlebniswelt

Das Gesicht des Rechtsextremismus in Deutschland hat sich verändert. Zum einen hat sich das Erscheinungsbild dieser Szene modernisiert – eine Entwicklung, die insbesondere seit den 1990er Jahren zu beobachten ist. Zwar bedienen sich Rechtsextremisten nach wie vor auch der Symbole und der Ästhetik des Nationalsozialismus, doch dominiert mittlerweile ein modernes Gewand. Häufig wirkt der Rechtsextremismus keineswegs altbacken oder ewiggestrig, vielmehr spricht er die Symbolsprache des 21. Jahrhunderts: Rockmusik ist zum wichtigen Träger ideologischer Botschaften geworden, Volksverhetzung taucht nicht selten in modernem Web-Design auf. Zum anderen hat sich das Aktionsfeld der Szene verlagert. Standen in der Vergangenheit Wahlkämpfe und ideologische Debatten im Vordergrund, versucht die Szene heute unmittelbarer – und wirksamer – Einfluss zu gewinnen. Sie zielt auf den Alltag ihrer potenziellen Anhänger, das heißt: die Lebenswelt insbesondere von Jugendlichen. Die Kombination von Freizeit- und Unterhaltungswert mit politischen Inhalten, die um einen fremdenfeindlichen Kern und die Verherrlichung, zumindest die Verharmlosung des Nationalsozialismus kreisen, ist zum Kennzeichen des zeitgenössischen Rechtsextremismus geworden. Diese Verbindung kann als „Erlebniswelt Rechtsextremismus“ bezeichnet werden.

Generell ist unter einer „Erlebniswelt Rechtsextremismus“ die Verbindung von Lebensgefühl, Freizeitwert und politischen Botschaften in dieser Szene zu verstehen. Der Begriff meint somit alle Formen, in denen Anhänger der Szene – besonders gilt dies für Jugendliche – aktiv werden, etwas unternehmen können, somit im Kontext des Rechtsextremismus Unterhaltung finden. Erlebnisangebote sind eng an entsprechende Gruppen gebunden. „Geh mit uns auf Reisen“ fordern Rechtsextremisten Jugendliche im Internet auf. In der Regel handelt es sich dabei nicht um fest und formal-hierarchisch

strukturierte Organisationen, sondern eher um lose Kreise oder Cliquen. In dem Maße, in dem die Anbindung an die Szene enger wird, ideologische Prämissen zur Überzeugung werden, verdichten sich Unterhaltung und Gruppenzugehörigkeit zum Lebensgefühl. Gemeinsame Kleidung wird zu mehr als einer beliebigen Mode: Sie symbolisiert das Bekenntnis zu einem gemeinsamen „way of life“, sie ist Teil eines Ehrenkodex. Auf ähnliche Weise schweißen Symbole und Codes die Szene zusammen.

Die Vermutung erscheint plausibel, dass der Bezug auf mythisch überhöhte Kollektive wie „Volk“ oder „Rasse“ kollektive Identität schaffen soll, das heißt: ein vordergründiges Gefühl der Zugehörigkeit, das die Ausgrenzung – bis hin zum Hass – der anderen, der „Feinde“, umfasst. Menschenverachtende Konstrukte wie das Recht des Stärkeren oder das Führerideal können unter Umständen als Ausgleich für eigene Handlungsunsicherheiten herhalten. In diesem Lichte betrachtet, ist die Erlebniswelt Rechtsextremismus ein attraktives Angebot. Zu den ideologischen Offerten tritt ein außerordentlich starkes Gruppengefühl. Rechtsextremistische Gruppen werden von Aussteigern vielfach als eine soziale und politische Heimat oder geradezu als Ersatzfamilie beschrieben – ein Gruppengefühl, das für abweichende Vorstellungen keinen Raum lässt.

Freizeitwert, Lebensgefühl und politische Botschaften – diese Kombination macht den zeitgenössischen Rechtsextremismus in Deutschland zu einer Erlebniswelt, die bei Jugendlichen mitunter Anklang findet. Die Erlebniswelt vermittelt nicht nur Feindbilder – etwa Schwarze, Juden oder Homosexuelle –, sondern auch Wir-Gefühle, die auf nationalistischen oder rassistischen Prämissen beruhen.

[Web-Link reunterhal](#)

2 Jugendkulturen im Spagat

Die eine Jugendkultur gibt es nicht. Jugendliche haben sich schon immer in Szenen aufgehalten, für die ein gemeinsamer Stil, besondere (Erkennungs-)Merkmale gelten. Jugendkultur ist insofern die Summe der Unterkulturen, der Subkulturen.

Subkulturen als solche gehören nicht zum Aufgabenfeld des Verfassungsschutzes. Erst wenn – und weil – sich in einer Subkultur Extremisten Gehör verschaffen, sie sogar, im Falle der Skinheads, gezielt instrumentalisieren, tritt der Verfassungsschutz auf den Plan.

Das gilt fraglos für die Jugendorganisationen rechtsextremistischer Parteien, für die Neonazis und die Kameradschaften. Im Bereich der Skinheads sind die rechtsextremistischen Anteile deutlich sichtbar. Bei den übrigen Jugendszenen, die hier besprochen werden, kehrt sich das Verhältnis um: Es sind Einzelne, die sich der Musik, der Mode und der Markenzeichen der jeweiligen Szene bedienen, um sich Gehör zu verschaffen.

Inhaltliche Anknüpfungspunkte dazu bieten einige Szenen mehr als andere. Nicht weil deren Anhänger einen ideologischen Bezug zum Rechtsextremismus haben: Aber Rechtsextremisten dürfen vermuten, dass bestimmte Chiffren und Begriffe bei den Anhängern solcher Szenen nicht sofort Ablehnung hervorrufen – einfach, weil sie, zwar anders besetzt, geläufig sind.

Unberührt lässt das die Szenen nicht: Vielmehr ist immer wieder zu sehen, dass Wortführer versuchen, rechtsextremistische Protagonisten aus „ihrer Szene“ herauszuhalten. Umso wichtiger ist es, über diese Entwicklungen aufzuklären.

2.1 Rechtsextremismus mit Bezug zur jugendlichen Lebenswelt

„Rechtsextremistische Jugendliche, das sind doch die mit den kurz geschorenen Haaren, den Springerstiefeln und Bomberjacken, oder?“

So oder ähnlich einfach vollzieht sich häufig die Charakterisierung rechtsextremistischer Jugendgruppen. Vor allem Skinheads werden in Verbindung mit rechtsextremistischen Orientierungen genannt. Eine genauere Betrachtung der verschiedenen Jugendszenen zeigt jedoch, dass sie viel differenzierter sind, als es durch das in der Öffentlichkeit wahrgenommene Bild vermittelt wird.

An dieser Stelle soll zunächst ein Überblick über verschiedenen Erscheinungsformen des Rechtsextremismus mit ihren Bezügen zur jugendlichen Lebenswelt gegeben und auf ihre Eigenarten aufmerksam gemacht werden. Mit anderen Worten: ein Überblick über die Angebotsseite der Erlebniswelt Rechtsextremismus.

Der Einstieg erfolgt oft über lose organisierte Cliques.

Hier ist zu unterscheiden zwischen dem in Parteien organisierten Rechtsextremismus, für den erst der formale Akt einer Mitgliedschaft über die Zugehörigkeit bestimmt, und den äußerlich lose strukturierten Kameradschaften mit in der Regel jedoch intern gefestigter Hierarchie. Je loser die Zusammenschlüsse, desto attraktiver werden in der Regel die Gruppen für einen ersten, unverbindlichen Kontakt von Jugendlichen mit dem Rechtsextremismus. Zu den klassischen Organisationen und Parteien stoßen die Jugendlichen oft erst nach einer gewissen Verweildauer in der Szene.

Allgemein lässt sich für eine rechtsextremistisch geprägte Jugendszene feststellen, dass sie stark von männlichen Jugendlichen geprägt ist. Es wäre allerdings nicht zutreffend, Rechtsextremismus als rein „männliches Phänomen“ zu bezeichnen. Die Frage der

Bedeutung von Mädchen und Frauen in rechtsextremistischen Organisationen und Gruppen ist stark abhängig von dem Frauenbild der jeweiligen Organisation. Dabei überwiegt bei den Parteien ein tradiertes Frauenbild, das die Frau stark auf die Rolle als treusorgende Hausfrau und Mutter festlegt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass in aller Regel Frauen in rechtsextremistischen Organisationen nur selten Führungspositionen einnehmen. Allerdings gibt es auch von dieser Regel Ausnahmen.

Literatur:

Glaser, Stefan/Pfeiffer, Thomas (Hrsg.): *Erlebniswelt Rechtsextremismus*, Schwalbach/Ts. 2007.

Klämer, Andreas/Kohlstruck, Michael (Hrsg.): *Moderner Rechtsextremismus in Deutschland*, Hamburg 2006.

Köttig, Michaela: *Lebensgeschichten rechtsextrem orientierter Mädchen und junger Frauen*, Gießen 2004.

2.1.1 Rechtsextremistische Organisationen

NPD/ Junge Nationaldemokraten (JN)

Als einzige rechtsextremistische Partei verfügt die 'Nationaldemokratische Partei Deutschlands' (NPD) mit den 'Jungen Nationaldemokraten' (JN) über eine eigene Jugendorganisation. Die JN wurden 1969 gegründet und sind kraft Satzung „integraler Bestandteil“ der NPD. Der JN-Bundes- bzw. Landesvorsitzende ist zugleich Mitglied des NPD-Partei- bzw. Landesvorstandes. Im Jahre 2007 hatten die JN bundesweit ca. 400 Mitglieder, in NRW etwa 25. Die Ziele der JN werden auf der JN-Homepage unter der Rubrik „Wer wir sind“ wie folgt umschrieben:



„Wir sind die Jugend für Deutschland

Die Jungen Nationaldemokraten verstehen sich als eine weltanschaulich geschlossene Jugendbewegung neuen Typs mit

revolutionärer Ausrichtung [...] Wir begnügen uns nicht mit einem Dasein im Schatten unserer Mutterpartei, sondern entwickeln vielmehr als revolutionäre Bewegung für junge Nationalisten zwischen 14 und 35 Jahren autonome konzeptionelle Vorstellungen.“

(Quelle: www.jn-buvo.de, „Wer wir sind“)

Dass die JN dabei auch Positionen vertreten, die mit dem Grundgesetz unvereinbar sind beziehungsweise die auf die Beseitigung

Die Jugendorganisation der NPD zielt auf die Beseitigung des bestehenden politischen Systems.

der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielen, zeigt das nachfolgende Zitat unter der

Überschrift „Revolution statt Reform“, ein Ausschnitt aus dem Beschluss des JN-Bundesvorstandes vom 28. Januar 2006 in Berlin:

„Revolution statt Reform

Das bedeutet die Erkenntnis, dass das System [...] schlecht ist. Die Konsequenz daraus heißt nun logischerweise, dass man dieses System nicht reformieren kann, sondern beseitigt und durch etwas Neues ersetzt werden muss. Eine solche Vorgehensweise nennt man üblicherweise Revolution. [...] In Verbindung mit der zunehmenden Verschärfung der sozialen Frage wird die Revolution wahrscheinlich und die Chance für eine revolutionäre Kampfpartei wird zunehmen. Dann wird der organisierte Nationalismus vom Objekt zum Subjekt der Politik, vom Verteidiger zum Angreifer!“

(Quelle: www.jn-buvo.de, Beschluss des JN-Bundesvorstandes vom 28. Januar 2006)



Allerdings scheinen die JN in Nordrhein-Westfalen – entgegen der Bemühungen der NPD um verstärkte Jugendarbeit – aktuell kaum noch eigene politische Aktivitäten zu entfalten, auch wenn es of-

fenbar Bestrebungen gibt, einzelne JN-Stützpunkte zu reaktivieren bzw. neu zu gründen. Die Jugendorganisation hat in ihrer früheren Eigenschaft als Nahtstelle zwischen NPD und neonazistischen Gruppen weitgehend an Bedeutung verloren. Zeugnis über den aktuellen Zustand der JN in NRW gibt auch die Homepage des JN-Landesverbandes NRW, die im Juli 2008 (immer noch) deaktiviert ist und nun direkt auf die Seite des JN-Bundesvorstands umgeleitet wird.

Kameradschaften

Im Unterschied zu rechtsextremistischen Jugendorganisationen in Parteien vermeiden Kameradschaften in der Regel ganz bewusst eine nach außen sichtbare, straffe vereinsmäßige Organisation.

Sie haben sich als Reaktion auf das Verbot einer Reihe neonazistischer Organisationen erstmals etwa 1995 gebildet. Vom Verzicht auf eine nach außen erkennbare Struktur versprechen sie sich vor allem, Verbote verhindern zu können.

Derzeit gibt es bundesweit etwa 180 rechtsextremistische – darunter 107 neonazistische – Personenzusammenschlüsse, letztere können nicht in allen Fällen als Kameradschaften bezeichnet werden. Ihnen gehören in der Regel

Kameradschaften verbinden gemeinsame
Freizeit und politische Indoktrination.

zwischen fünf und zwanzig Aktivisten an. Der Altersdurchschnitt liegt zwischen 18 und 25 Jahren. In NRW gibt es derzeit Kameradschaften in Dortmund, im Hochsauerlandkreis/Kreis Siegen, in Köln, im Rhein-Sieg-Kreis und im Raum Aachen/Düren.

Der Zusammenhalt innerhalb der Kameradschaften wird im Wesentlichen durch regelmäßige Kameradschaftsabende und die Teilnahme an öffentlichen Aktionen, vor allem Demonstrationen, gefördert. Kameradschaftstreffen dienen der politischen Schulung oder der Vorbereitung von Aktionen sowie stets dem geselligen Beisammensein. Sie finden in regelmäßigen Abständen an festge-

legten Tagen statt. Treffpunkte sind Wohnungen von Kameraden oder Gaststätten, deren Wirte mitunter Sympathie für die Neonazis hegen oder selbst aktive Rechtsextremisten sind. Lebensdauer und Bedeutung einer Kameradschaft hängen häufig von der Aktivität und dem Ansehen der Führungspersonen ab.

Kameradschaften unterscheiden sich von losen Szenen dadurch, dass sie überwiegend durch den Willen zu politischer Aktivität geprägt sind. Deshalb ist die personelle Fluktuation dort geringer als bei den losen Szenen. Zwischen beiden Gruppierungen bestehen Berührungspunkte, zum Beispiel gemeinsame Teilnahme an Demonstrationen. Lose Szenen mit Kameradschaftsähnlichen Strukturen existieren im Oberbergischer Kreis, in Düsseldorf, Hamm, im Kreis Gütersloh und Ennepe-Ruhr-Kreis und in Euskirchen. Lose Szenen (unstrukturierte Misch-Szene) finden sich in den Kreisen Kleve, Wesel, Steinfurt, Wuppertal.

[Web-Link rechttepart](#)

Literatur:

Backes, Uwe/Steglich, Henrik (Hrsg.): Die NPD. Erfolgsbedingungen einer rechtsextremistischen Partei, Baden-Baden 2007.

Röpke, Andrea/Speit, Andreas: Braune Kameradschaften. Die militanten Neonazis im Schatten der NPD, Berlin 2005.

Staud, Toralf: Moderne Nazis. Die neuen Rechten und der Aufstieg der NPD, Köln 2005.

2.2 Rechtsextremistisch beeinflusste Jugendkultur

2.2.1 Skinheads – Historie und Politisierungsprozess

Die Skinhead-Szene ist eine eigenständige jugendliche Subkultur, die ursprünglich nicht politisiert war und auch heute nicht in Gänze als rechtsextremistisch eingestuft werden darf. Auf das auffälligste Erkennungsmerkmal von Skinheads deutet bereits der Name der

Subkultur hin, der wörtlich übersetzt „Hautkopf“ bedeutet: die kurz geschorenen Haare. Die auch heute noch verbreitete Behauptung eines uniformen Skinhead-Outfits ist dagegen aufgrund der Vielfaltigkeit der Skinhead-Strömungen und ihrer jeweils bevorzugten Garderobe problematisch. Die jeweiligen Strömungen differieren sowohl von ihren politischen Einstellungen als auch von ihren äußeren Merkmalen her zum Teil erheblich.

Die Wurzeln der Skinhead-Bewegung liegen in den 1960er Jahren im Londoner Eastend. Dort entwickelte sich eine zunächst unpolitische Szene, die sich vor allem für aggressive Rock-Musik begeisterte und in den Fußballstadien durch Gewalt auf sich aufmerksam machte. Die Szene verstand sich als unpolitische Gegenbewegung zu den teuren Kleidung und überfeinerten Attitüden kultivierenden Mods der unteren und etablierten Mittelschicht. Die äußere Erscheinung sollte provozieren, der Abgrenzung dienen sowie vor allem die Herkunft aus dem Arbeitermilieu unterstreichen. Als Höhepunkt der sogenannten ersten Generation der Skinhead-Szene wird das Jahr 1969 genannt. Anfang der 1970er Jahre jedoch wurde der Skinhead-Kult lediglich durch Einzelpersonen aufrechterhalten. Die Subkultur verschwand für kurze Zeit von der Bildfläche.

Fußball, Bier und laute Musik – Skinheads entstanden als Gegenmodell zu den Mods.

Ein Skinhead-Revival sollte sich erst mit dem beginnenden Niedergang der Punk-Szene Mitte der 70er Jahre ergeben. Der Punk wurde mehr und mehr auch bei Jugendlichen aus gutsituierten, bürgerlichen Elternhäusern beliebt. Diesen ging es nicht so sehr darum, eine Protesthaltung zum Ausdruck zu bringen, so dass diejenigen Punks, die mit diesen neu hinzugekommenen, gestylten Mode-Punks nichts zu tun haben wollten, sich abzugrenzen versuchten. Dies führte dazu, dass sich die Skinhead-Bewegung als eigenständige und unabhängige Subkultur neu formierte, die auch zu diesem Zeitpunkt noch weitgehend von politischer Orientierung

frei war. Es entstand die sogenannte zweite Generation der Skins, die den Grundstein für die heutige Szene bildete.

Im Laufe der Zeit trat sowohl von außen als auch von innen mehr und mehr eine Politisierung der Skins ein: Der Beginn dieser Entwicklung fiel mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in Großbritannien zusammen, die vor allem für Jugendliche im Hinblick auf Lehrstellen massive Auswirkungen hatte. Es war einfach, diese Tatsache propagandistisch auf die Einwanderung farbiger Menschen aus den Staaten des Commonwealth zurückzuführen. Dieser in weiten Teilen der englischen Gesellschaft verbreitete konstruierte Kausalzusammenhang wurde von vielen Anhängern jugendlicher Subkulturen übernommen.

So nutzte unter anderem die rechtsextremistische 'National Front' in ihrer Kampagne die in der Szene inzwischen vorhandenen Vor-

behalte gegen Fremde, um eine Bedrohung der englischen Unterschicht durch einen vermehrten Ausländerzuzug zu propagieren. Nicht nur Angehörige der Arbeiterklasse, sondern auch bürgerliche Schichten sahen ihren Besitzstand durch die wachsende Zahl der Einwanderer aus den früheren Kolonien des British Empire bedroht. Für eine Politisierung der Skinhead-Bewegung von innen sorgte vor allem Ian Stuart Donaldson, zeitweise Mitglied der 'National Front' sowie Sänger und Gründer der Kult-Band 'Skrewdriver'. Stuart, der ursprünglich aus dem Punk kam, hatte als einer der ersten innerhalb der Szene erkannt, wie gut sich Musik als Medium für politische Botschaften



Ian Stuart ist Vorbild für viele Skinheads

eignete. Er nutzte Konzerte für politische Agitation und verbreitete sein Weltbild, das aus einem „paneuropäisch verstandenen Rassismus mit stark nationalrevolutionären Einschlägen und der Forderung nach einem System des 'Dritten Weges' jenseits von Kapitalismus

und Kommunismus“ bestand. Dadurch bedingt, stießen hauptsächlich solche Jugendliche zur Skinhead-Szene, deren Denken bereits von rechtsextremistischen Vorurteilen geprägt war. Ein wichtiger Flügel der Skins entwickelte sich deutlich nach rechts.

Ende der 1970er Jahre entstand eine rechtsextremistische Skinhead-Szene auch in der Bundesrepublik Deutschland. Diese hat sich jedoch bis heute nicht zu einer homogenen rechtsextremistischen Subkultur ausgebildet. Vielmehr existiert eine Bandbreite unterschiedlicher, teilweise miteinander kooperierender, teilweise rechtsextremistische Einstellungen vehement von sich weisender, politisch links orientierter Strömungen.

2.2.2 Nicht rechtsextremistisch orientierte Skinheads

Nicht rechtsextremistisch orientierte Skinheads sind vorwiegend in den nachfolgenden Gruppierungen vertreten:

Oi-Skins

Die Mehrheit der Skinheads repräsentieren auch heute noch die Oi-Skins – eine weitgehend unpolitische Strömung innerhalb der Skinhead-Szene, deren Aktivitäten insbesondere durch Alkoholkonsum, Musikveranstaltungen, Fußball, Männlichkeitsrituale sowie Gewaltakzeptanz gekennzeichnet sind. Sie selbst bezeichnen sich häufig als „Just-for-fun-Skin“ und meinen damit, dass sie Skinhead-Sein der Freude wegen lieben und als Lebensgefühl empfinden. Ein Oi-Skin ist allgemein nicht politisch gebunden.

Die Mehrheit der Skinheads sind unpolitische, spaßorientierte Oi-Skins.

Der Ursprung des Namens „Oi“ wird unterschiedlich begründet. Zum Teil wird vertreten, er leite sich aus der Lautschrift für das englische Wort „joy“ (Freude) ab.

Andererseits wird der Name auf den Cockney-Slang Londons zu-

rückgeführt. Darin bedeutet „Oi“ so viel wie: „Hey, ich hab was zu sagen, hör zu!“. Statt des üblichen „one, two, three“ stimmten die Bands der „Oi-Musik“ ihre Songs mit „Oi!Oi!Oi!“ an. „Oi“ war auch der Schlachtruf der Fans in den Fußballstadien zum Anheizen der eigenen Mannschaft.

SHARP-Skins

Die Abkürzung SHARP steht für „Skinhead against racial prejudice“ – Skinhead gegen rassistische Vorurteile. Formiert hat sich diese Strömung zunächst in den USA. Dort hatte sich innerhalb kürzester Zeit durch die Medien das Bild ausschließlich rassistisch eingestellter Skinheads verbreitet. So wurde es für die antirassistischen Skins nicht ungefährlich, sich auf den Straßen zu bewegen. Um in der Szene und vor allem in der Öffentlichkeit klarzustellen, dass es eine große Anzahl nicht rassistischer Skins gab, verteilten sie Flugblätter und klebten Plakate. Diese waren mit dem Slogan unterzeichnet, der zur Bezeichnung der neuen Gruppierung werden sollte: SHARP.

In Deutschland erhielten die SHARP-Skins gegen Ende der 1980er Jahre erheblichen Zulauf. Ein SHARP-Skin sah sich selbst zunächst als unpolitisch, allerdings verblasste diese Einstellung allmählich zugunsten antifaschistischer Zielsetzungen.

Redskins

Diese Gruppierung gehört der autonomen linken Szene an und zählt daher zu den Gegnern der rechtsextremistischen Skinheads. Sie spaltete sich zu Beginn der 90er Jahre von der Strömung der SHARP-Skins ab, denen sie vorwarf, sich zu wenig zu eindeutig linken Positionen bekannt zu haben.

Redskins sehen die Skinheads als eine militante, dezidiert antikapitalistische Arbeiterjugendbewegung an. Auf den ersten Blick gleicht ihr Äußeres dem der rechtsextremistischen Skinheads – Bomberjacke, Springerstiefel und kurz geschorene Haare. Erkennungszeichen sind zum Teil die Anti-Nazi-Aufnäher.

2.2.3 Rechtsextremistisch orientierte Skinheads

Rechtsextremistisch orientierte Skinheads bilden nicht die Mehrheit unter den Skinheads. Auch für rechtsextremistisch orientierte Skinheads gilt häufig, dass der Bezug auf Politik ein Moment unter vielen, nicht jedoch zentraler Bezugspunkt ist. Weitaus öfter und stärker als über Rechts-Sein definiert man sich einerseits über gemeinsame Erlebnisse wie Konzerte und Fußballspiele sowie andererseits über scheinbar Äußerliches: die Erlebniswelt Rechtsextremismus steht im Mittelpunkt. Vereinzelt entwickeln sich jedoch Skinheads auch – meistens nach längerer Zugehörigkeit zur Szene – zu Führungskadern in etablierten rechtsextremistischen Organisationen wie zum Beispiel der NPD.

Auch für rechtsextremistische Skinheads ist Politik nicht immer ein zentrales Moment.

Die heutige Zahl der rechtsextremistischen Skinheads in Nordrhein-Westfalen kann nicht eindeutig bestimmt werden. Derzeit wird der rechtsextremistisch geprägte Teil der nordrhein-westfälischen Skinhead-Szene auf etwa 900 Personen geschätzt. Dabei ist allerdings einerseits von einer Dunkelziffer bisher nicht bekannt gewordener Personen auszugehen, andererseits ist der Anteil der nur lose eingebundenen Skins schwer abzuschätzen, die mehr am subkulturellen, durch Musik, Kleidung, Sprache und Auftreten bestimmten Gemeinschaftsgefühl teilhaben wollen und nur in seltenen Fällen politisch aktiv sind.

Die nachfolgend beschriebenen rechtsextremistisch geprägten Skinhead-Gruppierungen sind nicht ausschließlich in Nordrhein-Westfalen anzutreffen:

Nazi-Skins oder White-Power-Skin

Die Bezeichnung „Nazi-Skin“ wird für rechtsextremistische Skins hauptsächlich von Dritten verwendet. Innerhalb der Skinhead-Szene bezeichnen sich nur wenige selbst als Nazi-Skins. Sehr oft sind

diese rechtsextremistischen Skins an eintätowierten Kennzeichen des Nationalsozialismus, wie Hakenkreuz, Odalrune, Sigrune oder Wolfsangel zu erkennen.

Auch die sogenannten White-Power-Skins orientieren sich am historischen Nationalsozialismus. Auf der Basis ihrer rassistischen Grundannahmen vertreten sie eine Anschauung, der zufolge die als „Herrenrasse“ angesehene „weiße Rasse“ durch „Rassenvermischung“ und „multikulturelle Gesellschaft“ bedroht werde. Als Gegner gelten Kapitalismus, Kommunismus sowie die parlamentarische Demokratie. Äußeres Erkennungszeichen ist neben der typischen Erscheinung als Skinhead ein Aufnäher mit einer weißen Faust, dem Emblem der White-Power-Skins, der in der Regel an der Jacke getragen wird.

Renee

Als Renee oder Skingirl werden die Mädchen in der Skinhead-Szene bezeichnet. Typisches Kennzeichen ist ihre Frisur: Ihr Haar ist am Hinterkopf in der Regel geschoren, während sich im Stirnbereich meist ein Strang längeren Deckhaares befindet.

Hammerskins



Die aus den USA stammenden und dort 1986 gegründeten Hammerskins besitzen ein elitäres, rassistisches und zum Teil nationalsozialistisches Weltbild. Sie verfolgen das Ziel, alle weißen Skinheads in einer Hammerskin-Nation zu vereinigen und sehen sich als Elite der rechtsextremistischen Bewegung. Hammerskin-Gruppen existieren weltweit, in den letzten Jahren ist es ihnen gelungen, vor allem in Osteuropa Strukturen aufzubauen.

Als Namensgeber und Symbol für die Hammerskins, die im Szenejargon auch einfach nur „Hammers“ genannt werden, fungieren zwei gekreuzte Zimmermannshämmer. Das Symbol soll an die Kraft und Stärke der weißen Arbeiterbewegung erinnern und den gemeinsamen Kampf der weißen Arbeiter für Volk, Rasse und Vaterland deutlich machen.

Eine eigentliche Mitgliedschaft, die etwa durch eine Art Parteiausweis manifestiert wird, gibt es bei den Hammerskins nicht. In der Regel werden nur langjährige Szene-Aktivist*innen von den Hammerskins akzeptiert, und es muss vor der Aufnahme eine Probezeit absolviert werden.

In der Bundesrepublik traten die Hammerskins erstmals 1991 im Land Brandenburg in Erscheinung. In NRW hat diese Szene eine geringere Bedeutung.

Feste Strukturen von Hammerskins mit entsprechenden Aktivitäten

konnten bisher nicht beobachtet werden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich in NRW einzelne Personen selbst den Hammerskins zurechnen.

Das Weltbild der Hammerskins beruht auf nationalsozialistischen Vorstellungen.

Blood & Honour

Die seit 1995 in Deutschland aktive und international ausgelegte Organisation 'Blood & Honour' (B&H) sowie ihre Jugendorganisation 'White Youth' wurde am 14. September 2000 vom Bundesminister des Innern in Deutschland verboten. Der Organisation gehörten zuletzt ca. 200 Mitglieder an.

Die 1987 von dem Sänger der Skinhead-Kultband 'Skrewdriver', Ian Stuart Donaldson, gegründete 'Blood & Honour'-Strömung gehört zu den wichtigsten ideologisch geprägten Organisationen des internationalen Rechtsextremismus. Sie stellt keine eigenständige Subkultur dar, sondern ist Teil der internationalen rechtsextremistischen Skinhead-Szene. Ziel ist die ideologische Beeinflussung der Skinhead-Szene über die Musik. Verbindendes Element der Bewegung ist neben der aggressiven Musik die Ideologie von der globalen Dominanz der weißen Rasse und der Kampf für deren Erhaltung.



Das Verbot in Deutschland hat die internationalen Aktivitäten von Blood & Honour nicht gebremst

Das Verbot von 'Blood & Honour' in Deutschland hatte selbstverständlich keinen Einfluss auf die nach wie vor aktiven B&H-Strukturen im benachbarten Ausland, die teilweise auch auf die deutsche Szene ausstrahlen.

Literatur:

Bredel, Holger: *Skinheads – Gefahr von rechts?*, Berlin 2002.

Menhorn, Christian: *Skinheads. Portrait einer Subkultur*, Baden-Baden 2001.

2.2.4 Autonome Nationalisten

Was sind „Autonome Nationalisten“?

Neben den „traditionellen“ Kameradschaften haben sich im Umfeld einer rechtsextremistischen Misch-Szene seit 2005 in Nordrhein-Westfalen Gruppen gebildet, die sich selbst in Anlehnung an die linksextremistischen Aktivisten des schwarzen Blocks als „Autonome Nationalisten“ (AN) bezeichnen und in Auftritt, Kleidung und Habitus bewusst die entsprechende Symbolik übernehmen.

Erstmals in Erscheinung getreten sind die AN 2003 in Berlin. Bei den Aktivisten der „Autonomen Nationalisten“ handelt es sich um

Autonome Nationalisten sind eine neue Generation von Neonazis.

eine neue Generation von Neonazis, deren Zielrichtung deutlich aktionsorientierter ist als bei der

überwiegenden Mehrheit der Neonazis und die sich selbst als politische Speerspitze begreift. Sie rekrutieren sich fast ausnahmslos aus Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen im Alter von 16 – 23 Jahren.

Die AN können in vollem Umfang der Neonazi-Szene zugeordnet werden, teilweise handelt es sich sogar um aktive Mitglieder bestehender Kameradschaften. Allerdings verfügen die AN über ein differenziertes Umfeld mit Kontakten in die rechtsextremistische

Misch-Szene und im geringen Umfang auch zu sogenannten erlebnisorientierten Jugendlichen als kurzfristiges, temporär ansprechbares Mobilisierungspotenzial.

Was bedeutet in diesem Sinne „autonom“?

Obwohl es Überschneidungen zu bestehenden neonazistischen Gruppenstrukturen gibt, begreifen sich die „Autonomen Nationalisten“ als separater Bestandteil der rechtsextremistischen Szene mit herausgehobenem Individualisierungsgrad. Insoweit versuchen sie sich bislang gültigen Bewertungsmustern innerhalb der rechtsextremistischen Szene zu entziehen.

Tatsächlich verstehen sich die AN als politische Antipode der dem linksextremistischen Spektrum zuzurechnenden Autonomen, deren Auftreten und Taktik zur Erreichung bestimmter Zielvorstellung als erfolgversprechend begriffen und in Folge kopiert wird.

Wie kann man „Autonome Nationalisten“ erkennen?

Im optischen Erscheinungsbild der AN findet sich eine Übernahme von Symboliken, Kleidungsstilen und Aktionsformen des militanten Linksextremismus, zum Beispiel eine einheitlich schwarze Kleidung mit Kapuzenpullovern.

AN übernehmen Symboliken, Kleidungsstile und Aktionsformen des militanten Linksextremismus.

Dieses Outfit dient im Verlauf von Demonstrationen außerdem zur Vermummung bei der Bildung eines geschlossenen, sogenannten „schwarzen Blocks“.

Die Gestaltung von Transparenten orientiert sich am Stil der Graffiti-Subkultur. Es werden bewusst Anglizismen und kapitalismuskritische Parolen verwendet. Mit „klassisch-revolutionären“ und antiimperialistischen Slogans sollen dem linken Spektrum zuzurechnende Themenfelder besetzt werden.

„Autonome Nationalisten“ verzichten im Alltagsleben auf typische Szenekleidung und greifen stattdessen gängige Trends der Jugend-

mode auf, um eine rein äußerliche Zuordnung außerhalb der Gruppe zu erschweren. Dies entspricht auch dem sogenannten „Konzept des politischen Partisans“, d.h. dem unerkannten Bewegten in der bekämpften Gesellschaft.

Was für eine Ideologie verfolgen die „Autonomen Nationalisten“?

Eine spezifische ideologische Grundlage der AN erscheint vor dem Hintergrund des Fehlens einer gemeinsamen Basis in Form eines intern akzeptierten Handlungskonzepts sehr diffus. Zumindest Teile der AN vertreten nationalrevolutionäre Thesen, wie sie in der Frühphase des Nationalsozialismus von den Strasser-Brüdern verfochten wurden. Diese Ausrichtung entspricht daher nicht vollständig der von den Neonazis in der Regel betriebenen Glorifizierung Hitlers und des Dritten Reichs. Der ideologische Überbau der AN ist ein Minimalkonsens aus nationalistischen und kapitalismuskritischen Versatzstücken. Es existiert keine für den Einzelaktivisten verbindliche Ideologie.

Sind „Autonome Nationalisten“ grundsätzlich gewaltbereit?

Allgemein kann festgehalten werden, dass die „Autonomen Nationalisten“ insgesamt über eine latente Gewaltbereitschaft verfügen, die im Rahmen des Selbstverständnisses als Teil ihrer Erlebniswelt begriffen wird, jedoch bislang eher situationsbedingt ausgelebt wurde. Nach dem Selbstverständnis der AN ist die Anwendung von Gewalt durch ihre Aktivisten die Wahrnehmung eines angeblichen Selbstverteidigungsrechts gegen staatliche Repression (Beispiel: Polizeibeamte als Vertreter des „Systems“) und gegen den politischen Gegner (Beispiel: Gegendemonstranten des linken Spektrums). Diese Aussage dient jedoch lediglich der allgemeinen Legitimation von Gewaltanwendung.

2.3 Sonstige nicht extremistische Jugendkulturen

Rechtsextremistische Ideologie wird in der Skinhead-Szene nicht nur in den einschlägigen Liedtexten sichtbar. Rechtsextremistische Skinheads kooperieren mit entsprechenden Organisationen, stellen Ordner für Veranstaltungen und beziehen inhaltliche Positionen. Dies gilt für die nachfolgend beschriebenen Jugendkulturen nicht. Hier sind es einzelne Musiker, die im Stil der jeweiligen Szene produzieren und mit den Texten ihrer Musik rechtsextremistische Ideologie transportieren. Es gibt – abgesehen von der Entwicklung im NS-Black Metal – keinerlei Zusammenarbeit der jeweiligen Anhänger mit rechtsextremistischen Kreisen.

Es gibt allerdings die Szenen beschäftigende Symbole und Themen, die, oberflächlich gesehen, nahe an rechtsextremistischer Symbolik liegen. Dies kann Anlass für eine letztlich falsche Interpretation im Sinne einer rechtsextremistischen Ideologie bieten.

2.3.1 Gothic-Subkultur

Die Gothic-Szene, die auch als Dark-Wave oder Gruffie-Szene bezeichnet wird, entwickelte sich im Laufe der 1980er Jahre aus der Punk-Szene. Ihren Namen leitet die Szene von den als „Gothic-Novels“ bekannt gewordenen englischen Grusel-Romanen ab.

Rechtsextremisten versuchen, Leitthemen der Gothics zu instrumentalisieren.

Verbreitet wird die Gothic-Szene auch als „schwarze Szene“ bezeichnet: Schwarze Kleidung, schwarz gefärbte hochtoupierete Haare und bleiche Gesichter sind ebenso stilbildende Element wie die Gothic-Musik, die typischerweise von einer melancholischen Grundstimmung getragen wird.

In weiten Teilen der sogenannten schwarzen Szene haben Mythisches, Irrationales sowie Heidentum und Esoterik eine große

Bedeutung. Hier liegen gewisse Anknüpfungspunkte für Rechts-extremisten. Leitthemen der Gothic-Szene sind Fragen nach dem Sinn des Lebens, dessen Ursprung und dem Tod. Der Tod durchzieht als roter Faden die gesamte Gothic-Kultur. Dennoch bedeutet die Beschäftigung mit dem Tod nicht Todessehnsucht, sondern diese Seite des Lebens zu akzeptieren. (📖 zur Musik siehe Teil B 4.6)

2.3.2 Black Metal

Aus den Musikrichtungen des Hard Rock und Heavy Metal entwickelte sich in den 1980er Jahren der Black Metal. Für die Namensgebung mitverantwortlich sollen ein gleichnamiger Song und ein Album der Band 'Venom' (1982) sein. Markante Kennzeichen der Musik sind der zumeist bassarme Sound mit schnellen Gitarren- und Schlagzeug-Einsätzen und die häufigen Tempiwechsel. Die Texte behandeln vorwiegend blasphemisch-antireligiöse, vor allem antichristliche Themen. Mit Beginn der 1990er Jahre setzten skandinavische Bands wie 'Mayhem' und 'Darkthrone' andere inhaltliche Schwerpunkte: An die Stelle des Teufel als Galionsfigur der Black-Metal-Szene traten die Götter der nordischen Mythenwelt. Die Anhänger des Black Metal sahen sich nunmehr als die Bewahrer der nordischen Religionen, die während der Christianisierung vor Jahrhunderten untergingen. (📖 zur Musik und zum NS-Black Metal siehe Teil B 4.6)

Literatur:

Farin, Klaus: *Jugendkulturen in Deutschland, 1950 – 1989*, Bonn 2006.

3 Aktionen und Angebote der Erlebniswelt Rechtsextremismus

3.1 Das „Projekt Schulhof“

Das „Projekt Schulhof“ – Entwicklung und politische Botschaften

Mit dem „Projekt Schulhof“ haben 2004 die Bemühungen der rechtsextremistischen Szene, Kinder und Jugendliche zu beeinflussen, eine neue Dimension erreicht. Eine CD mit rechtsextremistischen Liedern – sowie mit einer Computer-Datei, die propagandistische Schriften und Kontaktadressen von Rechtsrock-Händlern und rechtsextremistischen Gruppen umfasste – sollte kostenlos vor Schulen und Jugendtreffs verteilt werden. Bereits in einem der ersten Aufrufe, mit dem die Verantwortlichen in der Szene um Unterstützung warben, nannten sie ihr Ziel beim Namen: Es gehe darum, „noch nicht gefestigte Schüler“ zu erreichen. Die Aktion wurde von einer breiten Allianz rechtsextremistischer Aktivisten vorangetrieben und konspirativ durchgeführt. Rechtsextremistische Bands aus dem In- und Ausland haben Lieder beigesteuert; zum Teil sind diese Bands innerhalb der Szene bestens bekannt.



Musik soll Türöffner für Rechtsextremisten sein: Die Projekt Schulhof-CD

Mehrere Versuche, die CD in Deutschland pressen zu lassen, konnten im Sommer 2004 zunächst verhindert werden. Durch die Abstimmung zwischen Verfassungsschutz, Polizei und dem Verband der Phonowirtschaft waren die Presswerke gewarnt. Ein Unternehmen in Nordrhein-Westfalen hat sich sogar entschieden,

die bereits hergestellten CDs zu vernichten, nachdem ihm der rechtsextremistische Hintergrund des Produkts bekannt geworden war. Inzwischen wurde die CD im Ausland produziert und liegt in einer Auflage von 50.000 Stück vor. Sie ist allerdings bislang nicht, wie geplant, vor Schulen und Jugendtreffs öffentlichkeitswirksam verteilt worden. Besonders dazu beigetragen hat ein Beschluss des Amtsgerichts in Halle/Saale: Das Gericht hatte im August 2004 festgestellt, Inhalte der CD seien „offenkundig schwer jugendgefährdend“ und angeordnet, die CD bundesweit zu beschlagnahmen.

Politisch ist die Breitenwirkung das Ziel solcher Aktionen, zudem ist das „Projekt Schulhof“ mit kommerziellen Interessen verweben.

Mit einer CD sollen junge Menschen indoktriniert und Geschäfte gemacht werden.

Auch in dieser Hinsicht ist es ein typisches Beispiel der rechtsextremistischen Erlebniswelt. Mit Hilfe der

Gratis-CD wollten die Verantwortlichen offenbar neue Absatzmöglichkeiten für Musik mit rechtsextremistischen Inhalten erschließen. Der oben erwähnte Aufruf an die Szene spricht dieses Motiv in aller Deutlichkeit an: Er richtet sich vorwiegend an Aktivisten, die entsprechende Musik produzieren oder mit ihr handeln; sie sollten auch den kommerziellen Nutzen – „die PR-Wirkung innerhalb der Szene“ – bedenken, da die Unterstützer publik gemacht würden, und sich der „potentiellen Kunden“ bewusst sein, „die durch solch eine Aktion gewonnen werden könnten“.

Politische Inhalte und Agitationstechniken werden vor allem in der Einleitung der CD deutlich. Als typischer Propagandatext zeichnet sie sich durch das durchgängige, plakative Gut-Böse-Schema aus: Das Intro entwirft das Bild eines wertlosen Deutschland, das durch Begriffe wie „Korruption“, „Kriminalität“, „Drogen“, „Gewalt“ und „Arbeitslosigkeit“ gekennzeichnet wird. Hervorgerufen werde diese Situation teils durch Egoismus, teils durch Böswilligkeit der Herrschenden („die anscheinend nichts weiter im Sinn haben, als uns und unser Land dem vollkommenen Ruin einen Schritt näher zu bringen“). Im Anschluss wird das Gegenmodell einer deutschen

Gemeinschaft gezeichnet, die mit existenziell-positiv besetzten Attributen verbunden wird, wie „gesund“, „glücklich“ und „stark“. Die Verfasser gehen offenbar davon aus, dass eine auf den ersten Blick erkennbare politische Agitation das jugendliche Publikum verschrecken, sogar strafrechtlich relevant sein könnte. Daher sind ideologische Bezüge zurückhaltend formuliert, Reizworte wie „Rasse“ oder eindeutige Parolen wie „Ausländer raus!“ tauchen nicht auf. Entsprechende Konturen sind gleichwohl erkennbar. Dies gilt beispielsweise für die fremdenfeindliche Färbung des Textes und das Konzept der Volksgemeinschaft, das am Schluss anklingt.

Das Intro beschwört das Ideal einer streng nach ethnischen Kriterien differenzierten Welt – dies entspricht dem Theorem des „Ethnopluralismus“: Demnach ist jegliche Mischung ethnischer Gruppen schädlich für das Gemeinwesen, bedrohen Menschen, die ethnisch keine Deutschen sind, die Homogenität, letztlich Qualität und Bestand Deutschlands. Entsprechende Akteure bestreiten vielfach, fremdenfeindliche Haltungen zu vertreten. Vielmehr geben sie humanitäre Motive vor, da nur in einer ethnisch homogenen Umgebung der Einzelne tatsächliche Identität finden könne. In diesem Sinne heißt es im Intro:

Mit sanften und mit harten Tönen soll rechts-extremistische Ideologie verbreitet werden.

„Wir wollen, dass die Menschen im gesunden Einklang miteinander, ihrem Land, ihrem Volk und der Natur leben. [...] Wir wollen feste soziale Bindungen, die keinen Deutschen ausschließen und Hilfe für Bedürftige leisten. [...] Wir wollen alle Völker und Kulturen dieser Erde in ihrer wunderbaren Einzigartigkeit erhalten. Wir sind keine Ausländerfeinde! Wir lieben das Fremde – in der Fremde.“

Der Text des Intros wird gesprochen, nicht gesungen – langsam, verständlich und untermalt von getragenen Orchesterklängen. An dieser Stelle setzen die Verantwortlichen der CD darauf, aus-

grenzenden Botschaften musikalisch und sprachlich ein auf den ersten Blick freundliches Gewand zu geben. Die folgenden Lieder schlagen mitunter aggressivere Töne an. Sowohl der allgemeine Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts Halle/Saale als auch die Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) stützen sich auf das Lied „Im Krieg gegen ein Scheiß-System“ der Gruppe ‘Stahlgewitter’, das auf der „Projekt Schulhof“-CD enthalten ist. Darin heißt es:

*„Das Reich der Deutschen liegt am Boden,
gemartert und zerschunden
Unser aller Heimatland blutet aus tausend Wunden
Eine stets devote Klein-Provinz, auch BRD genannt
Aufrecht geht hier nur noch der Nationale Widerstand
Wir sind im Krieg, wir sind im Krieg,
wir sind im Krieg gegen ein Scheiß-System
Staatsverschuldung, Multikulti und Freiheit eine Phrase
Der Verwesungsgeruch des Scheißsystems liegt uns
schon ätzend in der Nase
Sozialabbau, Überfremdung, Massenarbeitslosigkeit
Ihr Pseudo-Demokraten seid dem Untergang geweiht
Ja, ihr Staatsbüttel ihr, das wollt ihr also schützen
Die Auflösung von Volk und Nation, das wird nichts
mehr nützen“*

Dem deutschen Verfassungsstaat spricht der Text in drastischer Weise den demokratischen, freiheitlichen Charakter ab. Die Bundesprüfstelle hat den Text auch deshalb als jugendgefährdend eingestuft, weil er „zum Rassenhass

Das Lied „Im Krieg gegen ein Scheiß-System“ ist jugendgefährdend.

gegen in Deutschland lebende Migranten“ anreize. Mit Schlagworten wie „Multikulti“, „Überfremdung“ sowie „Auflösung von Volk und Nation“ bekämpft der Text ein verständiges Zusammenleben mit Ausländern oder Deutschen mit Migrationshintergrund. Einwanderung wird als ein von politischen Eliten planmäßig betriebener

Prozess dargestellt, der dem Ziel diene, Deutschland und das deutsche Volk zu zerstören. Das Lied zeichnet zudem das aus rechtsextremistischen Kreisen bekannte Zerrbild eines durch fremde Mächte beherrschten und gedemütigten Deutschland. Es setzt dem deutschen Staat ein angeblich fortbestehendes, mythisches „Reich“ gegenüber und fordert Gebietsverweiterungen. Wie diese zu erreichen seien, lässt es offen. Faktisch setzen sie Gewalt voraus. Der Stil des Stückes ist in aggressiver Hardrock, der geeignet sein dürfte, die Inhalte des Textes zu verstärken.

3.2 Die Schulhof-CDs der NPD

Auch die NPD hat inzwischen eigene CDs herausgegeben, mit denen sie versucht Jugendliche und Jungwähler zu erreichen. So wurde die letzte Fassung der NPD-CD zum Beispiel in der NPD-Jugendzeitschrift „perplex“ beworben.

Während des Wahlkampfes zur Landtagswahl am 19. September 2004 in Sachsen hatte die NPD dort erstmals eine eigene CD mit 16 Musiktiteln verschiedener - zum Teil rechtsextremistischer - Gruppen verteilt. Diese sogenannte „Sachsen-CD“ bzw. „Schulhof-CD“ der NPD hatte den Titel „Schnauze voll? Wahltag ist Zahhtag!“



Nach Sicherstellung eines Exemplars durch die Polizei stellte das Amtsgericht Riesa auf Antrag der Staatsanwaltschaft fest, dass die Liedzeile „Ein Volk, ein Wille, Heil dem Reich“ den Straftatbestand des § 86a StGB erfülle. Die Zeile lehne sich bewusst an die Nazi-Parole „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ an. Das Landgericht Dresden hob mit Beschluss vom 15. September 2004 diese Entscheidung auf und verfügte die Herausgabe der weiteren zunächst sichergestellten CDs.

Im Rahmen des schleswig-holsteinischen Landtagswahlkampfes im Februar 2005 wurde eine CD verteilt, die die gleichen Titel wie die „Sachsen-CD“ enthielt - mit Ausnahme der beanstandeten Liedzeile.



Weitere CDs wurden - jeweils mit leicht veränderten Inhalten - zu verschiedenen Wahlen als Propagandamaterial produziert; sie sind jeweils als nicht strafbar eingeschätzt worden. Ab September 2005 verteilte die NPD so z.B. im Rahmen ihres Bundestagswahlkampfes kostenlos Tonträger an Jugendliche und junge Erwachsene. Diese CD trägt den Titel „Schulhof-CD: Der Schrecken aller linken Spießler und Pauker!“. Hier handelt es sich um vierzehn Liedern, teils um Rockmusik, teils um Balladen, sowie der deutschen Nationalhymne in allen drei

Strophen. Die Texte sind gut verständlich und transportieren die extrem rechten Botschaften der Partei. Mit der Musik, einer direkten Bezugnahme bzw. Ansprache, rebellischem Gestus und sozialer Demagogie, versuchen die Partei und die Musiker an die Lebenswelt Jugendlicher anzuknüpfen und sich als deren Stimme und als die Interessenvertretung des „kleinen Mannes“ darzustellen.

Einzelne Titel bzw. die kompletten CDs stehen auf der Homepage der NPD zum Download zu Verfügung. Im Rahmen der Landtagswahl 2005 wurde sie auch vereinzelt in Nordrhein-Westfalen verteilt. Größere Verteilaktionen an Schulhöfen sind in Nordrhein-Westfalen aber nicht bekannt geworden.

Die 3. (vorläufig letzte) Ausgabe der NPD „Schulhof-CD“ wurde im August 2007 erstmals (auch) in Nordrhein-Westfalen erfasst. Möglicherweise wird es im Rahmen des Kommunalwahlkampfes 2009 erneute Verteilaktionen von CDs auch in Nordrhein-Westfalen geben.

3.3 Rechtsextremistische Musik-Vertriebe

Die Vermarktung von Musik mit rechtsextremistischen Texten und Szene-Artikeln ist zu einem wichtigen wirtschaftlichen Standbein der rechtsextremistischen Szene geworden. Einige Vertriebe refinanzieren nach eigener Aussage die Szene mit Teilen ihrer Verkaufserlöse. Sie sichern sich dadurch einerseits eine hohe Glaubwürdigkeit als Mitstreiter innerhalb der extremistischen Rechten, andererseits dürfte auch die Hoffnung auf ein positives Image und damit potenziell auf eine Erweiterung des Kundenkreises eine Rolle spielen.

Musik mit rechtsextremistischen Texten wird überwiegend über das Internet und auf Skinhead-Konzerten, aber auch in Szene-Läden vertrieben.

Über die Musik versucht die Szene sowohl auf ideologisch- als auch erlebnisorientierte Mitglieder und Interessenten Einfluss zu nehmen. Die Musik dient hierbei als Transportmittel für das über die Liedtexte verbreitete rechtsextremistische Gedankengut. Auch ideologisch noch nicht gefestigte Jugendliche sollen so zum Einstieg in die rechtsextremistische Szene verleitet werden.

Musik dient als Transportmittel für rechtsextremistisches Gedankengut.

Rechtsextremistische Musikvertriebe haben durch ihre finanzielle und logistische Unterstützung maßgeblichen Anteil an Projekten mit dem Ziel der Nachwuchswerbung für die rechtsextremistischen Szene: Beispielsweise wurde das „Projekt Schulhof“ nicht zuletzt durch finanzielles Engagement einschlägiger Szene-Vertriebe realisiert.

Zur Vermeidung von Strafverfolgungsmaßnahmen werden Tonträger mit strafbaren oder indizierten Texten in der Regel von Vertrieben in Deutschland nicht offen angeboten. Strafrechtlich relevante sowie von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indizierte Tonträger finden sich überwiegend im Angebot auslän-

discher Szenevertriebe. Ein Teil der rechtsextremistischen Szene betrachtet die Indizierung von CDs durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien oder Beschlagnahmebeschlüsse der Justiz praktisch als Anschaffungstipp. Da der Bezug strafbarer Artikel über ausländische Vertriebe dem Risiko unterliegt, dass die Postsendungen durch die deutschen Zollbehörden beschlagnahmt werden, findet innerhalb der Szene auch auf privater Ebene ein reger Austausch von Tonträgern mit strafbaren Inhalten statt.

Läden

Tonträger rechtsextremistischer Bands sind nicht im normalen Handel erhältlich. Aufgrund ihrer vielfach menschenverachtenden und zum Teil strafrechtlich relevanten Texte verweigert der kommerzielle Musikhandel die Aufnahme

Es besteht ein schwunghafter Handel mit legalen und illegalen Tonträgern.

dieser Musik in sein Angebot. In Szene-Shops werden strafrechtlich relevante Tonträger in der Regel nicht offen ausgelegt, sondern häufig illegal unter dem Ladentisch angeboten. Allerdings werden diese nur dann verkauft, wenn sich der Kunde als Szene-Mitglied zu erkennen gibt. Daneben werden CDs oft schwarz gehandelt oder als private Kopien verbreitet. In Nordrhein-Westfalen spielen Ladengeschäfte eine untergeordnete Rolle (derzeit ist kein offizielles Geschäft vorhanden).

Verkauf bei Veranstaltungen und Konzerten

Vor allem bei Konzerten rechtsextremistischer Bands und Liedermacher werden an Verkaufsständen oder auch schlicht aus der Plastiktüte CDs verkauft. Dort wird die einschlägige Zielgruppe in großer Masse erreicht, so dass viele CDs umgesetzt werden können. Dadurch wird diese Art des Vertriebs besonders lukrativ.

Internetvertriebe

Der bedeutendste Vertriebsweg für rechtsextremistische Musik ist der Versandhandel. Über Internet-Homepages sowie Kataloge

können neben rechtsextremistischen CDs auch Kleidungsstücke, Aufnäher und andere Devotionalien bestellt werden. Ein Großteil des Umsatzes wird neben dem Handel mit Tonträgern inzwischen mit dem Verkauf szenetypischer Textilien erzielt. Insbesondere Kleidungsstücke mit politischen Parolen finden großen Anklang.

Der Vertrieb über das Internet ist aus mehreren Gründen sowohl für die Anbieter als auch für die Käufer interessant:

- : Miete und Personalkosten für ein Ladengeschäft fallen bei einem Internetvertrieb nicht an, Lagerkosten werden reduziert,
- : Einkaufsmöglichkeiten sind nicht auf übliche Ladenöffnungszeiten begrenzt, die Bestellung kann jederzeit bequem vom heimischen Computer aus vorgenommen werden,
- : persönliche Konfrontationen mit dem politischen Gegner sind beim Onlinekauf nicht zu befürchten – durch die anonyme Abwicklung des Kaufvorgangs wird der Handel auch für Interessenten attraktiv, die aufgrund persönlicher Hemmschwellen vor einem Einkauf bislang zurückschreckten.

Rechtsextremistische Musikvertriebe in Nordrhein-Westfalen

Bei der überwiegenden Zahl der nordrhein-westfälischen Musik-Vertriebe handelt es sich um Kleinunternehmungen, die zum Teil von Einzelpersonen betrieben werden. Das Warenangebot umfasst in der Regel einschlägige Tonträger und Szenebekleidung. In einigen Fällen stellen die Betreiber neben ihren Onlineshops auch weitere Serviceangebote wie Diskussionsforen und Chaträume als virtuelle Treffpunkte zur Verfügung.

Auch in Nordrhein-Westfalen gibt es rechtsextremistische Musikvertriebe.

In Nordrhein-Westfalen waren in der Vergangenheit folgende Vertriebe bekannt:

- : Frontline-Versand
- : Ohrwurm-Versand
- : RockNord-Versand/Rock-O-Rama Records
- : Ruhrfront-Versand
- : Wolfszeit-Versand
- : Z-Versand

3.4 Internet

Das Internet bedeutet für viele Menschen den freien Austausch von Informationen und Meinungen, die Möglichkeit des weltweiten Dialogs unabhängig von Grenzen und Alter. Allerdings sind mit dieser positiven Entwicklung auch problematische Begleiterscheinungen verbunden. Das Internet hat sich auch für Rechtsextremisten zu einem bedeutenden Medium mit einer Vielzahl unterschiedlicher Verwendungsmöglichkeiten entwickelt.

Die inhaltliche Ausrichtung der rechtsextremistisch motivierten Internetpräsenzen ist vielschichtig. Sie reicht von Seiten, die offen

Auf 1.000 deutschsprachigen Internetseiten verbreiten Rechtsextremisten ihre Propaganda.

strafrechtlich relevante Inhalte präsentieren, bis zu Seiten, deren rechtsextremistischer Hintergrund

nur schwer erkennbar ist. Insbesondere auf revisionistischen Seiten wird versucht, über ein pseudowissenschaftliches Erscheinungsbild die wahren Absichten – Verharmlosung beziehungsweise Leugnung des Holocaust – zu verschleiern. Neben den von Einzelpersonen betriebenen Homepages sind auch alle wesentlichen rechtsextremistischen Parteien (teilweise einschließlich der Landes-, Kreis- bzw. Ortsverbandsebene) sowie Publikationen und sonstige Organisationen im Internet vertreten.

Im Jahr 2007 wurden etwa 1.000 deutschsprachige Internetseiten festgestellt. Die Anzahl blieb damit im Vergleich zu den Vorjahren auf einem vergleichbar hohen Niveau.

Rechtsextremisten nutzen das Internet vorwiegend für

- : Selbstdarstellung und Propaganda,
- : Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchswerbung,
- : szeneeinterne Kommunikation, informationelle Vernetzung und Mobilisierung sowie
- : kommerzielle Zwecke.

Dabei ist das Internet aus mehreren Gründen für Rechtsextremisten besonders attraktiv: Überdurchschnittlich viele junge Menschen nutzen das Internet häufig und können dort einfach und ohne Hürden angesprochen werden. Über kostenlose und freizeitorientierte Angebote wie Musikdownloads, Chats und Webforen soll ein erster unverbindlicher Kontakt zu rechtsextremistischem Gedankengut hergestellt werden. Interessenten können auf vielen Internetseiten problemlos näheren Kontakt zu Mitgliedern der Szene aufnehmen.

Ferner erhoffen sich insbesondere die lose strukturierten Teile der Szene, die organisatorische Spaltung überwinden zu können, indem ihr Zusammenhalt durch die informationelle Vernetzung gewährleistet wird. Darüber hinaus versuchen Rechtsextremisten mit Hilfe des Internets eine sogenannte „Gegenöffentlichkeit“ zu schaffen. Damit wollen sie der aus ihrer Sicht einseitigen und tendenziösen Berichterstattung in den Medien durch eigene Informationsdienste (zum Beispiel den rechtsextremistischen Pressedienst 'Altermedia' als Pendant zum Infoportal 'Indymedia', das Linksextremisten ein Forum bietet), zum Teil durch

Ausländische Server bieten Speicherplatz für strafbare Inhalte.

aktives Auftreten in den bekannten „offenen Foren“ namhafter Publikationen entgegnetreten.

Das Internet wird zudem häufig für die Verbreitung aggressiver und strafrechtlich relevanter Inhalte genutzt. Aufgrund der dezentralen und internationalen Struktur sowie unterschiedlichster Kommunikationsmöglichkeiten im Netz können verbreitete rechtswidrige Inhalte strafrechtlich nur schwer verfolgt werden. Obwohl deutsche Provider Seiten mit strafbaren Inhalten (beispielsweise mit Propagandadelikten) immer häufiger vom Netz nehmen, bleiben derartige Inhalte oft weiterhin im Internet abrufbar. Ursache hierfür ist regelmäßig die Verlagerung der Inhalte auf Speicherplatz von Providern aus Ländern, in denen keine entsprechenden Strafnormen vorhanden sind (z.B. USA). Einzelne US-amerikanische Provider richten ihr Angebot sogar gezielt an Rechtsextremisten, um – entsprechend ihrer eigenen Vorstellung – jegliche Form einer „Zensur“ im Internet unmöglich zu machen. Gleichzeitig bieten sie den Seitenbetreibern die Möglichkeit, ihre Internetseiten anonym zu veröffentlichen.

Nutzung moderner „Web 2.0“-Anwendungen durch Rechtsextremisten

Die unter dem Oberbegriff „Web 2.0“ zusammengefassten modernen Entwicklungen im Internet besitzen auch bei Rechtsextremisten einen hohen Stellenwert.

Sie nutzen hierbei Weblogs, Video-Tauschportale und soziale Netzwerke zu Propagandazwecken und zur Selbstdarstellung. Auch

Rechtsextremistische Seiten nutzen Weiterentwicklungen der Internettechnik zügig aus.

unpolitische Portale wie die populäre Video-Plattform ‘Youtube’ sind bei Ihnen aufgrund der welt-

weiten Breitenwirkung beliebt. Da es sich bei einem Großteil der Besucher von Videoportalen zudem um Jugendliche und Heranwachsende handelt, ist es für Rechtsextremisten hier besonders einfach, diese Zielgruppe anzusprechen und auch als Szene-Nachwuchs zu werben. Neben privat hergestellten und mit Musikstücken

einschlägiger Szene-Bands untermalten Videos werden auch explizit zur Nachwuchswerbung produzierte Videos rechtsextremistischer Organisationen lanciert.

Einige Filmdateien mit rechtsextremistischen Inhalten wurden von den Betreibern von 'Youtube' zwischenzeitlich wegen Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen entfernt. Ein in der Folgezeit gestarteter Versuch, eine rechtsextremistische Videoplattform als szeneeinternes Pendant zu 'Youtube' zu etablieren, wurde nach Hackerangriffen auf den Provider der Seite eingestellt.



Nachrichtenportale wie 'Altermedia Deutschland – Störtebeker Netz' bieten an, ihre Textbeiträge über sogenannte „RSS Feeds“ zu abonnieren. Unter „RSS“ (Abkürzung für Really Simple Syndication) versteht man eine Technik, über die ein Nutzer Inhalte einer Webseite abonnieren oder einbinden kann. Neu veröffentlichte Inhalte werden dann automatisch über den Web-Browser oder ein E-Mail-Programm auf den Computer des Abonnenten geladen.

Elementare Bedeutung für die szeneeinterne Kommunikation besitzen nach wie vor Internet-Diskussionsforen. Viele rechtsextremistische Webseitenbetreiber bieten den Besuchern ihrer Homepage eine solche Plattform, über welche Szenemitglieder online miteinander kommunizieren können. Einige Forenbetreiber sind inzwischen dazu übergegangen, die vormals für Jedermann lesbaren Textbeiträge nur noch registrierten Nutzern zugänglich zu machen. Bei einigen deutschsprachigen Szeneforen sind über 1.000 Nutzer registriert. Im 'Thiazi-Forum', der deutschsprachigen Abspaltung des mehrsprachigen 'Skadi-Forum', ist die Zahl der aktiven Mitglieder stark angestiegen und liegt inzwischen bei über 15.000.

Resümierend ist festzustellen, dass das Internet bei der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts eine herausragende Rolle

erlangt hat. Erkenntnisse darüber, ob und inwieweit rechtsextremistische Internet-Inhalte alleine ursächlich für einen Einstieg von Personen in die Szene gewesen sind, liegen allerdings nicht vor.

[Web-Link rechtewww](#)

3.5 Fanzines

Der Begriff ist als Kunstwort aus den englischen Worten „Fan“ und „Magazine“ entstanden und meint Zeitschriften, die Fans für Fans produzieren. Sie dienen zum einen der Berichterstattung über Termine und Aktionen der Skinhead-Szene, teilweise auch zur Verbreitung rechtsextremistischen Gedankengutes.

Fanzines verfolgen den Zweck, das Gemeinschaftsgefühl der Szene zu fördern und wirken damit identitätsstiftend. In den Heften wird

Auch in Hochglanz-Fanzines: Nachrichten und Veranstaltungstipps aus der Szene.

über Konzerte, Demonstrationen und Aufmärsche ebenso berichtet wie über Neuerscheinungen

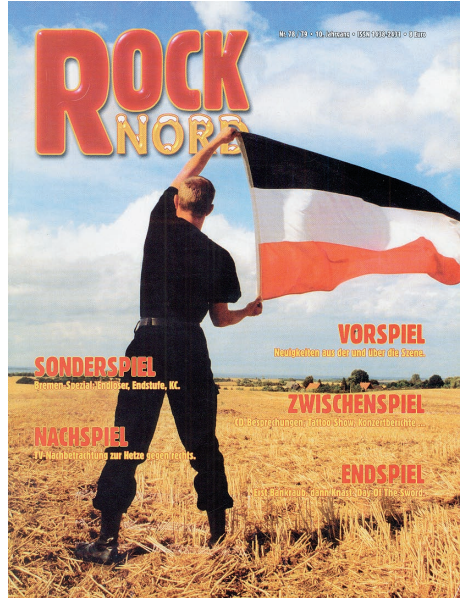
auf dem „nationalen“ CD- und Publikationsmarkt. Darüber hinaus enthalten sie Interviews mit Bands, Vertreibern und Herausgebern anderer Magazine. Mitunter wird unter Angabe von Personennamen und Anschriften der Strafvollzugsanstalten dazu aufgefordert, die Publikation an inhaftierte „Kameraden“ zu versenden. Auf diese Weise soll die Lösung inhaftierter rechtsextremistischer Straftäter von der Szene verhindert werden.

Leserbriefe und Reaktionen auf Skinhead-Treffen sorgen für eine gemeinsame Plattform, auf der Meinungen ausgetauscht werden. Auf diese Weise festigen Fanzines den Zusammenhalt der Szene und ihre Abgrenzung von der Mehrheitsgesellschaft.

Die Fanzines erscheinen meist in unregelmäßigen Abständen und werden bei Veranstaltungen verkauft oder per Post über die in den Magazinen genannten Bezugsadressen verschickt. Dabei handelt es sich zum Teil um Postfachadressen, so dass die Vertreter an-

onym bleiben. Die Auflagen belaufen sich in der Regel auf einige hundert Exemplare; einige wenige werden bundesweit verbreitet und können so Auflagenhöhen von bis zu 1.000 Exemplaren erreichen. Die Hefte werden für wenige Euro verkauft.

Bundesweit sinkt die Zahl der Fanzines, was auf die steigende Bedeutung des Internets als Medium zum Austausch von Konzertberichten, CD-Besprechungen sowie Interviews mit Bandmitgliedern und Vertreibern rechtsextremistischer Musik zurückzuführen sein dürfte. Das Internet bietet gegenüber den gedruckten Fanzines den Vorteil, dass Veröffentlichungen kostengünstiger und vor allem aktueller verbreitet werden können. Ferner kann ein erheblich größerer Adressatenkreis erreicht werden. Wohl auch aus diesem Grund wird das einzige in Nordrhein-Westfalen professionell betriebene Fanzine 'RockNORD'



Gibt sich als „patriotisches Musik-magazin“: die Zeitschrift 'RockNORD'

Literatur:

Broschüre „Vernetzter Hass im Web – was tun!“, jugendschutz.net in Kooperation mit der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung, Wiesbaden 2005.

CD-ROM „Rechtsextremismus im Internet“, jugendschutz.net in Kooperation mit der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 2. Auflage 2004.

Pfeiffer, Thomas: „Eine Schnellstraße zum Volk. Die Internationale des Online-Rechtsextremismus“, in: Greven, Thomas/ Grumke, Thomas (Hrsg.): Globalisierter Rechtsextremismus? Rechtsextremismus in der Ära der Globalisierung, Wiesbaden 2006, S. 160-180.

TEIL B

Musik, Mode, Markenzeichen

Einleitung

Zeichen dienen der Kommunikation unter Gleichgesinnten und sind gleichzeitig ein Mittel, Andersdenkende visuell auszugrenzen. Aber was bedeuten Shirts mit der Aufschrift „88“ oder „18“? Warum ist die Marke ‘Consdaple’ so beliebt? Und was ist das für eine Fahne im Zimmer meines Sohnes?

Können Eltern und Lehrer diese Zeichen nicht deuten, so kann eine Auseinandersetzung mit der Einstellung der Jugendlichen nicht stattfinden. Ein Entgegenwirken an entscheidender Stelle ist nicht möglich. Denn häufig fängt der Einstieg eines Jugendlichen in die rechtsextremistische Szene ganz harmlos an. Daher ist es wichtig, die ersten Anzeichen möglichst frühzeitig zu erkennen.

Gerade bei Neuzugängen und jüngeren Menschen wird von Rechts-extremisten sehr großer Wert darauf gelegt, ihnen bald ein Gefühl von Dazugehörigkeit und Geborgenheit zu vermitteln. Im Mittelpunkt steht das Erleben von „Kameradschaft“ in Form von Konzerten, abendlichen Stammtischen oder Zeltlagern. Die Gruppe zeigt großes Interesse an der Person des Jugendlichen und vermittelt ihm das Gefühl, dass er in die neue, aus seiner Sicht häufig faszinierend andere Gemeinschaft hineinpassen wird. Die Jugendlichen sind darum bemüht, von dieser Gruppe anerkannt und in diese aufgenommen zu werden. Durch die sich schnell vollziehende Integration beginnt die Identifizierung mit der Gruppe. Kontakte außerhalb des Kreises Gleichgesinnter werden seltener und weniger wichtig. Der Freundes- und Bekanntenkreis setzt sich mit der Zeit immer mehr aus Szenemitgliedern zusammen.

Der Einstieg in die rechtsextremistische Szene verläuft anfangs oft langsam und unauffällig.

Im weiteren Verlauf der Integration wird die Zugehörigkeit auch über eine bewusst gesteuerte Konfrontation der Jugendlichen mit der Außenwelt verstärkt. So werden Neumitglieder mitunter sogar

gewollt in gewalttätige Auseinandersetzungen mit politischen und staatlichen Gegnern verwickelt und müssen argumentative Gefechte bestehen, um die eigene Überzeugtheit zu stärken. Die Gruppe erwartet sich davon eine einbindende Wirkung auf den Jugendlichen, der sich mehr und mehr mit den Ideen und Vorstellungen der Gruppe identifiziert, indem er diese vertreten und rechtfertigen muss. Zu nennen ist hier auch die Strategie der „Wortergreifung“, mit der sich Rechtsextremisten im öffentlichen Raum Gehör verschaffen wollen. Grundidee ist, auf Veranstaltungen von demokratischen Parteien und Institutionen zu erscheinen und dort lautstark im Sinne der rechtsextremistischen Ideologie das Wort zu ergreifen und so möglichst den öffentlichen Diskurs zu dominieren und zu beeinflussen.

Schließlich wundern sich Eltern über die sich ändernde Einstellung ihres Kindes. Es sieht plötzlich „Recht und Ordnung in Deutschland gefährdet“, findet „Ausländer sind krimineller als Deutsche“ und fordert von diesen „mehr Anpassung“. Im Übrigen ist der Sohn bzw. die Tochter der Meinung, „nur einer, der durchgreift und eine starke Partei im Rücken hat, kann es schaffen, die gegenwärtigen Probleme in den Griff zu bekommen“. Er oder sie kann Menschen verstehen, die Gewalt gegen Ausländer anwenden, denn „Ausländer provozieren durch ihr Verhalten selbst die Ausländerfeindlichkeit und die Gewalt.“

Nur wer Anzeichen für Rechtsextremismus kennt, kann das Abgleiten von Jugendlichen verhindern.

Manche Eltern erkennen zu spät, dass hier der Grundstein für eine „Karriere“ in der rechtsextremistischen Szene gelegt sein könnte. Können Eltern und Lehrer diese Anzeichen nicht einordnen und belächeln sie die Jugendlichen daher nur wohlwollend, so gestaltet sich ein Entgegenwirken sehr schwierig. Je länger die Anwerbephase durch die Szene bereits angedauert hat, desto problematischer wird in der Regel der Weg zurück.

Die im Folgenden dargestellten Merkmale weisen nicht zwingend

auf eine rechtsextremistische Orientierung hin. Je mehr der beschriebenen Anzeichen jedoch zutreffen und je mehr Freunde und Bekannte im Umfeld des Jugendlichen diese Anzeichen aufweisen, desto wahrscheinlicher ist eine Zugehörigkeit zur Szene. Damit verbunden steigt die Notwendigkeit, sich aktiv mit der Problematik auseinander zu setzen, mit dem Jugendlichen im Gespräch zu bleiben und ihm Hilfe anzubieten.

4 Musik mit rechtsextremistischen Inhalten und Bezügen

Von jeher vermischen sich aufkommende neue Musikstile zu immer neuen Richtungen, oft mit dazugehöriger Szene. Angesichts der daraus resultierenden Vielfalt von musikalischen Strömungen kann in der Musikszene von Homogenität keine Rede sein; dies gilt gleichermaßen für die rechtsextremistisch beeinflusste Musik.

Musik gilt gemeinhin als „Einstiegsdroge“, als erstes Kontaktmedium, das Jugendliche an rechtsextremistische Gruppierungen heranführen kann. Und tatsächlich wird die Bedeutung der Musik auch in einschlägigen Kreisen so

„Eine gut gemachte CD ist definitiv weitaus besser als ein sehr gutes Flugblatt.“

gesehen: „Eine gut gemachte CD ist definitiv weitaus besser als ein sehr gutes Flugblatt.“ sagt zum Beispiel Thorsten Heise, Mitglied des NPD-Bundesvorstandes und Betreiber eines eigenen Musikversands.

Versuche, rechtsextremistische Inhalte mit den verschiedenen gängigen Musikstilen unterschiedlichster Jugendkulturen zu verbinden, sind immer wieder unternommen worden. Oft blieb es bei vereinzelten Erscheinungen. Nachhaltig ist dies vor allem in der Musik der Skinhead-Szene gelungen. Diese wird heute wesentlich als „rechtsextremistische Musik“ wahrgenommen, obwohl auch hier weite Teile existieren, die diese Kennzeichnung nicht rechtfertigen.

Musiker und Bands, die versuchen, rechtsextremistische Inhalte und Bezüge in ihren jeweiligen Musikszenen zu präsentieren, hat es insbesondere im Bereich des Dark-Wave/Gothic und der Black Metal-Musik gegeben. Für diese Szenen gilt, dass sie nicht in einem ideologischem Zusammenhang mit dem Rechtsextremismus

zu sehen sind. Allerdings bot beispielsweise die Gothic-Szene mit der Verwendung von Runen, dem Rückgriff auf Heidentum, Magie und Spiritualität gewisse Anknüpfungspunkte.

4.1 Rechtsextremistische Skinhead-Musik

Ausgehend von einem gemeinsamen Ursprung begannen sich im Laufe der 80er Jahre innerhalb der Skinhead-Szene zwei Richtungen zu entwickeln: Einerseits gab es reine Oi-Bands, die unpolitisch orientiert blieben und die in ihren Songtexten die Bedeutung des Skinhead-Seins als Lebensstil betonen wollten. Andererseits entstanden Bands, die mit ihren Texten nationalistische, rassistische und fremdenfeindliche Botschaften transportierten.

„*Musik ist unsere Waffe, gefährlicher als Panzer und Granaten*“, so beschreibt die rechtsextremistische Szene-Band ‘Sturmwehr’ in dem Titel „Unsere Musik“ aus dem Jahr 2000 die beabsichtigte Wirkung und Funktion ihrer Musik.

Für die rechtsextremistische Skinhead-Szene ist ihre Musik ein entscheidendes Integrationsmittel. Da ihr feste organisatorische Strukturen fremd sind bieten Musikveranstaltungen dieser Szene die Möglichkeit zusammenzukommen, Kontakte zu knüpfen und das Gemeinschaftsgefühl zu stärken. Rechtsextremistische Skinhead-Musik ist in der Regel von schlichten Melodien und harten, schnellen und stakkatoartigen Rhythmen geprägt. Sie ist extrem laut und aggressiv, die Texte der deutschen Bands werden auch in Deutsch vorgetragen.

Für Skinheads ist Musik zentrales Integrationsmittel und Ausdruck des Lebensgefühls.

Für den rechtsextremistischen Teil der Skinhead-Szene ist Musik auch deshalb von großer Bedeutung, weil so ihre Botschaften und Ideologie untereinander und auch außerhalb der Gruppe verbreitet werden können. Sie ist daher ein wichtiges Mittel zur Verbreitung rechtsextremistischer Propaganda unter Jugendlichen. Die Zahl

der rechtsextremistischen Skinhead-Bands ist seit Mitte der 90er Jahre spürbar gestiegen. Musik ist für nahezu alle Jugendlichen populär und erleichtert einen Zugang. Sie kann Jugendlichen einen Anreiz zum Einstieg in die rechtsextremistische Szene liefern. Insofern trägt die Musik nicht nur entscheidend dazu bei, Einzelne in die rechtsextremistische Szene einzubinden, sondern auch die entstandenen Ansätze einer rechtsgerichteten jugendlichen Subkultur zu festigen, auszubauen und den Rechtsextremismus auf diese Weise soziokulturell zu verankern.

4.2 Bands

Das Erscheinungsbild der rechtsextremistischen Musikszene ist vielfältig. Neben einer Reihe von eher schwach politisierten Bands

Rechtsextremistische Bands tragen Namen wie 'Hauptkampflinie' oder 'Stahlgewitter'.

gibt es Musikgruppen, die eindeutig mit rechtsextremistischem Gedankengut sympathisieren, ohne

dass dies immer in evidenter Weise in den Liedtexten zum Ausdruck kommt. Darüber hinaus gibt es auch Bands, die in ihren Liedtexten unverhohlen nationalsozialistische Ideologie zum Ausdruck bringen. Hierbei werden insbesondere die arische bzw. nordische Rasse verherrlicht und bestimmte Volksgruppen, Religionsgemeinschaften und Minderheiten verunglimpft. Schon die Namen der Bands verweisen in der Regel auf die politische Einstellung.

Deutsche Gruppen wie 'Hauptkampflinie', 'Spreegeschwader', 'Kraftschlag' oder 'Stahlgewitter' zählen in der Szene aufgrund ihrer rassistischen und gewaltverherrlichenden Texte zu den beliebtesten und über die deutschen Grenzen hinaus bekannten Bands. Aber auch die britischen Gruppen 'No Remorse' (keine Gnade) und 'Scullhead' (Totenkopf) transportieren mit ihren Liedtexten rechtsextremistische, gewaltverherrlichende Inhalte.

Einigen Bands gelingt es seit Jahren, sich auf dem Szenemarkt zu behaupten. Besonders die mit rassistischen und gewaltver-

herrlichenden Texten versetzte rechtsextremistisch beeinflusste Skinhead-Musik findet viel Resonanz unter Jugendlichen. In den letzten Jahren ist jedoch festzustellen, dass Texte zurückhaltender formuliert werden, um einer Indizierung zu entgehen.

Im Folgenden werden exemplarisch einige rechtsextremistische Bands vorgestellt:

4.2.1 Landser

Die Berliner Band 'Landser' gehört wohl zu den meistgehörten Bands der rechts-extremistischen Szene, obwohl sie keine klassische Skinhead-Band ist. Die Gruppe entstand Anfang der 90er Jahre aus dem Zusammenschluss Ost-Berliner Neonazis. Ideologisch bekennt sich 'Landser' zu einem völkischen Weltbild, das sich sowohl in einer Beschwörung des „germanischen Arier-tums“ im Sinne der Nationalsozialisten als auch in der Huldigung des „White Power“-Gedankens amerikanischer und britischer Rassisten artikuliert.



'Landser'
transportiert
rassistische
Einstellung

Die Produktionen von 'Landser' fanden stets besonderes Augenmerk der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sowie der Strafverfolgungsbehörden. Die Texte geben ein drastisches Beispiel für die in der Szene transportierten volksverhetzenden und zu Gewalt aufrufenden Inhalte ab:

*„Gestern noch im Urwald rum gehopst
Kommt jetzt zu uns das negride Gesocks
Sie dürfen schon in Konzertsälen singen
Es gibt deutsche Idioten, die noch danach springen.“*

(Landser: Raus aus unserem Land, 1993)

*„Afrika für Affen, Europa für Weiße
Steckt die Affen in ein Klo
Und spült sie weg wie Scheiße.“*

(Landser: Afrika-Lied, 1996)

Mit weiteren Texten wie *„Wenn in der Nacht die Kreuze brennen, dann könnt ihr stinkenden Kaffer um euer Leben rennen“* ruft die Band offen zum Mord an Migranten auf. Die Band hat in der Szene großes Ansehen und genießt Kultstatus, so dass sich 'Landser'-Tonträger im Besitz nahezu aller rechtsextremistischer Skins befinden.

Die Angehörigen der Band wurden in einem Verfahren als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 Absatz 1 StGB zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, der Bandleader wurde als Rädelsführer und wegen Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung und weiteren Delikten zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten verurteilt. Das Urteil ist seit März 2005 rechtskräftig.

4.2.2 Zillertaler Türkenjäger, Gigi und die braunen Stadtmusikanten

1997 wurde die CD „12 Doitsche Stimmungshits“ bekannt. Unter diesem Titel versah die seither nicht mehr in Erscheinung getretene Band bekannte Schlagermelodien mit rechtsextremistischen, volksverhetzenden Texten, z.B. in dem antisemitischen Lied „So ist er“:

*„... Ehrlich arbeiten kennt er nicht,
er missbraucht die ganze Welt.
Und er will nur das eine, und das ist unser Geld.
Er sitzt in der Wallstreet, das Kapital in der Hand,
und die Palästinenser schmeißt er aus ihrem Land.
[...]
Ihm gehört ganz Hollywood, und schöne Filme macht er
auch.“*

*Dabei hetzt er gegen Deutschland, das ist beim Jud so
Brauch.
Schindlers Liste war sein Meisterstück,
so soll das Deutschland sein. Jeder Deutsche ein Verbrecher
und ein Nazischwein.
So ist er, der Jud [...]“*

Die bis dahin ungewöhnliche Verbindung von Schlagermelodien mit rechtsextremistischen Texten fand in der Szene großen Anklang. Die CD wurde in einer Auflage von mehreren tausend Exemplaren im Ausland hergestellt. In einem Artikel in der rechts-extremistischen Monatsschrift 'Nation und Europa' (Nr. 9, September 1997) wurde die CD als eine „verständliche Reaktion auf die Provokationen der schwarzarassistischen Rapper und linksradikalen Punks“ bezeichnet.



Im Jahr 2002 fand unter dem Projektnamen, 'Gigi und die braunen Stadtmusikanten' eine weitere CD mit rechts-extremistischen Texten zu bekannten Schlagermelodien den Weg in die Öffentlichkeit. Es ist davon auszugehen, dass zumindest teilweise dieselben Musiker an der Produktion beteiligt waren.

*Schlager mit
rechtsextre-
mistischer
Botschaft – die
'Türkenjäger'
missbrauchen
bekannte
Melodien*

4.3 Rechtsextremistische Szene-Bands aus NRW

In Nordrhein-Westfalen gibt es unter anderem folgende rechtsextremistische Szene-Bands:

4.3.1 Oidoxie

Die aus Dortmund stammende Band Oidoxie ist seit etwa 1995 in der rechtsextremistischen Musikszene aktiv. Die Band veröffentlichte diverse CDs, darunter eine mit einem allgemeinen Beschlagnahme-



'Odioxie' aus Dortmund ist eine bundesweit aktive rechtsextremistische Skinhead-Band

wurden umfangreiche Materialien sowie Mobiltelefone und Computer sichergestellt.

4.3.2 Barking Dogs

Auch die Barking Dogs sind bereits seit 1994/1995 aktiv. Die Band hat es in der Vergangenheit vermieden, explizit rechtsextremistische Texte zu verwenden, und vermittelt in Auftreten und Inhalt eher eine wütende OI!-Attitüde mit „patriotischem“ Einschlag. Die sporadischen Auftritte der Band erfolgten jedoch in den allermeisten Fällen auf Konzerten, bei denen andere, eindeutig rechtsextremistisch einzuschätzende Bands ebenfalls spielten. Die letzte CD der Band mit dem Titel „Schluss mit lustig“ wurde im Jahr 2005 durch die BPjM indiziert. Die Barking Dogs sind im Internet mit einer eigenen Webseite vertreten. Darüber hinaus



Diese CD der 'Barking Dogs' darf Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden

verfügen sie über ein eigenes Nutzerprofil im sozialen Netzwerk 'Myspace'.

4.3.3 Sleipnir

Sleipnir sind seit 1991 in der rechtsextremistischen Szene unterwegs. Dementsprechend gibt es eine Vielzahl von Veröffentlichungen – sowohl als Band, aus jüngerer Zeit auch immer öfter als Solo-Projekt des Sängers der Band unter gleichem Namen. Auftritte in voller Bandbesetzung sind aus den letzten Jahren nicht bekannt geworden, im Rahmen von Balladenabenden tritt der Sänger jedoch vereinzelt überregional auf. Die CDs mit dem Titel „Mein bester Kamerad“ (1997) und „Halte durch Kamerad“ (1998) wurden mit allgemeinen Beschlagnahmebeschlüssen durch das AG Ulm bzw. AG Hannover belegt.

4.3.4 Weisse Wölfe

Gegründet wurde die Band vermutlich etwa 1998, die erste CD-Veröffentlichung erfolgte erst im Jahr 2002 unter dem Titel „Weisse Wut“. Die CD war Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens. Neben der Verwendung von Hakenkreuzen und der verbotenen FAP-Fahne auf dem Cover finden sich in den Liedtexten Anhaltspunkte für Fremdenfeindlichkeit und Volksverhetzung, was auch zu einer BPjM-Indizierung der CD führte.

In einem Lied lautet der Refrain:

*„Deutschland erwache
sei stolz auf deine Geschichte
Schmeiß' endlich die Kanacken raus
Und mach die rote Brut zunichte
Schon lange haben wir genug
Von dieser geheuchelten Demokratie
Und dem ganzen Volksbetrug.“*

Ein weiteres Lied trägt den Titel „Unsere Antwort“:

*„Und haben wir die alleinige Führung
dann weinen viele, doch nicht vor Rührung
für unser Fest ist nichts zu teuer*

10.000 Juden für ein Freudenfeuer

Unsere Antwort – C.-B. “

(gemeint ist mit dieser Abkürzung das Giftgas Cyclon-B)

Neben den etwas näher vorgestellten Bands existiert eine Vielzahl weiterer in der Szene bekannter und beliebter Bands. Eine vollständige Darstellung kommt an dieser Stelle aus Platzgründen nicht in Betracht. Um sich dennoch einen Überblick über die derzeit in der Szene aktiven Bands zu verschaffen, seien hier einige in den letzten Jahren aktive Bands aus Deutschland aufgezählt:

Act of Violence	Endstufe	Noie Werte
Agitator	Eugenik	Oidoxie
Aggressor	Extressiv	Path of Resistance
Aryan Rebels	Faustkampf	ProjektAaskereia
Aufbruch	Feldherren	Propaganda
Aufmarsch	Frontalkraft	Race War
Barking Dogs	Gegenschlag	Radikahl
Blitzkrieg	Hassgesang	Reichswehr
Blood Revenge	Hauptkampflinie	Selbststeller
Blue Max	Jungsturm	Skinheads
		Sachsen-Anhalt
Breakdown	Kommando Freisler	Sleipnir
Burning Hate	Kommando Skin	Spreegeschwader
Cheruserker	Kraftschlag	Stahlgewitter
Confident of Victory	Legion of Thor	Sturmwehr
Division 28	Liebenfels Kapelle	Todesstrafe
Division Germania	Linientroi	Ultima Ratio
D.S.T.	Lunikoff	
(Deutsch Stolz Treu)	Verschwörung	Weisse Wölfe
Einherjer	Macht und Ehre	Words of Anger

Daneben sind international folgende Bands zu nennen:

Armco (Italien)	Intimidation One (USA)
Avalon (GB)	Legitima Offesa (Italien)
Brigade M (NL)	Les Villains (Belgien)
Brutal Attack (GB)	Mistreat (Finnland)
Celtic Warrior (GB)	Nemesis (GB)
Chingford Attack (GB)	Razor's Edge (GB)
Endless Pride (Schweden)	Stoneheads (Österreich)
English Rose (GB)	Ultima Thule (Schweden)
Extreme Hatred (USA)	

4.4 Konzerte

Neben dem Verkauf und dem Hören von rechtsextremistischen Musik-CDs treffen sich Angehörige dieser Subkultur auf Konzerten. Sie dienen der rechtsextremistischen Skin- und Neonazi-Szene als Orte, an denen Kontakte geknüpft und ausgebaut werden sowie rechtsextremistische Propaganda verbreitet wird. Gleichzeitig können die Konzerte ein Rekrutierungsfeld für die Neonazi-Szene darstellen. Die Konzerte stärken das Gemeinschaftsgefühl und sollen Kraft, Macht und Solidarität vermitteln. Auch wird den Jugendlichen ein Stück „Heimatgefühl“ und Geborgenheit vorgegaukelt.

Bei manchen Konzertauftritten werden die Lieder durch eine besondere Art der Darstellung – zum Beispiel Ausführen des Hitler-Grußes, Schwenken der Reichskriegsflagge – zur ideologisch-propagandistischen Interaktion mit dem Publikum genutzt. Darüber hinaus besteht zwischen den Bands und ihren Zuhörern häufig eine Art Arbeitsteilung mit der Maßgabe, dass die Bands bestimmte, häufig verbotene Textpassagen an das Auditorium abgeben. Während zum Beispiel die Band vorgibt „...

Konzerte stärken das Gemeinschaftsgefühl und sollen Kraft, Macht und Solidarität vermitteln.

machen die Straßen“ soll die letzte Textpassage, nämlich „türkenfrei“, durch die Zuhörerschaft gesungen werden. So entsteht eine Art Wechselgesang, ein Grundprinzip von Massenstimulation.

Im Vorfeld eines Konzertes werden ein Veranstaltungsort und mitunter auch ein Ersatzveranstaltungsort ausgesucht, damit das Konzert bei Eingreifen der Polizei verlegt werden kann. Die Verbreitung des Termins und des Ortes findet über persönliche Kontakte sowie über E-mail und Handy per SMS statt. Diese konspirative Art der Konzertvorbereitung trägt zur Erhöhung der Attraktivität solcher Veranstaltungen bei.

Im Jahr 2007 wurden bundesweit 138 Skinhead-Konzerte und fanden 23 Liederabende bekannt. In Nordrhein-Westfalen fanden in 2007 insgesamt 6 Musikveranstaltungen statt.

Auf geschlossenen Saalveranstaltungen – vornehmlich im Bereich der Neonazi-Kameradschaften – wird teilweise altes NS-Liedgut wie die Lieder „Es zittern die morschen Knochen“, „Es stehet in Deutschland“ und „Vorwärts, Vorwärts!“ angestimmt, oder es werden alte Heimatlieder gesungen. Beliebt ist auch das verbotene „Horst-Wessel-Lied“. Das von Horst Wessel, Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) und Aktivist der Sturmabteilung (SA), verfasste Marschlied wurde von der nationalsozialistischen Reichsregierung zur „zweiten Nationalhymne“ bestimmt:

*Die Fahne hoch! Die Reihen dicht geschlossen
SA marschiert mit ruhig festem Schritt.
Kameraden, die Rotfront und Reaktion erschossen,
marschiern im Geist in unsern Reihen mit.
Die Strasse frei den braunen Bataillonen!
Die Strasse frei dem Sturmabteilungsmann!
Es schau'n aufs Hakenkreuz voll Hoffnung schon Millionen,
der Tag der Freiheit und für Brot bricht an.*

*Zum letzten Mal wird zum Appell geblasen, zum Kampfe stehn
wir alle schon bereit.
Bald flattern Hitlerfahnen über allen Straßen, die Knechtschaft
dauert nur noch kurze Zeit.*

4.5 Liedermacher

Der Begriff Liedermacher kennzeichnet im deutschsprachigen Raum Sänger oder eine Sängerinnen, die Musik und Text überwiegend selbst geschrieben haben und diese meist zur akustischen Gitarre vortragen. Beim musikalischen Vortrag steht dementsprechend die textliche (inhaltliche) Aussage des Stückes im Vordergrund. Die Musik dient eher der Begleitung bzw. Untermalung. Aufgrund ihrer musikalischen Gestaltung allein dürften diese Stücke jedoch für Jugendliche von eher geringerem Interesse sein. Hier tritt eindeutig die inhaltliche Aussage in den Vordergrund.

Solche Liedermacher – oder auch Balladensänger – gibt es auch in der rechtsextremistischen Szene. Der bekannteste ist sicherlich Frank Rennicke, der hauptsächlich zur Gitarre seine Musik mit oftmals rechtsextremistischen

Rechtsextremistische Balladensänger werden in der Szene immer beliebter.

Inhalten vorträgt. Er bedient mit seinem Liedgut ein breites Spektrum der Szene und ist aufgrund seiner nationalistischen Texte zum Teil auch in dem rechtsextremistisch beeinflussten Teil der Skinhead-Szene beliebt. Seine teils rührselig, teils kämpferisch vorgetragenen Lieder mit eingängiger Melodie behandeln verschiedene Themen von germanischen Ahnen über marschierende Kameraden bis hin zu den Soldaten des Zweiten Weltkrieges. Darüber hinaus ist die „Deutsche Heimat“ in vielen Liedern Thema, die in den Texten von Ostpreußen bis nach Österreich reicht und die es als Land der Ahnen gegen einen nicht näher konkretisierten Feind zu verteidigen gilt. Einige seiner Produktionen wurden von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien aufgrund des festgestellten jugend-

gefährdenden Inhaltes indiziert, er selbst wurde im Oktober 2002 wegen achtfacher Volksverhetzung und Verstoßes gegen das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften zu einer 17-monatigen Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt.

Weitere bekannte Balladensänger bzw. Liedermacher sind das Ehepaar Michael & Anett Müller (ehemals Moeck) und der NPD-Funktionär Jörg Hähnel, die nicht nur bei lokalen Kameradschaftsabenden sondern auch auf Veranstaltungen der rechtsextremistischen NPD auftreten.

Im Jahre 2004 hatte die NPD aus Anlass des Landtagswahlkampfes in Sachsen erstmals eine eigene „Schulhof-CD“ herausgegeben. Auf der CD befanden sich – strafrechtlich nicht relevante – Musikstücke unter anderem der vorgenannten Balladensänger.

Im Umfeld von Neonazi-Kameradschaften haben die sogenannten Sonnwendfeiern, insbesondere die Sommersonnwendfeier eine größere Bedeutung. Bei solchen Gelegenheiten wird häufiger gesungen, werden politische „Treueschwüre“ abgegeben und wird versucht, bei flackerndem Feuer- und Fackelschein Bezüge zur nordischen Mythologie herzustellen.

4.6 Dark Wave/Gothic und BlackMetal

Es gibt weitere jugendliche Subkulturen, die häufig in eine Beziehung zum Rechtsextremismus gebracht werden, selbst aber keine Anhaltspunkte für den Verdacht einer rechtsextremistischen Bestrebung im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes bieten. Daher sind sie auch nicht Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes. Hierher gehören zum Beispiel Dark Wave und Black Metal .

Unter dem Begriff Dark Wave, der sich in den 80er Jahren aus New Wave und Punk entwickelte, vereinen sich die unterschiedlichsten Musik-Stile. Die Ausgestaltung reicht von elektronischen Synthesi-

zer-Klängen im Electro Wave und Industrial über gitarrenbetonten Gothic Rock bis hin zu mittelalterlich inspirierter Musik oder schwerpunktmäßig akustisch instrumentierter Musik aus dem Neofolk. Weit verbreitet in allen Stilrichtungen ist eine düstere, melancholische oder mystische Grundstimmung (📖 siehe Teil A 2.3.1).

Im Bereich des Dark Wave erfolgte eine Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien für die CD „Rose Clouds of Holocaust“ des Projektes „Death in June“ im Dezember 2005, zehn Jahre nach der Erstveröffentlichung. Damit darf diese CD unter 18-jährigen nicht mehr zugänglich gemacht werden und eine öffentliche Werbung ist unzulässig.

Die Black Metal-Szene vertritt eine Kritik an Christentum, Nächstenliebe und Mitgefühl, das Christentum wird als „das Joch der Nächstenliebe“ angesehen, unter das die Menschen gezwungen werden sollen, um sie gefügig zu machen.

Die radikalisierte, ideologisierte Form des Black Metal (📖 siehe Teil A 2.3.2), der NS-Black Metal (National Socialist-Black Metal), setzt die „germanischen Werte“ nordischer Religionen und heidnische Riten an die Stelle des

Im NS-Black Metal sind Rassismus und Antisemitismus allgegenwärtig.

Christentums: der Nationalsozialismus wird als begonnene Wiederbelebung der eigentlichen Natur des Menschen verklärt und über seine okkulten Wurzeln interpretiert. Bands aus dem Bereich des NS-Black Metal verbreiten häufig völkisches Denken und antisemitische Propaganda und greifen auf die Rassenlehre des Nationalsozialismus zurück. Nationalsozialistische Verbrechen, die Ermordung von „Schwächeren“ oder vermeintlich „Rassefremden“ werden ebenso wie Satanismus und Heidentum häufig in den Texten aufgegriffen.

Insbesondere der Norweger Christian (Varg) Vikernes mit seinem Bandprojekt 'Burzum' ist hier als Beispiel zu nennen. Vikernes

wurde 1993 wegen Mordes an dem Sänger einer anderen Black Metal-Band und wegen mehrfacher Brandstiftung, Friedhofsschändung sowie Waffenbesitzes zu einer Freiheitsstrafe von 21 Jahren verurteilt, die er derzeit verbüßt. Vikernes war auch Vordenker und Mitbegründer der völkisch-heidnisch geprägten 'Allgermanischen Heidnischen Front' (AHF), die in verschiedenen europäischen Ländern Unterorganisationen hatte: in Deutschland war dies die 'Deutsche Heidnische Front' (D.H.F.). Mitbegründer und zumindest in der Anfangszeit in der D.H.F. aktiv war Hendrik Möbus, Sänger der NS-Black Metal-Band 'Absurd'. Möbus tötete 1993 mit zwei Komplizen einen Mitschüler und wurde zu einer mehrjährigen Jugendstrafe verurteilt. Nach seiner Entlassung im Herbst 1998 verstieß er mit verschiedenen Aussagen sowie der Begehung von Propagandadelikten mehrfach gegen die Bewährungsauflagen. Nach Verbüßung einer vierjährigen Haftstrafe wegen Verunglimpfung verstorbener, Volksverhetzung und Gewaltverherrlichung ist er wieder auf freiem Fuß.

[Web-Link](#) [remusik](#)

Literatur:

Pfeiffer, Thomas: Für Volk und Vaterland. Das Mediennetz der Rechten – Presse, Musik, Internet, Berlin 2002.

5 „Nach außen tragen“ der rechtsextremistischen Einstellung

In der rechtsextremistischen Szene gibt es neben der typischen Sprache auch Zeichen oder Symbole, Runen und Grußformen, die wichtige Erkennungsmerkmale darstellen und auf eine rechtsextremistische Orientierung deuten. Daneben sind besonders Fahnen in den Farben des Kaiserreichs – Schwarz-Weiß-Rot – beliebt.



Schwarz-Weiß-Rot steht für das vordemokratische Deutschland

Symbole und Codes dienen verschiedenen Zwecken: der Selbstidentifikation und der internen Kommunikation auf der einen Seite, der Abgrenzung nach außen, insbesondere gegenüber dem politischen Gegner auf der anderen Seite.

An dieser Stelle werden exemplarisch die wichtigsten Zeichen mit ihrem ideologischen Hintergrund aufgeführt. Gegebenenfalls wird auch auf die Strafbarkeit eingegangen.

5.1 Symbole und Kennzeichen

Hitler-Gruß, Kühnen-Gruß

Besonders eindeutig ist das Zeigen des sogenannten Hitler-Grußes in Form des ausgestreckten rechten Armes mit anliegenden, ausgestreckten Fingern. In lediglich geringer Abwandlung hiervon wird der „Kühnen-Gruß“, auch „Widerstandsgruß“ genannt, verwendet. Dabei wird ebenfalls der rechte Arm ausgestreckt, allerdings sind der Daumen, Zeige- und Mittelfinger gespreizt, während der Ringfinger und der kleine Finger an die Handfläche angelehnt sind. Die deutsche Neonazi-Szene verwendet die von Michael Kühnen initiierte und nach ihm benannte Abwandlung des Hitler-Grußes seit



Strafbar: Hitler-Gruß und -Portrait



den 70er Jahren. Der 1991 verstorbene Michael Kühnen war seit 1977 führender Kopf der Neonazi-Szene und Organisationsleiter der seit 1983 verbotenen 'Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale AktivistInnen' (ANS/NA).

Strafbare
Hakenkreuz-
Varianten



Hakenkreuz

Das wohl bekannteste und untrennbar mit dem Nationalsozialismus verbundene Kennzeichen ist das Hakenkreuz. Es war keine Erfindung Hitlers, sondern wurde bereits in frühgeschichtlicher Zeit in verschiedenen Kulturen, zum Beispiel China und Indien, als ein vermutlich der Sonnenscheibe nachgebildetes Schmuckornament verbreitet. Wo Hitler das Symbol erstmals gesehen hat und aus welchem Grund er es seit den 20er Jahren als Leitsymbol der NSDAP verwendete, ist umstritten. Vermutet wird, dass ihm die Schriften des „Runenkundlers“ Guido von List (1848-1919) und des Mystikers Jörg Lanz von Liebenfels (1874-1954) bekannt waren. Inspiriert durch Vordenker, die dem Hakenkreuz eine völkische und antisemitische Bedeutung gaben, wählte Hitler das Zeichen zum Symbol „seiner“ Bewegung. In „Mein Kampf“ deutete Hitler das Hakenkreuz folgendermaßen:

„im Hakenkreuz [sehen wir] die Mission des Kampfes für den Sieg des arischen Menschen und zugleich mit ihm auch den Sieg des Gedankens der schaffenden Arbeit, die selbst ewig antisemitisch war und antisemitisch sein wird.“

In späteren Reden bezeichnete Hitler es als Symbol der „Wiedergeburt unseres Volkes“. In der heutigen Verwendung durch die rechtsextremistische Szene dient es einerseits der Provokation von Eltern, Schule und Gesellschaft sowie dem Austesten von Grenzen, andererseits aber auch als offenes Bekenntnis zu national-sozialistischen Werten und Überzeugungen.

SS-Abzeichen

Das Abzeichen der Schutzstaffel (SS) ist eine Kombination aus zwei sogenannten Sig-Runen, die in der Runenschrift selten

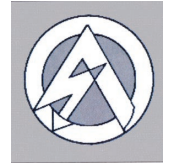
genutzt wurden. Die SS-Rune erfuhr ihre weiteste Verbreitung in Fahnen, Standarten und Uniformabzeichen. Sie war das Symbol der SS und des deutschen Jungvolkes. Das Emblem wurde 1929 von dem Zeichner Walter Heck entworfen und sollte ursprünglich nur als SS-Zivilabzeichen dienen. Die Rune stand sehr häufig im Mittelpunkt der Bemühungen von Laienforschern. Sie wurde als „Siegrune“ interpretiert, sollte die „siegende Kraft“ versinnbildlichen und wurde stark mit militärischer Macht, Gewalt, Kampf, Tod und Krieg assoziiert. Andere nehmen an, dass allein ihre Bedeutung als „Sonnenrune“ einer wissenschaftlichen Überprüfung standhält.



Strafbar

SA-Abzeichen

Das SA-Abzeichen ist eine Kombination aus der Sig-Rune und einem gotischen „A“, von einem Kreis umringt. Es wurde Mitte der 20er Jahre zum Emblem der 'Sturmabteilung' (SA). Heute wird das Zeichen eher selten benutzt.



Strafbar

Gau-Abzeichen

Die NSDAP teilte das Reichsgebiet in 42 Gaue ein, als 43ster zählte die Auslandsorganisation der NSDAP. Sie untergliederten sich in Kreis, Ortsgruppe, Zelle und Block und standen zwischen Reichs- und Kreisebene. In Kooperation mit der Wehrmacht trugen die Gauleiter für die zivile Verteidigung ihres entsprechenden Gebietes Verantwortung. Die sogenannten Armdreiecke der 'Hitler Jugend' (HJ) und des 'Bundes Deutscher Mädel' (BDM), Armdreieck der 'Hitler Jugend' im Gau 'Südhochland' verwiesen darauf, zu welcher Gebietseinheit die Jugendlichen gehörten. Die schwarzen Stoffabzeichen wurden auf dem linken Oberärmel der Dienstkleidung getragen, eine eingestickte, in Fraktur beschriftete Umrandung unterstrich ihre Dreiecksform.



Strafbar

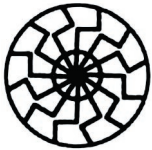
Die Wolfsangel

Die Wolfsangel war in unseren Breiten angeblich ein Jagdgerät, um Wölfe zu erlegen. Ob sie tatsächlich dazu verwendet wurde, bleibt zweifelhaft. Es konnten bislang keine entsprechenden Exemplare



Strafbar nur bei Hinweis auf verbotene Organisationen

nachgewiesen werden. Nur die Bezeichnung als solche ist bis heute im Sprachgebrauch weit verbreitet. Im Nationalsozialismus fand die Wolfsangel in abgewandelter Form als Abzeichen des 'Nationalsozialistischen Schülerbundes' und in der SA-Standarte 'Feldherrnhalle' ihre Verbreitung. Darüber hinaus trugen die HJ-Adjutanten sie als Ärmelraute. Die Wolfsangel war Kennzeichen der Jugendorganisation 'Junge Front', die 1982 zusammen mit der Mutterorganisation 'Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit' (VSBD/PdA) verboten wurde. Diese Organisation verherrlichte das NS-Regime und identifizierte sich mit seinem rassistischen, antisemitischen und totalitären Gedankengut.



nicht strafbar

Schwarze Sonne

Das zwölfspeichige schwarze Sonnenrad, das in der Szene häufig als „Schwarze Sonne“ bezeichnet wird, findet sich unter anderem als Bodenornament im Obergruppenführersaal der Wewelsburg bei Paderborn (📖 siehe 5.7.1). Der Mythos der „Schwarzen Sonne“ geht vermutlich zurück auf die Vorstellung einer „Zentralsonne“, die die völkisch-antisemitische Esoterikerin Helena Petrowna Blavatsky in ihrer „Geheimlehre“ (1901) als einen unsichtbaren Mittelpunkt des Universums beschreibt. Sie versteht die Zentralsonne als arisches Symbol.

Die Schwarze Sonne ist zu einem häufig auch im rechtsextremistischen Kontext benutzten Symbol geworden. Sie taucht in entsprechenden Kreisen auf Anstecknadeln, Armbanduhren sowie CD-Covern und -Booklets auf, ziert Verlagsbroschüren, Liedertexte, Roman- und Zeitschriftentitel sowie verschiedene rechtsextremistische Internet-Seiten.



nicht strafbar

Triskele

Die „Triskele“ ist das griechische Wort für Dreifuß, Dreibein oder Dreischenkel und kommt ursprünglich aus ganz unterschiedlichen Kulturkreisen. Sie ist das Wahrzeichen von Sizilien und der Isle of Man (Großbritannien). Man findet die Triskele zusammen mit ande-

ren Sonnensymbolen auf zahlreichen Münzen (Sizilien) und antiken Schalen (Mykene). Sie symbolisiert wahrscheinlich die Sonne, wird aber auch als Verkörperung der Mondphasen gedeutet.

Die dreizackige Form wird von der Skinhead-Organisation 'Blood & Honour' im Banner geführt. Des Weiteren verwenden auch White-Power-Skins (📖 siehe Teil A 2.2.3) und der US-amerikanische Ku Klux Klan die Triskele. Im zeitgenössischen Rechtsextremismus ist die Triskele häufig auf Fahnen, Bekleidung usw. zu sehen, denn die Verwendung an sich ist nicht strafbar.

Keltenkreuz

Den keltischen Steinkreuzen, umgangssprachlich Keltenkreuzen, begegnet man häufig in Irland und Schottland. In christlicher Zeit wurden die von einem Kreis umfassten Kreuze, die auf ein heidnisches Sonnensymbol zurückzuführen sein sollen, von der Kirche in ihren Symbolkanon aufgenommen. Die Steinkreuze wurden oft an Orten von Gewalt und Unfällen errichtet, standen vor Bauernhäusern oder werden mitunter auch heute noch im westeuropäischen Bereich als Grabsteine benutzt. Darüber hinaus erscheint das stilisierte Keltenkreuz auf der Homepage von 'Stromfront', einer der ältesten rechtsextremistischen Homepages, und wird mit den Worten umrahmt: „White Pride World Wide“ (Weißer Stolz weltweit). Außerdem findet man das Kreuz auf Fahnen, Bannern und zahlreichen rechtsextremistischen Websites. Es gilt als Symbol des Bekenntnisses zur nordischen „weißen Rasse“.

Das Keltenkreuz wurde von der verbotenen 'Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit' (VSBd/PdA) verwandt. Allerdings nutzte sie das Keltenkreuz nicht isoliert, sondern in einen Rhombus eingefügt, der von einem stilisierten Adler in seinen Klauen gehalten wurde. In dieser Form ist das Keltenkreuz als Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation daher verboten. In Bezug auf die isolierte Verwendung des Keltenkreuzes haben Gerichte entschieden, dass das Zeigen des isolierten Keltenkreuzes noch nicht die Verwendung des Kennzeichens einer



nicht strafbar



Strafbare Variante

verfassungswidrigen Partei darstelle. Strafbar sei dies nur dann, wenn durch weitere konkrete Umstände auf die verfassungswidrige Organisation hingewiesen werde. Daher wurde das Tragen eines unauffälligen Ringes mit der Abbildung des Keltenkreuzes oder das Tragen eines T-Shirts mit einer entsprechenden Abbildung nicht als strafbar angesehen.

Skrewdriver-Symbol



nicht strafbar

Die bereits mehrfach erwähnte Band 'Skrewdriver' gehört zu den wichtigsten Bands in der Geschichte des internationalen Rechtsrocks. Der Sänger, Ian Stuart Donaldson, ist Begründer der 'Blood & Honour'-Strömung und gilt seit seinem Unfalltod 1993 als Held der Szene. Das Emblem der Band findet sich häufig auf T-Shirts, Buttons, Ansteckern und Aufnähern.

Runen

Runen sind die ältesten germanischen Schriftzeichen, die in Teilen Europas bis zum Mittelalter verwendet wurden. Sie stellen jedoch keine Schrift im eigentlichen Sinne dar, sondern dienen vor allem Priestern zu magischen und kultischen Zwecken. Mit der Verbreitung der lateinischen Schrift verschwanden die Runen, bis okkulte und völkische Gruppen sie Ende des 19. Jahrhunderts wieder entdeckten. Insbesondere Guido von List hat mit seinem Buch „Das Geheimnis der Runen“ (1907) die Idee veröffentlicht, es handle sich bei den Runen um alte nordische Symbole. List war es auch, der die doppelte Sigrune als Symbol der „reinen arischen Rasse“ einführte.

Im Nationalsozialismus bekam die Runenforschung eine ideologisch geprägte Bedeutung. Die Nazis verbreiteten die Meinung, dass Runen Überreste einer „früharischen“ esoterischen Geheimschrift seien. Die heutige rechtsextremistische Szene hat sich wegen der Runen-Mythologie und aufgrund des Verbots zum Beispiel des Hakenkreuzes auf Runen als sinntragende Zeichen verlegt. Vor allem die Lebensrunne, aber auch andere Runen werden gerne als Zeichen für nationalsozialistische Gesinnung verwendet.

Odalrune

Die Odalrune ist der letzte Buchstabe des älteren Runen-Alphabets. Die Mitglieder des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS trugen die Odalrune in der Ärmelraute. Außerdem war sie das Emblem der 7. Waffen-SS Freiwilligen Gebirgsdivision 'Prinz Eugen'. Sie war bis zum Verbot im November 1994 das Symbol der rechtsextremistischen 'Wiking-Jugend', die nach dem Vorbild der 'Hitler-Jugend' in „Gäue“ und „Horste“ aufgeteilt war. Außerdem diente die Odalrune als Emblem für den 'Bund nationaler Studenten', einer bereits 1961 verbotenen neonazistischen Organisation.



*Strafbar nur
bei Hinweis
auf verbotene
Organisationen*

Dennoch ist die Verwendung dieses Zeichens nicht immer strafbar. Denn es ist mit dem sogenannten Kopfwinkel der Bundeswehr beinahe identisch, der auf den Schulterklappen der Hauptfeldwebel als Dienstgradabzeichen getragen wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) macht sich nicht strafbar, wer ein Kennzeichen trägt, das durch Veränderung die Gestalt eines Zeichens annimmt, das (auch) von legalen Vereinigungen oder Institutionen genutzt und vom unbefangenen Betrachter diesen zugeordnet wird. Als Zeichen der verbotenen 'Wiking-Jugend' ist das Tragen der Odalrune jedoch strafbar, wenn das Kennzeichen in seinem auf die verbotene Vereinigung hinweisenden Symbolgehalt im Wesentlichen aus sich heraus verständlich ist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn das Zeigen der Odalrune Teil einer von Anhängern der 'Wiking-Jugend' organisierten Solidaritätsaktion ist.

Yr- und Man-Runen

In der NS-Symbolik wurden diese beiden Runen als Lebens- bzw. Todesrunen aufgefasst. Insbesondere die Man-Runen sollte entgegen ihrer ursprünglichen Bedeutung „Abwehr“ des menschlichen Lebens versinnbildlichen. Eine weite Verbreitung erfuhren die Runen hauptsächlich auf Grabsteinen. Des Weiteren führten Apotheker die Man-Runen in ihrem Hauszeichen, sie diente als Abzeichen für die NS-Frauenschaft und das deutsche Frauenwerk. Heute hat die Bedeutung dieser beiden Runen wieder stark zugenommen.



*Strafbar nur
bei Hinweis
auf verbotene
Organisationen*

Sie schmücken in der Bedeutung als Todes- und Lebensrunen viele rechte Homepages und sind im Banner der 'Deutschen Heidnischen Front' zu sehen. Des Weiteren finden sie immer häufiger Verwendung bei Todes- oder Geburtsanzeigen, die in rechtsextremistischen Publikationen geschaltet werden.



nicht strafbar

Thorshammer

Bei diesem Symbol handelt es sich um den Hammer des altnordischen Gottes Thor. Als Sohn Odins gilt er als der stärkste der altnordischen Götter. Er ist der Gott des Blitzes und des Donners, aber auch des Regens und des Windes. Er repräsentiert Stärke und hohes Alter.

Die alte Bedeutung wird in der heutigen rechtsextremistischen Szene durch eine neue ersetzt, wonach sie zu völkischer Verbundenheit aufrufen soll. Der Thorshammer ist vor allem als Anhänger an Halsketten beliebt und verbreitet.

5.2 Bekleidung

Obwohl Mode – neben Musik und Markenzeichen – in der rechtsextremistischen Szene einen zentralen Stellenwert einnimmt, bedeutet dies nicht, dass Rechtsextremisten per se an ihrer Kleidung zu erkennen sind. Im Gegenteil ist es in den letzten Jahren zu einer „Zivilisierung“ der Mode gekommen: einer Entwicklung weg von martialischen und leicht identifizierbaren Outfits hin zu einer unauffälligeren, von „Normalisierung“ geprägten Bekleidung. In diesem Zusammenhang wird auch von einer taktischen Zivilisierung gesprochen: der Mäßigung nach außen zur Gewinnung von Respektabilität in der Bevölkerung.

Vor allem Skinheads setzen Kleidung immer noch bewusst ein, um ihre Verwurzelung im proletarischen Milieu zu verdeutlichen. Sie kleiden sich auch heute so, um von anderen, ebenfalls so Gekleideten, und der Außenwelt, den nicht so Gekleideten, als zur Gruppe gehörig erkannt zu werden. Im Laufe der Zeit wurde der Skinhead-

Stil jedoch vielfältiger und selbst in der Szene herrscht heute keine unbedingte Klarheit mehr darüber, was zwingend dazu gehört.

Bei Pullovern und T-Shirts existiert eine Vielzahl verschiedener Ausführungen von Poloshirts, Rundhalsshirts, Kapuzenpullovern, Pullundern und V-Ausschnitt-Pullovern. Allerdings sind Pullover und Shirts der im Folgenden dargestellten Marken in der Szene am gebräuchlichsten.

Zu unterscheiden ist hierbei zwischen Bekleidung, die von der Szene für die Szene gemacht wird – also von Rechtsextremisten selbst vertrieben wird – und nichtpolitischen, im regulären Handel erhältlichen Marken, die von Angehörigen der rechtsextremistischen Szene aus verschiedenen Gründen gerne getragen werden.

5.2.1 Szeneprodukte

Troublemaker Streetwear

‘Troublemaker’ ist Kleidung von der Szene für die Szene, will man dem Fanzine ‘Foier Frei!’ Glauben schenken. Die Marke richtet sich in erster Linie an die Hooligan-Szene, insofern wird sie nicht ausschließlich von Rechtsextremisten getragen, jedoch sind sie ein bewusst gewählter Teil der Zielgruppe.



‘Troublemaker’-T-Shirts gibt es mit verschiedenen Aufdrucken

MasterRace

Diese nur in szenenahen Geschäften angebotene Marke lässt schon im Namen ihre rassistische Stoßrichtung erkennen: „Herrenrasse Europa“. Auch bei den Trägern dieser Marke lässt sich eine eindeutige Szenezugehörigkeit vermuten.



Von der Szene für die Szene – ‘Herrenrasse’-T-Shirts

Consdaple



*Dem Lonsdale-
Logo nach-
empfunden:
Der Consdaple-
Schriftzug*

‘Consdaple’ ist keine Marke, sondern ein Schriftzug, der in Form von Aufnähern auf Kleidung anderer Hersteller aufgebracht wird. Kleidung mit diesem Schriftzug kann ausschließlich in Szene-Läden oder im einschlägigen Versandhandel erworben werden. Wer diese Kleidung trägt, demonstriert damit, dass er/sie Teil der Szene ist oder jedenfalls über Kontakte zur Szene verfügt. Der Schriftzug verfügt über einen großen Bekanntheitsgrad in und außerhalb der Szene. Beim Tragen von ‘Consdaple’-Hemden unter einer geöffneten Jacke erscheint der Schriftzug „NSDAP“; ein Effekt, der wohl von der Marke ‘Lonsdale’ übernommen wurde. Zusätzlich ist zum Teil ein Adler auf die Kleidung aufgedruckt, der den in den Logos des Dritten Reichs verwendeten Adlern ähnelt.

5.2.2 Von der Szene getragen

Die unten genannten Firmen sind bzw. waren in der Regel nicht originär rechtsextremistisch. Ihre Produkte sind auch heute nicht ausschließlich im Neonazi-Versandhandel zu kaufen. Jedoch nahmen die Firmen überwiegend über lange Zeit mehr oder weniger bewusst in Kauf, dass auch Rechtsextremisten zu ihren Stammkunden gehörten. Die Firmen sind bemüht, sich nicht auf diese Zielgruppe reduzieren zu lassen, da das entsprechende Marktsegment im Gegensatz zu den Umsatzmöglichkeiten im gesellschaftlichen Mainstream nicht interessant genug ist.

Lonsdale

In den 80er Jahren kamen in der Szene Pullover und T-Shirts der Marke ‘Lonsdale’ auf, die auf der Brustseite die Aufschrift „Lonsdale London“ tragen.

Der Name geht zurück auf Hugh Lowther, den fünften Earl of Lonsdale. Er war der erste Vorsitzende des 1891 ins Leben gerufenen ‘National Sporting Club’ (NSC), der ersten britischen Box-Vereini-

gung. Auch der Nachfolgeorganisation, der 'British Board of Boxing Control', stand Lord Lonsdale bis zu seinem Tod 1944 vor. So war der Boxsport untrennbar mit dem Namen Lonsdale verbunden, so dass sich die 1960 gegründete Firma vorwiegend als Ausrüster des Boxsports einen Namen machte.

Anfang der 80er Jahre entdeckten auch die Skinheads ihre Vorliebe für die Marke. Auch von Hooligans werden Produkte der Marke 'Lonsdale' bevorzugt getragen. 'Lonsdale'-Kapuzenpullover waren in den Jahren nach der Wende in den neuen Bundesländern sehr begehrt.

'Lonsdale'-Pullover und -Shirts sind allem Anschein nach deshalb in der rechtsextremistischen Szene so beliebt, weil beim Tragen einer geöffneten Jacke über dem Pullover nur noch die Buchstaben „NS“ bzw. „NSDA“ zu sehen sind, was auf die NSDAP hinweisen soll. Die Firma Lonsdale grenzt sich jedoch seit Jahren scharf von Rechtsextremisten ab und hat vereinzelt antirassistische Projekte finanziell unterstützt und entsprechende Kampagnen durchgeführt. Die rechtsextremistische Szene grenzt sich dem zufolge immer mehr von der Firma und deren Produkten ab.



Lonsdale grenzt sich scharf von Rechtsextremisten ab

Ben Sherman

Die bis heute wohl gebräuchlichsten Skinhead-Hemden sind Button-Down-Hemden der Marke 'Ben Sherman', die seit den 60er Jahren zur festen Ausstattung der Skins gehörten. Der kanadische Designer entwarf zu Beginn der 60er Jahre eine Hemdform, die an den amerikanischen Hemdenstil erinnert: unifarbene, karierte oder gestreifte Baumwollhemden mit Button-Down-Kragen mit drei Knöpfen und Brusttasche auf der linken Vorderseite. Die 'Shermans' verleihen ihren Trägern ein seriöses britisch-konservatives Aussehen.

Fred Perry

Nach dem Skinhead-Revival in den 70er Jahren wurden Polo-Shirts von 'Fred Perry' beliebt, die mittlerweile wieder öfter zu sehen sind,

sowohl bei rechten als auch bei linken Skins. Echte ‘Perry’-Hemden, die nach dem im Februar 1995 verstorbenen englischen Tennisspieler und Wimbledon-Sieger Fred Perry benannt sind, besitzen zwei Knöpfe und einen Lorbeerkranz auf der linken Brustseite. Farbige Streifen am Kragen und an den Ärmeln, die zusammen mit der Grundfarbe die Farben vieler Fußballvereine repräsentieren, sind besonders in der Skin-Szene verbreitet. Beliebt sind auch die ‘Fred Perry’-Pullunder, V-Pullis und Strickjacken, bei denen der untere Knopf offengelassen werden sollte.

In den vergangenen Jahren tauchten auch ‘Fred Perry’-Hemden mit einer nachträglich von Szene-Anhängern in den Lorbeerkranz hineingestickten „88“ (📖 siehe 5.3) auf.

Pit Bull

Bei ‘Pit Bull’ werden verschiedene Kleidungsstücke angeboten, von T-Shirts über Jacken, Hemden und Kapuzenpullis bis hin zu sportlichen Hosen, aber auch Baseball-Mützen sowie Aufnäher mit dem Schriftzug der Marke. Daneben gibt es im Sortiment jedoch auch Offensiv- und Passivwaffen, zum Beispiel Schlagstöcke und Red-Pepper-Sprays. In dem Prospekt der Marke wurde eine sogenannte Knebelkette mit den Worten beworben: *„Besser Du hast eine als der Andere.“* Der sogenannte Riot-Helm wird beschrieben als *„schlag- und stichfest. [...] hält Steinwürfen und CS-Gas-Attacken stand und ermöglicht dennoch klare Rundumsicht“*.

Die Firma aus Frankfurt am Main wird dem Hooligan-Milieu zugerechnet. Pit Bull ist auch über rechtsextremistische Versände erhältlich.



Alpha Industries hat mit Rechts-extremisten nichts zu tun

Alpha Industries

Diese Marke ist in der neonazistischen Szene aufgrund des Logos verbreitet, das einem verbotenen Abzeichen der SA (📖 siehe 5.1) ähnelt. Die aus den USA stammende Firma „Alpha Industries“ hat keine Verbindungen zur rechtsextremistischen Szene.

Doc Martens bzw. Rangers

Stiefel der Marke 'Doc Martens', die sogenannten 'Docs' bzw. 'DMs' sind unter den Skinheads weit verbreitet. Sie stellen – neben den kurz geschorenen Haaren – wohl eines der auffälligsten Merkmale dar. 'Doc Martens'-Stiefel sind jedoch nicht nur in der Skinhead-Szene zu finden; auch andere Subkulturen, zum Beispiel Punks, bevorzugen diese Art von Schuhen.

Allein das Tragen der Stiefel lässt dementsprechend nicht auf die Zugehörigkeit zur rechtsextremistischen Jugendszene schließen. 1985 übernahmen Designer, allen voran Jean Paul Gaultier und John Galiano, die 'Docs' in ihre Präsentation und begeisterten ihr Publikum. In neuerer Zeit sind 'Doc Martens' daher zum Objekt der Mode geworden, und es gibt sie in allen möglichen Farben wie violett, grün oder gar kariert. Auch viele Popstars sind Träger der Stiefel.

Zum Teil werden von der Szene die sogenannten 'Rangers' in letzter Zeit den 'Doc Martens'-Stiefeln vorgezogen. Dabei handelt es sich um Stiefel, die im Obermaterial aus Leder sind und eine geschraubte Gummi-Sohle besitzen. Es gibt sie als Halbschuh oder als Stiefel. Äußerlich unterscheiden sie sich nur unwesentlich von den 'Doc Martens'.

Rote und weiße Schnürsenkel

Eine Diskussion bzw. ein Mythos sowohl innerhalb als auch außerhalb der Szene dreht sich um die Farbe der Schnürsenkel und deren Zuordnung zu bestimmten Strömungen in der Skinhead-Szene. Generell sollen weiße Schnürsenkel als Zeichen für eine rechte Gesinnung gegolten haben, rote sollen von sozialistischen Redskins und rot-schwarze von anarchistischen Skins in ihre 'Docs' gezogen worden sein. Eine solche Unterscheidung galt allenfalls in den frühen Jahren. Spätestens zum Anfang der 80er Jahre war dieses



Schema hinfällig, heute kann die politische Gesinnung nicht an der Farbe der Schnürsenkel erkannt werden.

Bomberjacke



Wichtiger Teil des Dresscode

Waren die Skinheads früher in der Wahl der Jacke eher flexibel, besteht die Abwechslung heute gerade einmal in der Farbe der Bomberjacke. Die obligatorische, der US-amerikanischen Fliegerjacke MA-1 nachempfundene Bomberjacke, auch „Flight“ oder „Flying Jacket“ genannt, wird von allen Richtungen der Skins getragen, wobei die Farbzuordnung relativ willkürlich ist. So sollen Redskins eine Vorliebe für rote Bomberjacken zeigen, während schwarze und olivgrüne vor allem in Kreisen rechter Skins getragen würden. Die

Ausnahmen sind allerdings so häufig, dass von einer Regel schon längst keine Rede mehr sein kann. Darüber hinaus werden auch Ranger-Westen, Feldjacken und andere militärische Kleidungsstücke immer häufiger getragen, auch wenn sie nicht zum ursprünglichen Skinhead-Dresscode gehören.

Aufnäher, Buttons, Anstecker und Gürtelschnallen

Beliebt für die nonverbale Kommunikation sind auch Erkennungszeichen wie Aufnäher, Buttons, Anstecker und Gürtelschnallen. Als Motive werden neben Bandlogos die üblichen, in der rechtsextremistischen Szene beliebten Symbole (Triskele, Keltenkreuz, Runen) getragen. Anstecker und Aufnäher sind bei jedem Szene-Versand erhältlich. Auch dies unterstreicht die hohe Bedeutung. Bei Gürtelschnallen überwiegen Motive mit einem Bezug zur germanischen Mythologie, die ein martialisches Auftreten unterstreichen. Bei den Skinheads der ersten Generation waren Gürtelschnallen allerdings unüblich, da sie überwiegend Hosenträger trugen.

An Aufnähern oder Buttons lassen sich auch nicht rechtsextremistische Skins als solche gut erkennen. Sie tragen häufig als Zeichen der Abgrenzung SHARP-Buttons. Im Emblem ist häufig ein stilisierter Helm mit Schweiß enthalten.

5.3 Zahlenkürzel

Der Jargon einer Subkultur hat die Funktion, den Zusammenhalt der Gruppe zu stärken, indem ihre Anhänger sich sprachlich von der Außenwelt abgrenzen. Der sprachliche Einstieg in die Szene ist geglückt, wenn der Jugendliche mit dem Jargon vertraut ist und weiß, wann er die Terminologie anzuwenden hat. Das gilt in besonderer Weise für die nachstehend aufgeführten Zahlenkürzel und Slogans.

18 und 88

Der Gebrauch von Zahlen spielt mittlerweile als Code für bestimmte Begriffe eine große Rolle für die Verständigung in der rechtsextremistischen Szene. Die Zahlen stehen häufig stellvertretend für die jeweiligen Buchstaben des Alphabetes. Hinter der Zahl 18 verbergen sich die Initialen Adolf Hitlers: AH. Mit der Zahl 88 beginnen oder enden häufig Briefe oder E-mails der Skinheads. Die entsprechenden Buchstaben des Alphabetes, HH, stehen für den Hitler-Gruß „Heil Hitler“.

Diese Codes sind in der Szene überall präsent. Versandhandelsfirmen für Neonazi-Devotionalien haben Telefonnummern, die häufig aus Zahlen wie 88 und 14 bestehen – das Jahresabo der rechtsextremistischen Musikzeitschrift 'RockNORD' kostete zeitweise 88 Mark. Eine kleine Kneipe in Neumünster nennt sich 'Club 88' und ist als Treff- und Koordinierungspunkt in der rechtsextremistischen Szene von Bedeutung.

28

Die Zahl 28 steht im Rechtsextremismus für die Buchstaben B und H. Diese wiederum dienen als Umschreibung für die in Deutschland verbotene, international tätige Skinhead-Organisation 'Blood & Honour' (📖 siehe Teil A 2.2.3), die von dem englischen Skin-Musiker Ian Stuart Donaldson ins Leben gerufen wurde. Sie vertritt eine deut-



nicht strafbar



nicht strafbar

lich am Nationalsozialismus orientierte Ideologie. In diesem Sinne taucht die 28 beispielsweise auf Ansteckern und T-Shirts auf.



nicht strafbar

14 bzw. 14 words

Die Zahl 14 bezieht sich auf die sogenannten „14 words“, eine in der Szene überaus populäre Parole. Ursprünglich vom amerikanischen Rechtsterroristen David Lane geprägt, steht sie für folgenden Satz aus 14 Wörtern:

„We must secure the existence of our people and a future for white children.“ (Wir müssen die Existenz unseres Volkes sichern und eine Zukunft für weiße Kinder.)

David Lane war Mitglied der amerikanischen rechtsterroristischen Gruppe ‘The Order – Brüder Schweigen’ und sitzt eine lebenslange Haftstrafe ab. Seine „14 Worte“ haben mittlerweile den Status eines Glaubensbekenntnisses im Rechtsextremismus weltweit.

168:1

Dieser aus den USA stammende, aber auch in Deutschland sehr populäre Code bezieht sich auf den Bombenanschlag in Oklahoma City im April 1995. Der Rechtsextremist Timothy McVeigh tötete bei diesem Anschlag 168 Menschen und wurde später dafür zum Tode verurteilt. In menschenverachtender Weise wird mit 168:1 wie bei einem Fußballspiel das „Ergebnis“ dieses Anschlages als Erfolg gefeiert, da eben 168 Opfer des Anschlages einem toten Rechtsextremisten gegenüberstehen.

5.4 Parolen

Außer den oben genannten Codes sind die folgenden Parolen und Grußformeln in der rechtsextremistischen Szene gebräuchlich. Die Verwendung ist strafbar.

: Die Parteitags- und Massenparole der NSDAP „Sieg Heil“.

- : Der Hitler-Gruß oder „deutsche Gruß“ (ausgestreckter rechter Arm, begleitet von den Worten „Heil Hitler“).
- : Die Losungen der SS „Meine Ehre heißt Treue“ bzw. „Unsere Ehre heißt Treue“.
- : Die Losung der SA „Alles für Deutschland“.
- : Die Losung der ‘Hitler Jugend’ (HJ) „Blut und Ehre“.
- : Die allgemeine Parteilosung der NSDAP „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“.
- : Die briefliche Grußformel „Mit deutschem Gruß“.
- : „Deutschland erwache!“.

Eine von der Szene gerne als Ausweichformel benutzte Formulierung ist „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“. Diese ist nach der derzeitig bestehenden Rechtsprechung nicht als Verwendung eines Kennzeichens einer verbotenen Organisation strafbar. Wegen des neugeschaffenen § 130 Abs. 4 StGB könnte inzwischen aber eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung in Betracht kommen.

5.5 Slogans/Akronyme

ZOG

Der Buchstabencode steht für „Zionist Occupied Government“ (zionistisch besetzte Regierung). Hinter diesem Buchstabencode verbirgt sich der Glaube an eine jüdische Weltverschwörung, bei der alle demokratischen Regierungen sowie Banken, Medien und vieles mehr insgeheim von Juden kontrolliert werden. Gegen diese fiktive Verschwörung meinen viele Rechtsextremisten – zum Teil auch mit Gewalt – ankämpfen zu müssen. Das Kürzel „ZOG“ findet sich regelmäßig in rechtsextremistischen Schriften und vereinzelt auf Kleidungsstücken.



ZOG als Sinnbild für eine zionistische Verschwörung

A.C.A.B.



Feindbild
„Polizei“

A.C.A.B. ist die Abkürzung für „All Cops Are Bastards“ (Alle Polizisten sind Bastarde). Dieser Satz ist auch Titel eines Songs der englischen Oi-Band 'The 4 Skins'. Einen gleichnamigen Titel sang die ehemalige sächsische Skinhead-Band 'Oiphorie' auf der CD „Was geht uns das an?“. Er wird gelegentlich von rechtsextremistischen Skinheads verwendet, um Frust wegen Maßnahmen der Polizei auszudrücken.

RAHOWA

„Racial HOly WAR“ (kurz: RAHOWA) ist ein Konzept des „heiligen Rassenkrieges“. Eine Revolution oder soziale Veränderung ist danach nur durch bewaffneten Kampf zu erreichen, bei dem jede „nicht arische Rasse“ auszulöschen ist. Diese Parole geht auf den Gründer der sogenannten Creativity-Ideologie, den Amerikaner Ben Klassen, zurück.

Pogo

Der Begriff „Pogo“ bezeichnet den Tanzstil, der zur aggressiven, schnellen Oi-Musik getanzt wird. Er ist ein freier Tanzstil, bei dem jeder den ganzen Raum beansprucht. Für Bewegungsabläufe gibt es keine Regeln. Pogo folgt keiner Ordnung. Schubsen, Stoßen, Fallen und damit verbundene Blessuren bis hin zur Schlägerei zeichnen den Tanzstil aus. Im Pogo zeigt sich die Verwandtschaft mit der Punk-Szene, die diesen Tanzstil ebenso bevorzugt.

5.6 Tattoos

Sich tätowieren zu lassen kann ein Initiationsritual sein. So war es zum Beispiel für SS-Angehörige obligatorisch, sich tätowieren zu lassen. Zwar wurde kein eigenes Symbol, sondern nur eine Blutgruppenbezeichnung eintätowiert, dennoch wurde diese als „adelndes Ingroup-Zeichen eines rassebewussten Männerbundes“

verstanden. Auch heute werden zum Beispiel die Mitglieder der Hammerskin-Organisation (📖 siehe A.2.2.3) dazu angehalten, sich das Organisationssymbol – zwei gekreuzte Zimmermannshammer in einer Raute – eintätowieren zu lassen. Die Organisation betrachtet ihr Symbol als exklusiv; niemand außer den Mitgliedern soll es benutzen.

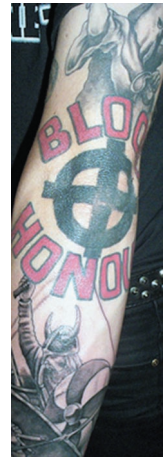


Dauerhafte Bekenntnisse auf der Haut.

Unabhängig von der mythischen, sozialen und religiösen Bedeutung oder Herkunft verschiedener Tätowierungen hatten diese in der bürgerlichen Welt lange Zeit etwas Anrüchiges. Tätowierungen haben sich neben Piercings jedoch seit geraumer Zeit auch im jugendlichen Mainstream etabliert.

In der Skinhead-Szene sind Tätowierungen dagegen seit jeher verbreitet. Als Motive werden vor allem Bilder aus der germanischen Mythologie gewählt, typisch sind kämpfende nordische Götter, Thorshammer, aber auch traditionell rechtsextremistische Symbole wie das Hakenkreuz. Vor allem im Internet werden immer wieder eingestellte Fotos von nicht strafbaren Tätowierungen zur Schau gestellt und kommentiert.

Politische Tattoos dienen häufig als Zeichen von Konsequenz und Entschlossenheit, dass man es mit der politischen Einstellung tatsächlich ernst meint. Es ist die Mischung aus Männlichkeitsbeweis und Initiation auf der einen und Selbststigmatisierung auf der anderen Seite, die Tätowierungen bei Skinheads so attraktiv macht.



5.7 Kultstätten in NRW

Von besonderer Bedeutung sind neben Sprache, Kleidung und Erkennungszeichen auch bestimmte Orte, die unter Rechtsextremisten als „Kultstätten“ verehrt und besucht werden. Den Orten ist gemeinsam, dass sie eine Verbindung zum Nationalsozialismus oder zu einzelnen rechtsextremistischen Personen aufweisen. Häufig versuchen Rechtsextremisten an diesen symbolträchtigen Orten Gedenkfeiern, Konzerte oder Versammlungen stattfinden zu lassen.

5.7.1 Wewelsburg

1934 pachtete die SS das Renaissance-Schloss in dem Dorf Wewelsburg bei Paderborn. Nach den Plänen des Reichsführers der SS, Heinrich Himmler, sollte dort ein zentraler Versammlungsort für hohe SS-Führer aufgebaut werden. Eine Rolle spielte bei der Wahl des Ortes die Nähe zu den Externsteinen, die Himmler als germanischen Kultort interpretierte.



*Mystisch
verklärter
„Mittelpunkt des
Dritten Reichs“*

Im Zuge der erweiterten Pläne, auf der Wewelsburg einen Ort der Selbstvergewisserung des SS-Gruppenführerkorps zu schaffen, sollte der Nordturm schließlich zum architektonischen Mittelpunkt einer riesigen kreisrunden „neuen Wewelsburg“ werden. Die Bevölkerung des Dorfes sollte ausgesiedelt werden. Mit dem inneren Ausbau der Wewelsburg wurde 1934 begonnen. Zur Durchführung der Arbeiten

an der überdimensionalen Erweiterung wurde im Jahre 1939 ein Häftlingskommando des Konzentrationslagers Sachsenhausen nach Wewelsburg verlegt. Im weiteren Verlauf des Ausbaus wurde das Lager nach dem Anstieg der Häftlingszahlen im Jahre 1941 zum selbstständigen Konzentrationslager Niederhagen erklärt. Von den insgesamt 3.900 KZ-Häftlingen, die in das Wewelsburger Lager verbracht wurden, kamen mindestens 1.285 Häftlinge ums Leben. In der rechtsextremistischen Szene wird die Wewelsburg als angeblich mythischer und symbolträchtiger Ort instrumentalisiert. Vor allem ein Fußbodenornament im sogenannten Obergruppenführersaal im Nordturm der Wewelsburg spielt dabei eine Rolle. Dieses Ornament hat in den letzten Jahrzehnten unter Rechtsextremisten als „Schwarze Sonne“ Kultstatus erlangt. Das vermeintliche „Sonnenrad“ ist ein sehr präsentenes Erkennungszeichen der Szene geworden und wird heute als vorgeblich geheimnisvolles Zeichen auf T-Shirts, Fahnen, CD-Covern, in Liedtexten und auf Internetseiten benutzt (📖 siehe 5.1).

Heute sind in der Wewelsburg ein Kreismuseum sowie eine Jugendherberge untergebracht. Neben der Geschichte des Paderborner Landes im Historischen Museum wird im Dokumentationszentrum im benachbarten ehemaligen Wachgebäude Interessierten die nationalsozialistische Geschichte der Wewelsburg erläutert. Das Kreismuseum Wewelsburg hat in seiner Hausordnung festgelegt, dass Besucher, die eindeutige rechtsextremistische Zeichen tragen, keinen Zutritt zur Ausstellung erhalten.

Literatur:

Brebeck, Wulff E.: Die Wewelsburg – Geschichte und Bauwerk im Überblick, München 2005.

5.7.2 Ehemalige NS-„Ordensburg“ Vogelsang

1933 forderte Adolf Hitler in einer Rede neue Schulen für den nationalsozialistischen Nachwuchs. Die sogenannte „Ordensburg“ Vogelsang in der Eifel war eine von drei in Auftrag gegebenen „Schulungslagern“. Die Anlage wurde unter Einsatz von 1.500 Arbeitern innerhalb von zwei Jahren errichtet und ist dabei mit fast 40 ha bebauter Fläche eine der größten baulichen Hinterlassenschaften des Nationalsozialismus in Deutschland.

Dennoch stellen die fertig gestellten Bauten nur einen Bruchteil der bis Kriegsbeginn teilweise begonnenen – noch wesentlich imposanter geplanten – Bauwerke und Sportstätten dar.



Eine von drei geplanten Eliteschulen Adolf Hitlers

1937 rückten die ersten „Eliteschüler“, handverlesen, bewährt und mit Ariernachweis, zur Ausbildung auf der „Burg“ ein. Mit Kriegsbeginn wurde die Ausbildung eingestellt; die Anlagen wurden zeitweise von der Wehrmacht genutzt und dienten von 1941 – 1944 verschiedenen Adolf-Hitler-Schulen als Unterkünfte.

Nach dem Krieg wurde Vogelsang ab 1946 von den Engländern und ab 1950 von belgischem Militär als Truppenübungsplatz genutzt. Die Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes rund um die unter Denkmalschutz stehenden Bauwerke Vogelsangs sind seit Januar 2006 als Kernbestandteil in den noch jungen Nationalpark Eifel integriert worden. In der Anlage selbst sollen neben einem Nationalparkzentrum eine Präsentation zur Geschichte der Region und eine der Geschichte des Standorts angemessene NS-Dokumentation realisiert werden. Das Informations- und Serviceangebot auf dem Gelände wird sukzessive weiter ausgebaut mit der Absicht, im Schatten dieser ehemaligen Hochburg des Nationalsozialismus keinen Wallfahrtsort für Rechtsextremisten entstehen zu lassen.

Literatur:

Heinen, F.A: Vogelsang. Im Herzen des Nationalparks Eifel, Düsseldorf 2006.

5.7.3 Externsteine

Die Externsteine im Teutoburger Wald wurden von Mythologen während der NS-Zeit als germanischer Kultort gedeutet und vor allem von Himmler als nationales Heiligtum verehrt. Spekulationen über die Bedeutung der dort vorhandenen Felsenhöhlen mit verschiedenen Zeichen und kesselartigen Vertiefungen, Steintreppen, die zu einer Altarkammer auf der Spitze führen, grabähnliche Aushöhlungen sowie ein mittelalterliches Kreuzabnehmerelief veranlassten die Mythologen zu einer derartigen Annahme. SS-Forscher sahen darin Stationen von altgermanischen Einweihungsritualen.

Doch weder eine großangelegte Ausgrabung im Jahr 1934 noch Recherchen in mittelalterlicher Literatur vermochten diese Deutung zu belegen. Vielmehr liegt danach nahe, dass die Externsteine im 14. Jahrhundert als Rückzugsort für christliche Eremiten genutzt wurden, um in der Einsamkeit zu beten. Diesen Erkenntnissen verschloss man sich im Dritten Reich jedoch weitgehend. Insbe-

sondere Himmler plante und verwirklichte zum Teil Führungen der Besucher durch gut geschultes Personal sowie ein Tagungszentrum mit angegliederter Jugendherberge, um das neuheidnische Weltbild zu etablieren und in die Bevölkerung zu tragen. Die Besucher der Externsteine wurden am Eingang mit dem Spruch »Haltet Ruhe am Heiligtum der Ahnen« zu stillem Gedenken an die eigene Geschichte ermahnt. 1934/35 gründete er eine Stiftung für die Externsteine sowie eine dazugehörige „Pflegerstätte für Germanenkunde“. Auch heute werden die Externsteine in der rechtsextremistischen Szene in dieser Tradition als Kultstätte verehrt und besucht. Insbesondere zur sogenannten Sonnenwendfeier sind sie Treffpunkt von Neonazis und neuheidnischen Gruppen.

Literatur:

Christiansen, Ingolf; Fromm, Rainer und Zinser, Hartmut: Brennpunkt Esoterik. Okkultismus, Satanismus, Rechtsradikalismus, Hamburg 2006 (3. Aufl., hrsg. von der Behörde für Inneres Hamburg).

Fahr, Margitta-Sybille: Spirit of 88. Rechtsextreme Zeichen und Symbole, Erfurt 2005 (hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen).

Schuppener, Georg: Spuren germanischer Mythologie in der deutschen Sprache. Namen, Phraseologismen und aktueller Rechtsextremismus, Leipzig 2007.

Speit, Andreas (Hrsg.): Ästhetische Mobilmachung. Dark Wave, Neofolk und Industrial im Spannungsfeld rechter Ideologien, Hamburg/Münster 2002.

Sünner, Rüdiger: Schwarze Sonne. Entfesselung und Missbrauch der Mythen in Nationalsozialismus und rechter Esoterik, Freiburg/Basel/Wien 2001.

TEIL C

Rechtliche Aspekte

6 Rechtsgrundlagen und Fallbeispiele

Einleitend werden einige rechtliche Grundlagen sowie hierzu ergangene Gerichtsentscheidungen dargestellt, um einen Überblick über die in Betracht kommenden Straftatbestände zu ermöglichen. Fallbeispiele verdeutlichen die praktischen Konsequenzen dieser rechtlichen Grundlagen. Zum Abschluss sind die einzelnen Strafrechtsnormen in ihrem Wortlaut wiedergegeben.

6.1 Rechtsnormen und Gerichtsentscheidungen

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

(Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes)

Auch Rechtsextremisten können sich auf den Schutz des Grundgesetzes (GG) berufen. Die Allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch dort ihre Grenzen, wo entweder die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung, zum Beispiel Strafgesetze verstoßen wird. Rechtsextremistische Einstellungen allein sind nicht strafbar. Ebenso wenig das Zeigen dieser Einstellung durch Bomberjacke, Springerstiefel und kurze Haare nach außen.

„Auf dem rechten Auge ist die Justiz blind.“

Dass dieses häufig geäußerte Vorurteil nicht zutrifft, verdeutlicht dieses Kapitel. Rechtsextremisten, gerade Jugendliche, geraten häufig mit dem Gesetz in Konflikt. Das folgende Kapitel stellt dar, welche Straftatbestände typischerweise verwirklicht und welche strafbaren Verhaltensweisen rechtsextremistischer Täter durch die Gerichte geahndet werden. Es soll Eltern und Lehrern helfen zu

erkennen, welche Zeichen, Handlungen und Äußerungen strafbar sind. Darüber hinaus wird dargestellt, unter welchen – wenn auch engen – Voraussetzungen rechtsextremistische Demonstrationen verboten werden können.

Neben den auf rechtsextremistische Inhalte zugeschnittenen Straftatbeständen werden auch andere Straftaten aus dem Kernbereich des Strafgesetzbuches (StGB) von Rechtsextremisten begangen. Hierzu zählen insbesondere Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB), Sachbeschädigungen (§§ 303 ff. StGB) sowie Brandstiftungsdelikte (§§ 306 ff. StGB).

Die Polizeistatistik verzeichnete im Jahr 2007 für Nordrhein-Westfalen insgesamt 3.000 Straftaten aus dem Bereich der politisch rechts motivierten Kriminalität. Hiervon entfielen allein 2.092 Taten auf die sogenannten Propagandadelikte der §§ 86, 86a StGB sowie 435 Delikte auf den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB; 130 Taten waren Körperverletzungsdelikte, 55 Sachbeschädigungen sowie ein Brand- bzw. Sprengstoffdelikt. Ob und wie ein eventueller rechtsextremistischer Kontext bei der Bewertung der Strafbarkeit zu berücksichtigen ist, ist bei diesen Delikten keine Frage des Tatbestandes, sondern der Strafzumessung. Im Jahr 2007 sind 929 Personen vor Gericht angeklagt und 314 Personen wegen rechtsextremistischer Straftaten rechtskräftig verurteilt worden.

Strafbar nur durch Zusehen und Danebenstehen?

„Ich habe nicht zugeschlagen, ich stand ja nur dabei!“

Dass sich jemand strafbar macht, der einen anderen zusammenschlägt, ist offensichtlich. Dass sich aber jemand strafbar machen kann, der lediglich dabei steht, während ein anderer jemanden zusammenschlägt, das ist vielen, vor allem den Jugendlichen selbst, nicht klar. Gleiches gilt für den Fall, in dem ein Jugendlicher den anderen zu strafbarem Verhalten ermutigt oder ihm zum Beispiel das Werkzeug zu einem Brandanschlag oder Einbruch besorgt, das der eigentliche Täter dann benutzt. Daher sollen an dieser

Stelle kurz die strafrechtlichen Begriffe der Mittäterschaft sowie der Beihilfe geklärt werden.

Strafbar macht sich natürlich derjenige, der als sogenannter Alleintäter oder unmittelbarer Täter alle Merkmale eines Straftatbestandes selbst verwirklicht, zum Beispiel derjenige, der T-Shirts mit Hakenkreuz-Abbildungen herstellt und an Freunde und Bekannte verkauft. Er erfüllt alle Merkmale des strafbaren Verwendens von Kennzeichen der verfassungswidrigen NSDAP im Sinne des § 86a StGB.

Eine Strafbarkeit ergibt sich jedoch auch, wenn mehrere eine Tat gemeinschaftlich begehen. Dann spricht man vom sogenannten Mittäter im Sinne des Strafgesetzbuches. Mittäterschaft meint, dass mehrere bei Begehung ein und derselben Tat bewusst und gewollt zusammenwirken. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Tatentschluss sowie ein objektiver Tatbeitrag jedes Einzelnen, der für die Tatbestandsverwirklichung mitursächlich ist. Der Tatbeitrag jedes Einzelnen ergänzt die übrigen zum Ganzen der Tat. Deshalb wird ihm die Tat voll zugerechnet. Der Mittäter macht sich daher in derselben Weise strafbar, als hätte er die Tat allein begangen. Mittäterschaft liegt zum Beispiel vor, wenn mehrere nach einem vorher gefassten Plan eine Person überfallen, also der eine Täter beispielsweise das Opfer umrennt und der andere dem am Boden Liegenden das Geld wegnimmt. Es liegt ein gemeinschaftlicher Raub vor.

Mittäterschaft liegt auch vor, wenn einer unbedruckte T-Shirts kauft, damit der Zweite diese mit verbotenen Symbolen bedruckt und die T-Shirts dann – so die gemeinsame Absicht – von einem Dritten verkauft werden.

Wegen Beihilfe wird bestraft, wer einem anderen bewusst zu dessen Straftat Hilfe leistet. Beihilfe ist daher die Unterstützung des Haupttäters durch „Rat oder Tat“, das heißt psychisch oder physisch. Der Gehilfe ermöglicht oder erleichtert zum Beispiel die Durchführung der

Tat oder verstärkt die Rechtsgutverletzung. Im Allgemeinen genügt es, wenn der Gehilfe eine günstige Vorbedingung für die Haupttat schafft, zum Beispiel durch psychische Stärkung der Tatbereitschaft, durch die Erleichterung der Tatausführung, durch Übernahme von Abwehr- oder Warnfunktionen gegen mögliche Störungen oder durch die Beschleunigung des Taterfolgs. Auch psychische Beihilfe durch „gutes Zureden“ auf den Haupttäter, um letzte Hemmungen des Tatentschlossenen zu beseitigen, kann bereits genügen. In Einzelfällen kann das bloße Dabeistehen psychische Beihilfe sein, wenn damit der Täter in seiner Absicht gefördert wird. Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafe für den Täter. Sie ist jedoch nach vorgeschriebenen Grundsätzen zu mildern.

Verbotene Kennzeichen – §§ 86, 86a StGB

Das Strafgesetzbuch enthält in den §§ 80 bis 101a StGB das sogenannte Staatsschutzstrafrecht. Geschützte Rechtsgüter sind vor allem der Bestand und die äußere bzw. innere Sicherheit des Staates sowie dessen verfassungsmäßige Ordnung. In Bezug auf typischerweise von Rechtsextremisten verübte Straftaten sind die §§ 84 - 86a StGB von besonderer Bedeutung. Die unter dem Titel „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“ zusammengefassten Delikte erfassen Gefährdungen der inneren staatlichen Sicherheit, die nicht durch Gewalt oder Drohung gekennzeichnet sind. Schutzzweck ist neben dem politischen Frieden vor allem Abwehr der Wiederbelebung der verbotenen Organisationen und der von ihnen verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen.

Die §§ 84 - 86a StGB regeln die sogenannten Propagandadelikte, die die Verwendung und Verbreitung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen unter Strafe stellen. Sie sollen verhindern, dass solche Organisationen mit den dahinter stehenden Ideologien wiederbelebt werden. Bereits der Eindruck, dass die Bundesrepublik Deutschland dies zulässt, soll durch das Verbot vermieden werden.

§ 86 StGB verbietet – verkürzt gesagt –, dass Propagandamittel einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder Vereinigung hergestellt, verbreitet oder veröffentlicht werden. Insbesondere verbietet die Norm dies für Propagandamittel, die Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortsetzen sollen. Zu Kennzeichen einiger Parteien oder Vereinigungen, die für verfassungswidrig erklärt oder wegen Verstoßes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verboten wurden, 📖 siehe Teil E 8. Propagandamittel im Sinne dieser Vorschrift sind Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen. Von dem Verbot können daher sowohl CDs oder Kassetten, Seiten im Internet, die verschiedenen Fanzines und auch Abbildungen und Aufnäher auf einem Kleidungsstück betroffen sein.

Ein Propagandamittel im Sinne dieser Strafvorschrift liegt dann vor, wenn sein Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstößt. Mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind die tragenden Grundsätze des demokratischen Verfassungsstaates der Bundesrepublik Deutschland gemeint. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zählt dazu insbesondere die Gewaltenteilung, das Mehrparteienprinzip sowie die Selbstbestimmung des Volkes. Da die Bundesrepublik Deutschland erst 1949 gegründet wurde, können nur solche Propagandamittel gegen diese Grundsätze verstoßen, die nach diesem Zeitpunkt hergestellt wurden. Daher findet § 86 StGB lediglich auf nachkonstitutionelle Propagandamittel Anwendung, das heißt auf solche aus der Zeit nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Schriften oder Abbildungen aus der Zeit vor 1949 können sich faktisch nicht gegen die erst später entstandene freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten.

Bei den 1935 und 1943 erschienen Exemplaren des Buches „Mein Kampf“ von Adolf Hitler handelt es sich um vorkonstitutionelle Schriften, aus deren unverändertem Inhalt sich eine Zielrichtung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik

Deutschland nicht ergeben konnte. Allerdings macht sich jemand nach § 86 StGB strafbar, der vorkonstitutionelle Schriften durch Vorworte, Ergänzungen, Zusätze oder durch eine Umschlaghülle aktualisiert, die ihrerseits gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen. Die unveränderte Neuauflage von „Mein Kampf“ ist jedoch aus einem anderen Grund nicht erlaubt: Der Freistaat Bayern besitzt zum Teil die Urheberrechte an dem Buch und erlaubt keinen Nachdruck. Hier ist die Herstellung und Verbreitung eine Straftat nach dem Urheberrechtsgesetz.



*nicht strafbar:
Reichskriegsflagge
(1867 – 1921)*

*Beide Fahnen werden von
Rechtsextremisten als
Ersatzsymbol benutzt*

*nicht strafbar:
Reichskriegsflagge
(1933 – 1935)*



Einen bedeutsamen Sonderfall stellt die Verwendung der Reichskriegsflagge aus der Zeit vor 1933 dar. Die Flagge aus dem Kaiserreich, die 1867 als Bundeskriegsflagge des Norddeutschen Bundes geschaffen worden war, weist den preußischen Adler, das Eiserne Kreuz und die Kaiserfarben Schwarz-Weiß-Rot auf. Da die Fahne aus der Zeit vor 1949 stammt, ist ihre Verwendung nicht nach § 86 StGB strafbar.

Dies ist in der rechtsextremistischen Szene bekannt, so dass insbesondere Neonazis die Reichskriegsflagge taktisch als Ersatzkennzeichen benutzt haben. Die Flagge wurde zunehmend als Symbol für neonazistische Anschauungen und Ausländerfeindlichkeit verwendet. Sie symbolisiert von der Vergangenheit bis in die Gegenwart das „Deutsche Reich“ als Gegensatz zum demokratisch verfassten deutschen Staat.

Das Versammlungsrecht ermöglicht es – sofern eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist – das Mitführen der Flagge zu untersagen. Bei Zuwiderhandlungen ist die Polizei dann zur Sicherstellung der Reichskriegsflagge auf der Grundlage der Polizeigesetze der Länder befugt. Das Führen der Flagge ist damit zwar nicht

strafbar, es kann aber in bestimmten Fällen mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen gegen ein solches Verhalten vorgegangen werden.

Während § 86 StGB eine Wiederbelebung der verbotenen Organisationen mit ihren Zielen und schriftlichen Äußerungen verbietet, stellt § 86a StGB die Verwendung und Verbreitung von deren Kennzeichen unter Strafe. Insbesondere die Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen ist danach verboten. Damit soll vermieden werden, dass die Kennzeichen verbotener Parteien und Vereinigungen wieder zum politischen Alltagsbild gehören können. Zu den Kennzeichen zählen danach nicht nur symbolische Gegenstände, sondern zum Beispiel auch Grußformen wie der „Hitler-Gruß“ oder die Wendung „Mit deutschem Gruß“. Verboten sind darüber hinaus Hakenkreuze in jeder Form, Nazi-Lieder wie das „Horst-Wessel-Lied“ oder das Lied „Es zittern die morschen Knochen“ (📖 siehe Teil B 4.4), das Zeigen von Hitlerportraits und SS-Runen. Verboten sind ebenfalls die Zeichen der Unterorganisationen der NSDAP wie die Wolfsangel als Zeichen der verbotenen ‘Jungen Front’ oder das abgewandelte Hakenkreuz als Zeichen des ‘Deutschen Frauenwerkes’ und der ‘NS-Frauenschaft’ (📖 siehe Teil B 5.1). Wer diese Dinge öffentlich ungerechtfertigt zeigt, kann mit bis zu drei Jahren Haft oder mit Geldstrafe bestraft werden.



*strafbar: Reichskriegsflagge
(1935 – 1945)*

Gleiches gilt für die Verwendung von Kennzeichen, die den Originalen „zum Verwechseln ähnlich sind“. Dabei ist die Frage der „Verwechslungsfähigkeit“ ausschließlich nach rein objektiven Kriterien zu bestimmen, ohne dass eine Verwechslung durch den Betrachter tatsächlich stattfinden muss. In diesem Zusammenhang stellte der Bundesgerichtshof (BGH) in einer neueren Entscheidung fest, dass es nicht darauf ankomme, dass das Original einen gewissen Bekanntheitsgrad als Symbol einer verfassungswidrigen Organisation habe. Der Betrachter muss das Kennzeichen also nicht als ein abgewandeltes Originalkennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation erkennen. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall trug der Angeklagte beim Besuch einer öffentlich zugänglichen Waffen- und Sammlerbörse auf dem linken Ärmel seiner Jacke ein aufgenähtes Abzeichen aus schwarzem Stoff in

Gestalt eines gleichschenkligen Dreiecks, das in Form und Größe dem Armdreieck der 'Hitler Jugend' entsprach.

Der Senat befand die Voraussetzungen des § 86a StGB für gegeben. Unabhängig von dem Bekanntheitsgrad des Symbols begründe die öffentliche Verwendung solcher Kennzeichen die Gefahr einer Wiederbelebung der verfassungswidrigen Organisation, weil in dieser Verwendung ein werbendes Bekenntnis zu der Organisation und deren verfassungsfeindlichen Bestrebungen liege. Gerade dieser Anschein solle durch § 86a StGB jedoch verhindert werden.

Eine wesentliche Einschränkung der Strafbarkeit ergibt sich aus der sogenannten „Sozialadäquanz-Klausel“. Durch diese werden Handlungen von der Strafbarkeit ausgenommen, wenn mit ihnen bestimmte, anerkennenswerte Zwecke verfolgt werden, zum Beispiel staatsbürgerliche Aufklärung, die Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen oder die Kunst. Ein typisches Beispiel hierfür ist der Schulunterricht: Nutzen Lehrkräfte im Geschichtsunterricht Abbildungen aus der NS-Zeit zur Dokumentation, so machen sie sich wegen der damit verbundenen Zielrichtung der staatsbürgerlichen Aufklärung der Schülerinnen und Schüler nicht strafbar.

Weniger eindeutig ist die Frage zu beantworten, inwieweit eine satirische oder ablehnende Verwendung verbotener Kennzeichen straffrei bleibt. So wurde beispielsweise die Teilnahme an einem Faschingszug unter Verwendung von verbotenen Kennzeichen als sozialadäquat angesehen. Bei einer bloß scherzhaften Verwendung solcher Kennzeichen wird die Sozialadäquanz dagegen überwiegend verneint. Wieder anders werden politische Karikaturen bewertet, in denen die Kritik an der verfassungsfeindlichen Bestrebung der entsprechenden Organisation deutlich wird.

Durchgestrichene Hakenkreuze als Zeichen der Ablehnung neonazistischer Ideologie

Die Frage, ob die Verwendung von Aufklebern oder Buttons mit durchgestrichenen oder zerbrochenen Hakenkreuzen als ersichtli-

cher Ausdruck der Ablehnung der zugrundeliegenden verfassungsfeindlichen Haltung unter dem Gesichtspunkt der Sozialadäquanz straffrei bleiben, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Die Bewertungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Bundesrepublik hierzu sind uneinheitlich, so dass Träger eines solchen Aufklebers Gefahr laufen, wegen eines Verstoßes gegen § 86a StGB belangt zu werden.

In seiner jüngsten Entscheidung vom 15. März 2007 (Az.: 3 StR 486/06) stellte der BGH fest: „Der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation in einer Darstellung, deren Inhalt in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt, läuft dem Schutzzweck des § 86a StGB ersichtlich nicht zu wider und wird daher vom Tatbestand der Vorschrift nicht erfasst. Dies gilt selbst dann, wenn solche Artikel aus kommerziellen Interessen massenhaft vertrieben werden.“

Die Entscheidung des BGH lag eine Verurteilung des Inhabers eines Unternehmens wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a StGB zugrunde. Er hatte für die Punker-Szene Aufkleber, Anstecker und ähnliche Gegenstände vertrieben, auf denen durchgestrichene oder zerschmetterte Hakenkreuze abgebildet waren.

Volksverhetzung – § 130 StGB

Neben den Propagandadelikten spielt der Tatbestand der Volksverhetzung bei rechtsextremistischen Straftaten eine bedeutende Rolle. Die Vorschrift wurde als Reaktion auf antisemitische und nazistische Vorfälle zur wirksameren Bekämpfung rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Propaganda in das Strafgesetzbuch eingefügt. Sie stellt in Abs. 1 und 2 mündliche, schriftliche oder auf CDs und im Internet verbreitete Aussagen unter Strafe, die eine Bevölkerungsgruppe verleumden oder zu Hass und Gewalt gegen sie aufrufen.

Als Volksverhetzung wurde zum Beispiel angesehen, dass ein Angeklagter öffentlich einen Aufkleber anbrachte, auf dem ein sich umarmendes Paar – ein dunkelhäutiger Mann und einer hellhäutige, blonde Frau – abgebildet war. Daneben stand „Rassenmischung ist Völkermord“. Der Bundesgerichtshof verurteilte einen Angeklagten wegen Volksverhetzung, der einer Zeitung einen Brief zusandte mit der Kopie eines Schreibens der „Gauleitung H.-Ost, Presseamt NSDAP-AO“. In diesem hieß es: „So wie die Juden immer sagen: ‘Ein toter Deutscher ist ein guter Deutscher’, so nehmen wir uns das Recht, das gleiche über die Juden zu sagen.“ Das Gericht sah die Gefahr einer Störung des öffentlichen Friedens schon in der Möglichkeit, dass die Zeitung den zitierten, besonders einprägsamen Satz in ihre Berichterstattung aufnehmen könnte.

Abs. 3 stellt ein Verhalten unter Strafe, das die Verbrechen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus leugnet, billigt oder verharmlost. Der Gesetzgeber fügte 1994 den Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB ein, um eine Vergiftung des politischen Klimas durch die Verharmlosung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zu verhindern. Danach ist es verboten, offenkundige und geschichtlich anerkannte Tatsachen zu leugnen wie den Massenmord an Juden während des Dritten Reiches. Mit „Verharmlosen“ ist gemeint, die Nazi-Verbrechen in tatsächlicher Hinsicht herunterzuspielen oder sie in ihrem Unwertgehalt zu bagatellisieren oder zu relativieren.

Die wohl bekanntesten Fälle dieses Tatbestands sind die unter dem Stichwort „Auschwitzlüge“ bekannt gewordenen Entscheidungen der Gerichte. Als „Auschwitzlüge“ werden Äußerungen bezeichnet, in denen der Völkermord an den Juden unter der Herrschaft des Nationalsozialismus verharmlost oder gar ganz geleugnet wird. Als „qualifizierte Auschwitzlüge“ wird bezeichnet, wenn das Schicksal der Juden unter der Herrschaft des Nationalsozialismus als „Erfindung“ der Juden dargestellt wird, damit sie das deutsche Volk finanziell bis in die Gegenwart erpressen könnten.

Eine bemerkenswerte, aber nicht unumstrittene Entscheidung hat der BGH mit Urteil vom 12. Dezember 2000 gefällt: Danach macht sich auch ein Ausländer wegen seiner vom Ausland aus ins Internet eingestellten Aussagen der Volksverhetzung schuldig. Der in Deutschland geborene Angeklagte schloss sich in Australien mit gleichgesinnten Rechtsextremisten zum 'Adelaide Institute' zusammen und verfasste Rundbriefe und Artikel zum Holocaust, die er über das Internet in deutscher Sprache zugänglich machte. Unter anderem hieß es in einem Artikel:

„In der Zwischenzeit haben wir festgestellt, dass die ursprüngliche Zahl von vier Millionen Toten von Auschwitz [...] auf höchstens 800.000 gesenkt wurde. Dies allein ist schon eine gute Nachricht, bedeutet es doch, dass ca. 3,2 Mio. Menschen nicht in Auschwitz gestorben sind – ein Grund zum Feiern. Wir erklären stolz, dass es bis heute keine Beweise dafür gibt, dass Millionen von Menschen in Menschen Gaskammern umgebracht wurden.

[...] Keine dieser Behauptungen ist je durch irgendwelche Tatsachen oder schriftliche Unterlagen belegt worden, mit Ausnahme der fragwürdigen Zeugenaussagen, welche häufig fiebrigen Gehirnen entsprungen sind, die es auf eine Rente vom deutschen Staat abgesehen haben.“

In einem ins Internet gestellten offenen Brief an eine deutsche Richterin schrieb er zudem:

„Ich habe Auschwitz im April 1997 besucht und bin aufgrund meiner eigenen Nachforschungen jetzt zu der Schlussfolgerung gelangt, dass das Lager in den Kriegsjahren niemals Gaskammern in Betrieb hatte.“

Nach Auffassung des BGH unterliegen derartige Taten dem deutschen Strafrecht, auch wenn sie vom Ausland aus begangen wurden. Denn nach dem Grundgedanken des StGB solle deutsches Strafrecht – auch wenn die Tat im Ausland begangen wurde – Anwendung finden, sofern es im Inland zur Schädigung von Rechts-

gütern oder zu Gefährdungen komme, deren Vermeidung Zweck der jeweiligen Strafvorschrift ist. Dies sei hier der Fall gewesen: Die Aussagen des Angeklagten seien sowohl geeignet als auch dazu bestimmt gewesen, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung und Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen die in Deutschland lebenden Juden zu erzeugen. Dass gerade deutsche Internet-Nutzer zum Adressatenkreis der Publikation gehörten und gehören sollten, ergebe sich insbesondere aus ihrem Inhalt, der einen nahezu ausschließlichen Bezug auf Deutschland habe. Die besondere Bedeutung dieser Urteile liegt darin, dass mit ihnen ein ausländischer Staatsbürger für eine Handlung verurteilt worden ist, die nach dem Recht des ursprünglichen Begehungsortes nicht strafbar ist, der BGH aber im Abrufen der Seiten in Deutschland einen inländischen Taterfolg annahm.

Versammlungsrecht

Mit Wirkung vom 1. April 2005 wurden das Versammlungsgesetz (VersG) und in diesem Zusammenhang das Strafgesetzbuch geändert. Der § 130 StGB wurde um Absatz 4 ergänzt. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre bestraft, wer den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt. Erstmals gestützt auf diese Neuregelung wurde im Jahr 2005 das Verbot der jährlich in Wunsiedel stattfindenden Gedenkveranstaltung der Neonazis zu Ehren Rudolf Hess' ausgesprochen. Das vom Veranstalter angerufene Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat den Erlass einer Eilentscheidung abgelehnt und damit die Demonstration nicht zugelassen. Es verwies jedoch in seiner Entscheidung darauf, dass der neue § 130 Abs. 4 StGB eine Reihe schwieriger verfassungsrechtlicher Fragen aufwerfe, die nur in einem verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren hinreichend geklärt werden könnten. Im August 2006 lag eine solche obergerichtliche Entscheidung noch nicht vor, so dass auch 2006 die Gedenkveranstaltung verboten blieb.

In den vergangenen Jahren rückte die behördliche und gerichtliche Praxis bei rechtsextremistischen Versammlungen immer wieder in das Blickfeld und die Kritik der Öffentlichkeit. Unmut wird vor allem darüber geäußert, dass es Rechtsextremisten unter dem Schutz der Polizei gestattet werde, ihre Gesinnung mehr oder weniger offen zur Schau zu tragen, während Gegendemonstranten zu Verständnis und Friedlichkeit ermahnt würden.

Die Behörden und Gerichte sind auch bei diesem Thema nicht „auf dem rechten Auge blind“; sie haben aber häufig mit erheblichen Schwierigkeiten im tatsächlichen Bereich zu kämpfen, das heißt bei der Beurteilung der Frage, ob die Gründe ausreichen und ausreichend belegbar sind, um eine Versammlung zu verbieten.

Die Organisatoren dieser Demonstrationen sind nämlich bemüht, sich der Öffentlichkeit als gesetzestreu und friedlich zu präsentieren. Dabei wählen sie zunehmend Themen, die auf den ersten Blick nicht auf rechtsextremistische Einstellungen schließen lassen. Ein Verbot dieser Veranstaltungen wird für Behörden und Gerichte dadurch um so schwieriger.

Demonstrationen, bei denen rechtsextremistisches Gedankengut kundgegeben wird, sind gesellschaftlich wie politisch unerwünscht. Allerdings ist die Ablehnung rechtsextremistischer Ansichten aufgrund persönlicher, politischer oder allgemein gültiger moralischer Wertvorstellungen deutlich von den juristischen Maßstäben zu trennen, die für die rechtliche Beurteilung gelten.

Ausgangspunkt der juristischen Betrachtung rechtsextremistischer Demonstrationen ist die Versammlungsfreiheit als ein unverzichtbares demokratie-konstituierendes Grundrecht, das ein wichtiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik ist. Das in Art. 8 Grundgesetz (GG) normierte Recht lautet:

„(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.“

Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG sind nach der Rechtsprechung des BVerfG örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel, an der öffentlichen Meinungsbildung teilzuhaben. Es schützt Mehrheiten wie Minderheiten. Die Veranstalter bzw. Versammlungsteilnehmer entscheiden selbst, was sie zum Gegenstand öffentlicher Meinungsbildung machen wollen. Kommen Menschen daher mit einem gemeinsamen Anliegen zusammen, bei dem die Bildung oder Kundgabe der Meinung das innerlich-verbindende und prägende Element ist, so unterliegt diese Veranstaltung dem Schutz des Grundrechts. Gleichgültig ist dabei zunächst, ob es um eine demokratische oder um eine (rechts-)extremistische Meinung geht.

Hier wird deutlich, dass Art. 8 GG als Grundrecht kollektiver Meinungskundgabe eine Nähe zur Meinungsfreiheit des Art. 5 GG aufweist. Das BVerfG unterscheidet so: Nach Art. 5 GG ist der Inhalt der bei Versammlungen geäußerten Meinung zu beurteilen, während die Art und Weise der kollektiven Meinungskundgabe in der Versammlung nach Art. 8 GG beurteilt werden muss.

Nach Art. 8 Abs. 2 GG unterliegen Versammlungen unter freiem Himmel Schranken, die sich vor allem aus dem Versammlungsgesetz ergeben. Auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen enthält das Versammlungsgesetz Regelungen, die ein behördliches Einschreiten ermöglichen. Da jedoch von einer Versammlung in geschlossenen Räumen potenziell geringere Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen dürften, lässt das Versammlungsgesetz ein Einschreiten nur unter engen Voraussetzungen zum Schutz vorrangiger grundgesetzlicher Werte zu.

Für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel verlangt das Versammlungsgesetz dagegen zum Beispiel die rechtzeitige Anmel-

dung unter Angabe des Gegenstandes sowie des verantwortlichen Leiters bei der zuständigen Behörde. Darüber hinaus verbietet es, Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände mitzuführen sowie Uniformen und Uniformteile als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen. Wird gegen diese Vorschriften verstoßen, greifen die im Versammlungsrecht enthaltenen Straftatbestände, die zum Teil eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren androhen.

Als Rechtsgrundlage der Behörde, gegen rechtsextremistische Versammlungen einzuschreiten, ist insbesondere § 15 Versammlungsgesetz zu nennen. Die Vorschrift erlaubt der Behörde in Abs. 2 unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei Straftaten, eine laufende Versammlung aufzulösen. Eine Versammlung kann bereits vor Beginn verboten werden, wenn ein drohender Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung schon im Vorfeld erkennbar ist. Dabei gilt das vollständige Verbot als letztes Mittel; stattdessen müssen für die Versammlung Auflagen gemacht werden. Die Behörden müssen daher vor einem Verbot prüfen, ob die von der Versammlung drohende Gefahr durch Auflagen abgewendet werden kann. Auflagen dienen dazu, Versammlungen und Aufzüge zu ermöglichen, die sonst aus rechtlichen Gründen nicht zugelassen werden dürften. Verstoßen Versammlungsteilnehmer während der Versammlung gegen diese Auflagen, berechtigt dies die Polizei zur Auflösung der Veranstaltung.

Bei rechtsextremistischen Versammlungen wurde in den vergangenen Jahren durchgängig von der Möglichkeit zu einschneidenden Auflagen Gebrauch gemacht. So wurden die Versammlungen in einigen Fällen im Wege der Auflage aus dem Innenstadtbereich hinaus gedrängt, zum Teil wurde verboten, Trommeln und Fahnen mitzuführen, um der Versammlung den einschüchternden Charakter zu nehmen. Das sächsische Obergerverwaltungsgericht bestätigte ferner eine Auflage der Versammlungsbehörde, durch die den Versammlungsteilnehmern verboten wurde, Springerstiefel und Bomberjacken zu tragen, da die Versammlung durch die uniformartigen

Kleidungsstücke ein paramilitärisches Gepräge erhalte. Vielfach erfolgen auch zeitliche Einschränkungen, zum Beispiel wurde die von den Anmeldern vorgesehene Zeit des Aufmarsches verkürzt, um Auseinandersetzungen mit Gegendemonstranten zu vermeiden. Wie dargestellt gilt das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit unterschiedslos für alle Deutschen. Wenn Gegendemonstrationen die Ausübung dieses Grundrechts verhindern oder stören wollen, müssen sich polizeiliche Maßnahmen gegen die Gegendemonstranten als sogenannte Störer richten. Der Umstand, dass Gegendemonstrationen geplant sind, kann daher das Verbot einer rechtsextremistischen Veranstaltung nicht begründen; hierdurch würde das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ausgehebelt. Dies hat das BVerfG in einer Reihe von Entscheidungen deutlich gemacht. Einschränkungen sind daher nur in Einzelfällen und unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Zugleich stellte das BVerfG aber auch in einem besonderen Einzelfall fest, dass ausnahmsweise eine besonders provozierende rechtsextremistische Versammlung wegen des zu erwartenden Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung verboten werden könnte. Hierzu führte das BVerfG aus: „Die öffentliche Ordnung kann dann verletzt sein, wenn Rechtsextremisten einen Aufzug an einem speziell der Erinnerung an das Unrecht des Nationalsozialismus dienenden Gedenktag so durchführen, dass von seiner Art und Weise Provokationen ausgehen, die das sittliche Empfinden der Bürger beeinträchtigen“.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Aufmerksamkeit, die entsprechende rechtsextremistische Aufzüge, insbesondere an symbolträchtigen Orten, in den Medien auf sich zogen sowie der stärker werdenden Forderung nach einer Verschärfung des Versammlungsrechts wurden schließlich mit Wirkung vom 1. April 2005 das Versammlungs- und das Strafgesetzbuch geändert. Dabei wurde § 15 VersG um einen neuen Absatz 2 ergänzt, der ein Verbot von Versammlungen an Orten ermöglicht, die als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnern,

wenn dadurch die Würde der Opfer beeinträchtigt wird. Das VersG sieht die Möglichkeit vor, durch Landesgesetz weitere Orte als die in § 15 VersG schon genannten unter den Schutz des Versammlungsgesetzes zu stellen. Einige Länder haben von der Möglichkeit einer landesgesetzlichen Regelung bereits Gebrauch gemacht.

Hausrecht an Schulen

Die jüngsten Entwicklungen zeigen, dass Rechtsextremisten ihr besonderes Augenmerk auf Jugendliche und die Gewinnung dieser Zielgruppe für ihre Ideologie legen. So gab es immer wieder Versuche von Rechtsextremisten ihr Propagandamaterial insbesondere an Schulen zu verteilen (📖 siehe Teil A 3.1). Finden solche Verteilaktionen auf dem Schulgelände statt, können diese im Wege des Hausrechts durch die Schulleitung unterbunden werden. Dagegen lässt sich eine Verteilung von rechtsextremistischem Propagandamaterial vor der Schule im Grundsatz nicht verhindern, es sei denn, es handelt sich um strafrechtliche Inhalte.

Indizierung jugendgefährdender Medien:

Kinder und Jugendliche können davor geschützt werden, mit einschlägigen Medien in Kontakt zu kommen. Musik-CDs, Zeitschriften, Filme oder Computerspiele können von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert werden, wenn sie jugendgefährdende Inhalte haben. Die Indizierung hat bestimmte Abgabeverbote, Verbreitungs-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen zur Folge.

6.2 Fallbeispiele

Dass diese Ausführungen nicht nur Theorie sind, sondern im täglichen Leben Realität werden können, verdeutlichen die folgenden Fälle. Sie sind an gerichtliche Entscheidungen angelehnt und zeigen, wie schnell die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten werden kann. Es handelt sich in keinem dieser Fälle um „dumme Jungen-

streiche“, sondern um echte Straftaten, die eine nicht unerhebliche, zum Teil mehrjährige Freiheitsstrafe nach sich gezogen haben.

Fall 1

Der 16-jährige Micha besucht mit etwa 50 gleichgesinnten rechtsextremistischen Freunden das Fußballländerspiel Deutschland gegen die Türkei im Dortmunder ‘Westfalen-Stadion’. Um die Stimmung anzuheizen, hat Micha mit seinen Freunden Axel und Chris ein großes Plakat mit der Aufschrift: „Scheißkanaken, geht hin, wo ihr hingehört! – Euch Sozialschmarotzer werden wir schon noch vergasen!“ angefertigt, das er neben einigen Dosen Bier in seinem Rucksack verstaut.

Vor Beginn des Spiels mischt sich die Gruppe auf der Südtribüne unter die Fans. Micha, Axel und Chris prostern sich mit ihrem Bier zu und heizen die Stimmung auf der Südtribüne so richtig an. Beim Abspielen der deutschen Nationalhymne zeigen einige der 50 rechtsextremistischen Jugendlichen, unter ihnen auch Micha, den Hitler-Gruß. Gleichzeitig entrollen Axel und Chris das mitgebrachte Plakat und halten es in Richtung des Spielfeldes. Dabei freuen sie sich riesig, als sie merken, dass ihre Aktionen – wie geplant – von den anwesenden Fernsehteams erfasst und später in den Nachrichten übertragen werden. Die Polizei nimmt noch im Verlaufe der Spiels einige der Jugendlichen fest.

Wie haben sich Micha, Axel und Chris strafbar gemacht?

Für das Geschehen während des Fußballspiels kommt eine Strafbarkeit wegen des Verwendens von Kennzeichen verbotener Organisationen, § 86 a StGB, sowie der Straftatbestand der Volksverhetzung, § 130 StGB, in Betracht.

1. Zeigen des Hitler-Grußes

Eindeutig lässt sich das Zeigen des Hitler-Grußes beurteilen. Denn dadurch hat Micha sich gemäß § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB wegen des

Verwendens eines Kennzeichens der NSDAP strafbar gemacht. Hierauf steht eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren.

Ein ähnlicher Fall lag dem Kammergericht Berlin im Jahr 1999 zur Entscheidung vor. Das Fußballspiel fand allerdings nicht in Deutschland statt, sondern in Polen. Auch für das Zeigen des Hitler-Grußes aus dem Ausland sah das Gericht den Straftatbestand des § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB für gegeben an. Nach dieser Vorschrift mache sich wegen öffentlichen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen auch strafbar, wer ein solches Kennzeichen vom Ausland aus im Wege grenzüberschreitender Fernsehübertragungen im Inland wahrnehmbar mache. Allein die Tatsache, dass das im Ausland ausgetragene Spiel im deutschen Fernsehen übertragen wird, reicht daher für die Strafbarkeit nach deutschem Recht aus. Das Gericht ging dabei davon aus, dass der Angeklagte gemeinsam mit den anderen Rechtsextremisten bewusst auf eine Fernsehübertragung seiner Aktion nach Deutschland spekuliert hatte. Bei der Verwendung des Hitler-Grußes kommt es nicht darauf an, ob er mit dem rechten oder dem linken ausgestreckten Arm ausgeführt wird.

2. Anfertigen und Zeigen des Plakates

Indem Axel und Chris das Plakat mit der Aufschrift „Scheißkanaken, geht hin, wo ihr hingehört! – Euch Sozialschmarotzer werden wir schon noch vergasen!“ während des Fußballspiels gezeigt haben, haben sie sich wegen Volksverhetzung im Sinne des § 130 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben. Der Straftatbestand ist ebenfalls mit einer Strafe von bis zu drei Jahren Haft oder einer Geldstrafe bedroht. Das Plakat richtet sich gegen die in Deutschland lebenden Türken als Teile der Bevölkerung. Mit der Androhung „Euch Sozialschmarotzer werden wir vergasen!“ zielt es darauf ab, den Türken ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeiten in der staatlichen Gemeinschaft abzuspochen und sie als unterwertige Menschen zu kennzeichnen.

Allerdings haben sich hier nicht nur Axel und Chris durch das Zeigen des Plakates strafbar gemacht. Auch Micha hat sich wegen Volksverhetzung strafbar gemacht, weil er das Plakat mit ihnen zusammen angefertigt hat. Denn nach § 130 Abs. 2 Nr. 1 d) StGB wird auch bestraft, wer derartige Schriften herstellt. Alle drei sind daher der gemeinschaftlichen Volksverhetzung schuldig.

Fall 2

Nach Ende des Spiels entschließt sich die restliche Gruppe von etwa 20 Personen spontan, in die Dortmunder Nordstadt zu ziehen, um dort aufzumischen. Auf dem Weg durch ein von vielen Ausländern bewohntes Viertel grölen Axel und Chris sowie einige andere aus der Gruppe wiederholt Parolen wie „Ausländer raus“, „Sieg heil“, „Hoch die nationale Solidarität“ und „Deutschland den Deutschen“. Micha beteiligt sich nicht an diesen Parolen, trägt aber während des Zuges im Wechsel mit anderen die Reichskriegsflagge des Ersten Weltkrieges vor den anderen Beteiligten her. Als der Zug an einem türkischen Döner-Imbiss vorbeizieht, werfen Andreas und Christian gemeinsam mit Steinen die Schaufensterscheibe ein. Als daraufhin der türkische Eigentümer auf der Strasse erscheint, rufen ihm Axel, Chris und Micha gemeinsam entgegen: „Arrogantes Türken-Schwein. Dir fehlen mal ein paar richtig auf die Fresse, aber ich mach mir die Finger an dir nicht schmutzig.“

Bevor die Situation weiter eskalieren kann, trifft die von den Nachbarn herbeigerufene Polizei ein, löst die Versammlung auf und nimmt die Jugendlichen vorläufig fest. Als Micha abends von der Polizei nach Hause gebracht wird, sehen sich zwei Beamte das Zimmer des Jugendlichen an. Dabei stoßen sie auf mehrere Portraits Hitlers sowie eine große Menge Hakenkreuz-Aufnäher, die Micha nach eigenen Angaben unter seinen Mitschülern verteilen wollte.

Strafbarkeit von Micha, Chris und Axel?

1. Parolen „Sieg Heil“, „Hoch die nationale Solidarität“, „Deutschland den Deutschen“

Unzweifelhaft haben sich Axel und Chris wegen der Verwendung eines Kennzeichens der verfassungswidrigen NSDAP gemäß § 86a StGB strafbar gemacht, indem sie die Parole „Sieg Heil“ gerufen haben. In einem ähnlich liegenden Fall stellte das Gericht fest, dass die NSDAP-Parteitagssparole auf eine nationalsozialistische Gesinnung schließen lasse; sie sei Ausdruck einer feindseligen Haltung gegen die freiheitliche Rechtsordnung und gegen eine Gesellschaft, die verhindern will, dass das Gedankengut des Unrechtsregimes wieder Platz greift. Ähnliches gilt für die weiteren Parolen „Hoch die nationale Solidarität“ und „Deutschland den Deutschen“, die nicht losgelöst von den anderen aus der Gruppe gerufenen Parolen bewertet werden können.

2. Parole „Ausländer raus“

Die strafrechtliche Bewertung der Parole „Ausländer raus“ ist jedoch schwieriger. Eine schematische Einordnung als strafbar oder nicht strafbar ist nicht möglich. Vielmehr hängt es im Wesentlichen von den sonstigen Umständen des Einzelfalles ab, ob der Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt ist.

Werden mit der Parole „lediglich“ in der Bevölkerung vorhandene Vorbehalte und Ängste geschürt, so reicht dies für eine Strafbarkeit nach § 130 StGB nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, dass damit die Einschätzung zum Ausdruck gebracht wird, die Betroffenen seien minderwertig. Um dies zu beurteilen, müssen alle Umstände des Einzelfalles in die Bewertung einbezogen werden. Dabei kann zum Beispiel eine Rolle spielen, welche sonstigen Parolen gegrölt werden, wie die einzelnen Demonstranten gekleidet sind und welche Fahnen und Abzeichen sie tragen.

Nach Ansicht des OLG Hamm¹⁴⁶ stellt die Parole „Ausländer raus“ dann einen nach § 130 StGB strafbaren Angriff auf die Menschenwürde dar, wenn die in einem Pulk marschierende Gruppe

objektiv den Eindruck eines Aufmarsches von Rechtsextremisten vermittele. Auch das OLG Brandenburg hielt eine Verurteilung wegen Volksverhetzung in einem Fall für gerechtfertigt, in dem aus einer Personengruppe heraus die Parole „Ausländer raus“ gegrölt wurde. Nach Ansicht des Gerichts ist die Parole geeignet, zum Hass aufzustacheln und zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzufordern. Zu dieser Einschätzung gelangte das Gericht vor allem vor dem Hintergrund der allgemein bekannten gewalttätigen Ausschreitungen gegen Ausländer in Brandenburg. Unter den gegebenen Umständen lasse sich die Parole aus der Sicht eines objektiven Durchschnittsbeobachters nur dahin deuten, dass beim Hörer nicht nur Vorbehalte und Ablehnung, sondern eine aggressive Missachtung und Feindschaft erzeugt oder gesteigert werden sollten. Die Parole sei daher objektiv dazu geeignet und subjektiv dazu bestimmt gewesen, auf den Adressaten in dieser Weise einzuwirken.

Der Gesamtzusammenhang in dem hier konstruierten Fall – die Verwendung der Reichskriegsflagge, die mehrfache Wiederholung weiterer Parolen sowie die einschlägige Kleidung der Jugendlichen – dürfte ebenfalls für eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung gemäß § 130 StGB sprechen. Letztlich bleibt diese Einschätzung jedoch Aufgabe des zuständigen Gerichts.

3. Tragen der Reichskriegsflagge

Axel und Chris haben sich mit den skandierten Parolen unzweifelhaft strafbar gemacht. Dass darüber hinaus auch Micha wegen Volksverhetzung strafbar ist, erscheint zunächst verwunderlich. Er hat sich an den Parolen schließlich nicht beteiligt, sondern „lediglich“ die Reichskriegsflagge getragen. Nach Ansicht des OLG Brandenburg wäre jedoch auch Micha wegen Volksverhetzung zu verurteilen.

Das Gericht ließ dabei offen, ob im Einzelfall schon mit dem öffentlichen Zeigen der Reichskriegsflagge zum Hass bzw. zu gewaltsamen Aktionen gegen bei uns lebende nichtdeutsche Staatsangehörige aufgerufen wird. Anhaltspunkte dafür ergäben sich immerhin aus

der Tatsache, dass die Flagge als „Kampfsymbol“ militärischen Ursprungs heute in der Regel als Identifikation mit den Zielsetzungen rechtsextremistischer Gruppierungen verstanden werde. Jedenfalls komme dem Tragen der Reichskriegsflagge dann die Bedeutung einer mit Gewaltandrohung verbundenen Forderung zur Entfernung der Ausländer aus Deutschland bei, wenn ein innerer und äußerer Zusammenhang mit dem Skandieren nationalsozialistischer Parolen bzw. der Parole „Ausländer raus“ bestehe. Unter diesen Umständen habe das Tragen der Reichskriegsflagge die Wirkung der Parolen sowie das erkennbar vorhandene Gewaltpotenzial verstärkt.

4. „Arrogantes Türken-Schwein. Dir fehlen mal ein paar richtig auf die Fresse, aber ich mach mir die Finger an dir nicht schmutzig!“

Durch diese Beschimpfung sind Micha, Chris und Axel der gemeinschaftlichen Beleidigung im Sinne des § 185 StGB schuldig. Eine Beleidigung ist der rechtswidrige Angriff auf die Ehre eines anderen, indem der Täter vorsätzlich seine Miss- bzw. Nichtachtung gegenüber dem anderen kundtut. Das heißt, der Täter spricht dem Betroffenen den sittlichen, personalen oder sozialen Geltungswert ganz oder teilweise ab, indem er ihm negative Qualitäten zuschreibt. Die Bezeichnung als „arrogantes Schwein“ enthält eine erhebliche Verletzung der persönlichen Ehre des türkischen Eigentümers des Döner-Imbisses. Zudem haben sich Micha, Chris und Axel der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung im Sinne des § 303 StGB schuldig gemacht, indem sie die Schaufensterscheibe einschlugen.

5. Hakenkreuze und Hitler-Portraits

Unzweifelhaft ist aus strafrechtlicher Sicht, dass sich Micha nach § 86a Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht hat, indem er die bedeutenden Propagandamittel der Nationalsozialisten, das Bild Adolf Hitlers sowie Hakenkreuze, in seinem Zimmer aufbewahrte, um sie in der Schule weiterzugeben. Denn § 86a StGB stellt auch das

Vorrätig halten verbotener Kennzeichen zur Verbreitung oder Verwendung im Inland unter Strafe.

Fall 3

Micha ist mittlerweile mehrfach vorbestraft. Mit viel Glück erhielt der inzwischen 17-Jährige einige Zeit später zusammen mit zehn weiteren Jugendlichen eine Ausbildungsstelle zum Industriemechaniker im Ausbildungszentrum des öffentlichen Stadtreinigungsunternehmens in Berlin. Der Ausbildungsgruppe gehörten Jugendliche unterschiedlicher Nationalitäten an, unter anderem der türkische Özem. Nach mehreren Wortgefechten mit Özem fertigte Micha ein Blechschild an, auf dem mit Schlagbuchstaben von fünf Millimetern Größe der Text „ARBEIT MACHT FREI – TÜRKEI SCHÖNES LAND“ stand. Er befestigte das Schild nach Feierabend an Özems Spind. Dort fand Özem das Schild am nächsten Morgen vor und informierte den Leiter des Ausbildungszentrums. Als dieser Micha vor Dienstschluss zur Rede stellen wollte, hörte er aus dem Gemeinschaftsraum mehrere grölende Auszubildende, unter anderem auch Micha. Sie sangen während der Arbeitszeit Nazilieder, darunter „Auschwitz, wir kommen“ und Textzeilen, wonach Juden getrieben und die Öfen schon einmal bereit gemacht werden sollten. Eine Vernehmung der einzelnen Jugendlichen ergab, dass Micha diese Lieder angestimmt und die dazugehörigen Texte an alle verteilt hatte. Nach diesen Vorfällen kündigte die Stadtreinigungsfirma das Ausbildungsverhältnis mit Micha fristlos.

Das Bundesarbeitsgericht entschied in dem zugrundeliegenden Fall, dass die fristlose Kündigung auch ohne vorangehende Abmahnung wirksam sei.

1. Blechschild „Arbeit macht frei! – Türkei schönes Land!“

Der Jugendliche hat seine Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag in schwerwiegender Weise vorsätzlich verletzt, indem er den türkischen Auszubildenden durch das Blechschild verschlüsselt des Landes verwiesen hat, ihm aufgrund seiner ethnischen Zugehörig-

keit die Gleichwertigkeit abgesprochen und ihn verächtlich gemacht hat. Es sei auch davon auszugehen, dass dem Jugendlichen die Herkunft des Spruches „Arbeit macht frei“ bewusst gewesen sei, zumal in jedem Geschichtsbuch das Tor des Vernichtungslagers in Auschwitz mit dem entsprechenden Spruch abgebildet sei.

2. Nazi-Lieder

Der weitere Umstand, dass Micha die Texte der Nazi-Lieder mitbrachte, vortrug und danach mit einigen Auszubildenden mehrfach sang, stellt nach Auffassung des Gerichts an sich erst recht einen wichtigen Grund für die fristlose Kündigung des Jugendlichen dar. Besondere Bedeutung maß das Gericht der Tatsache bei, dass der Jugendliche selbst den Gesang anstimmte und die übrigen Auszubildenden erst durch ihn mit dem menschenverachtenden Text des Liedes „Auschwitz, wir kommen“ in Berührung gebracht wurden. Wer den vom Nationalsozialismus organisierten, industrialisierten Massenmord, der im Vernichtungslager Auschwitz und in anderen Lagern verübt worden ist, verharmlose oder verherrliche, begehe einen schwerwiegenden Verstoß gegen die betriebliche Ordnung. Den Arbeitgeber treffe in einem solchen Fall die Verpflichtung, gegen ein solches Verhalten, das die übrigen, gleichfalls überwiegend jugendlichen Auszubildenden sittlich gefährde, einzuschreiten. Es sei geboten, die beeinflussbaren Jugendlichen vor den antisemitischen und neonazistischen Parolen zu schützen, zumal sonst in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen könnte, der Arbeitgeber dulde die Verbreitung derartigen Gedankenguts.

In Bezug auf beide Vorfälle betonte das Gericht ausdrücklich, dass es für den Ausspruch der fristlosen Kündigung nicht entscheidend sei, ob die Handlungen des Jugendlichen auch strafrechtliche Relevanz haben. Mit diesem Urteil hat das Bundesarbeitsgericht klargestellt, dass ein Arbeitgeber bei rechtsextremistischen Vorfällen zum Schutz seiner übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet ist – vor allem dann, wenn es sich um Jugendliche handelt. Wie er

dies wirksam tut, ist seine Entscheidung. Dies kann auch die fristlose Kündigung rechtfertigen.

Von besonderer Bedeutung für die berufliche Zukunft rechtsextremistischer Straftäter ist die Feststellung des Arbeitsgerichts, dass es für eine wirksame Kündigung nicht darauf ankommt, ob das der Kündigung zugrunde liegende Fehlverhalten auch strafrechtlich zu einer Verurteilung führen würde. Dadurch wird deutlich, dass nationalsozialistische Äußerungen, Lieder und Parolen nicht nur strafrechtliche Relevanz haben, sondern sich auch auf das Berufsleben der Jugendlichen auswirken können und erhebliche wirtschaftliche, zum Teil existenzielle Auswirkungen mit sich bringen.

Jugendstrafrecht

Ist der Angeklagte noch jugendlich, so folgt das Strafverfahren einigen besonderen Regeln im Jugendgerichtsgesetz (JGG). Beweggrund für die Schaffung eines eigenen Jugendstrafrechts war der Gedanke, dass sich Jugendliche in einem Übergangsstadium erheblicher Unsicherheit hinsichtlich ihrer eigenen Identität und Rolle sowie der für sie verbindlichen Verhaltensnormen befinden und ein besonderes Bedürfnis nach Erziehungsangeboten haben. Entsprechend verfolgt das Jugendstrafrecht das Ziel, dem Jugendlichen individuell geeignete Angebote zu machen, um ihn an ein Leben ohne Straftaten heranzuführen. Aus juristischer und speziell jugendstrafrechtlicher Sicht geht es darum, Jugendliche zur Entfaltung der Persönlichkeit zu führen. Dies zeigt sich insbesondere bei der Auswahl der zur Verfügung stehenden erzieherischen Einwirkungsmöglichkeiten als Folgen einer Straftat.

6.3 Wichtige Rechtsnormen im Wortlaut

Einschlägige Straftatbestände des StGB im Wortlaut:

§ 84 StGB Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt

1. *einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder*
2. *einer Partei, von der das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist,*

aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich in einer Partei der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer einer anderen Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die im Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder im Verfahren nach § 33 Abs. 2 des Parteiengesetzes erlassen ist, oder einer vollziehbaren Maßnahme zuwiderhandelt, die im Vollzug einer in einem solchen Verfahren ergangenen Sachentscheidung getroffen ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Den in Satz 1 bezeichneten Verfahren steht ein Verfahren nach Artikel 18 des Grundgesetzes gleich.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und der Absätze 2 und 3 Satz 1 kann das Gericht bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 Satz 1 kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. *einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,*
2. *einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,*
3. *einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder*
4. *Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,*

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. *im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder*
2. *Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.*

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 130 StGB Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. *zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder*
2. *die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,*

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - a) verbreitet,
 - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 - c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
 - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts.

(6) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

TEIL D

Was tun? Ansprechpartner zum Thema Rechtsextremismus

7 Ansprechpartner und Initiativen

Tipps zum Umgang mit strafbarem Verhalten rechtsextremistischer Jugendlicher

Ein Geflecht verschiedener Faktoren ist es, das einen Jugendlichen hin zu einer rechtsextremistischen Orientierung beeinflusst. Wichtig ist, dass Eltern und Lehrer ihre Ablehnung gegenüber der neuen Gesinnung des Jugendlichen deutlich zum Ausdruck bringen, ohne jedoch das Vertrauensverhältnis zu dem Jugendlichen zu beenden. Auch wenn sich das Kind der falschen Clique angeschlossen hat, müssen ihm alle Rückkehrmöglichkeiten offen gehalten werden. Der Jugendliche braucht die Sicherheit, dass die Tür für einen Neuanfang stets offen ist. Gesprächsbereitschaft sowie auch die Bereitschaft zuzuhören sollten immer signalisiert werden.

Rechtsextremismus darf nicht zur Normalität werden.

Was kann man tun, wenn man zum Beispiel hört, wie verbotene nationalsozialistische Parolen oder Lieder gegrölt werden, wenn man beobachtet, wie jemand ein Hakenkreuz an eine Hauswand schmiert, oder aber, wie ein Fremder von Jugendlichen geschlagen und getreten wird?

An dieser Stelle gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder man sieht weg, duldet rechtsextremistische Straftaten, bleibt untätig und riskiert damit, dass solches Verhalten zur Normalität wird. Oder aber man zeigt den betreffenden Jugendlichen, dass solche Straftaten in Deutschland nicht tatenlos hingenommen werden, und macht ihnen – gegebenenfalls mit Hilfe der staatlichen Stellen – die Grenzen deutlich. Dies kann ohne Umschweife als Pflicht einer jeden Bürgerin und eines jeden Bürgers bezeichnet werden.

Auf diese Weise können zwar nicht die Ursachen für Rechtsextremismus bekämpft werden. Strafverfolgung kann nur die Auswüchse und Symptome rechtsextremistischen Verhaltens ahnden. Doch ebenso wie die Entstehung rechtsextremistischer Orientierungen eine Vielzahl von Gründen hat, so muss auf mehreren Handlungsfeldern agiert werden, um dem Problem Rechtsextremismus zu begegnen. Die Strafverfolgung ist dabei ein Handlungsfeld unter vielen.

Besonders schwierig ist diese Situation natürlich dann, wenn der Straftäter der eigene Sohn oder die eigene Tochter ist. Auch in diesem Fall sollten Eltern ihren Kindern deutlich zeigen, dass dieses Verhalten nicht akzeptiert wird. Aber es gibt Situationen und Straftaten, bei denen Gespräche allein nicht weiterhelfen. Es gibt Fälle, in denen die Jugendlichen die strafrechtliche Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen müssen.

Eltern kennen ihr Kind am besten und können die Ursachen individuell herausfinden. Hilfreich ist häufig jedoch ein Gespräch mit anderen Eltern oder professionellen Beratungsstellen, um Ratschläge einzuholen und Vergleiche ziehen zu können.

An dieser Stelle soll darüber informiert werden, welche staatlichen und nicht-staatlichen Stellen als Ansprechpartner für betroffene Eltern, Lehrer, aber auch Jugendliche zum Thema Rechtsextremismus im Land Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus zur Verfügung stehen.

7.1 Staatliche Stellen

Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen



Das Selbstverständnis der Verfassungsschutzämter in Deutschland hat sich geändert. Wir wollen, dass die Bürgerinnen und Bürger Extremismus erkennen und bewerten können, denn eine aufgeklärte Öffentlichkeit ist das Fundament einer demokratischen Kultur. Im Rahmen des Ansatzes

„Verfassungsschutz durch Aufklärung“ stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Auf www.ma.nrw.de/verfassungsschutz gibt es Informationen, Publikationen und aktuelle Meldungen zu Extremismus und antidemokratischen Bestrebungen.

Das Angebot des Verfassungsschutzes umfasst unter anderem:

„Verfassungsschutz durch Aufklärung“

Mitarbeiter des Verfassungsschutzes führen regelmäßig Veranstaltungen, Seminare und Weiterbildungen mit Schülerinnen und Schülern, Lehrkräfte und Multiplikatoren durch. Schwerpunkte können im Vorfeld aus einem breiten Fächer von Angeboten abgesprochen werden. Aufgezeigt werden Hintergründe, Strategien und Propaganda der Rechtsextremisten. Musikbeispiele, Videoausschnitte und weiteres Material machen dies deutlich. Ein Thema ist zum Beispiel:

„Musik – Mode – Markenzeichen – Rechtsextremismus bei Jugendlichen“

Neonazis wollen Jugendliche ganz gezielt für ihre Szene ködern. Dazu benutzen sie unter anderem Rockmusik – in den Texten verbreiten sie Hass auf Fremde und verherrlichen die Verbrechen des Nationalsozialismus. Symbole und Kleidung sind Erkennungszeichen der rechtsextremistischen Szene. Was bedeuten Outfits und Codes? Welche Bands verbreiten Neonazi-Propaganda? Welche Strategien stecken dahinter?

Für die Vorträge fallen innerhalb von Nordrhein-Westfalen keine Kosten an.

Bildungscomic „Andi“

Im Rahmen des Ansatzes „Verfassungsschutz durch Aufklärung“ ist der Bildungscomic „Andi“ ein wichtiger Baustein. Den wachsenden Anstrengungen rechtsextremistischer Akteure, Jugendliche zu indoktrinieren, soll mit dieser Publikation gezielt entgegen gewirkt



werden. Der Stil ist an der Zielgruppe orientiert, denn hier bleiben „Textwüsten“ wirkungslos. Der Inhalt richtet sich gegen Extremismus, mit einem dezidiert positiven Demokratiebezug. Parallel sollen der Rechtsextremismus und seine Symbole gezielt entmystifiziert werden.

Zum Erscheinen im August 2005 wurden 100.000 Exemplare von „Andi“ gedruckt, die Ende 2005 vergriffen waren. Abnehmer waren hauptsächlich Schulen in NRW, die das Heft im Unterricht einsetzen. Aufgrund der sehr guten Resonanz wurden Ende Dezember 2005 weitere 100.000 Exemplare nachgedruckt. Die Geschichte wurde im Rahmen eines Preisausschreibens fortgeschrieben. Innenminister Dr. Wolf ehrte im April 2006 eine

Schulklasse aus Gelsenkirchen als Sieger. Im Herbst 2006 hat die Hansestadt Hamburg „Andi“ übernommen und 20.000 Exemplare einer Hamburger Edition an die Schulen der Stadt verteilt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch der flankierenden Webpräsenz: www.andi.nrw.de.

Kontakt:

Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen
Abt. Verfassungsschutz

Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Tel.: (0211) 871-2774

Fax: (0211) 871-3233

E-Mail Bestellung Publikationen:

bestellung.verfassungsschutz@ma.f.nrw.de

E-Mail Anfrage Vorträge: kontakt.verfassungsschutz@ma.f.nrw.de

Internet: www.ma.nrw.de/verfassungsschutz; www.andi.nrw.de

Aussteigerprogramm NRW – HelpLine Aktiv gegen Rechts

NRW hat seit Juli 2001 eine zentrale Anlauf- und Informationsstelle „Rechtsextremismus“ eingerichtet und eine HelpLine „Aktiv gegen rechte Gewalt“ geschaltet.



Unter der Telefonnummer bietet das Land einen besonderen Beratungsdienst für diejenigen, die aus der rechtsextremistischen Szene aussteigen wollen. Ob Mitläufer, Aktivisten oder sogar Führungspersonen der Szene, das Land bietet jedem, der die Bereitschaft zum Neuanfang signalisiert, eine persönliche Betreuung an, die durch eigens ausgewählte Vertrauenspersonen auf den Einzelnen zugeschnitten wird. Weitere Informationen unter:

„Aktiv gegen rechte Gewalt“

Kontakt:

Tel.: 01803 – 100 110

E-Mail: C@ll.nrw.de

Internet: <http://www.c@ll-nrw.de>

Polizei/Staatsschutz

Im Land Nordrhein-Westfalen nehmen 16 ausgewählte Polizeipräsidien sowie das Landeskriminalamt Aufgaben des Polizeilichen Staatsschutzes wahr. Diese umfassen die Verhütung, die vorbeugende Bekämpfung sowie die Erforschung und Verfolgung der politisch motivierten Kriminalität. In diesem Rahmen obliegen den Dienststellen des Polizeilichen Staatsschutzes im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- : Bearbeitung von Straftaten der politisch motivierten Kriminalität
- : Bearbeitung von Hinweisen in Fällen von Terrorismus und politisch motivierter Gewaltkriminalität von bundesweiter Bedeutung
- : Verhütung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten der politisch motivierten Kriminalität sowie

: operative und strategische Auswertung und Analyse der politisch motivierten Kriminalität und sonstiger staatschutzrelevanter Sachverhalte.

Weitere Informationen zu den Zuständigkeitsbereichen und Erreichbarkeiten der einzelnen Dienststellen finden sich unter:

www1.polizei-nrw.de/im/Links/Polizei_NRW/

Staatsanwaltschaft

Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es, den Sachverhalt zu erforschen, sobald sie von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält. Letzteres kann durch Anzeige oder Strafantrag geschehen oder durch die Übersendung von polizeilichen Ermittlungsakten, durch Schriftstücke anderer Behörden, Mitteilungen der Gerichte oder schließlich durch die Berichterstattung in Presse, Hörfunk und Fernsehen. Im weiteren Verfahren hat die Staatsanwaltschaft nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen. Als Herrin des Ermittlungsverfahrens hat die Staatsanwaltschaft darauf zu achten, dass die Aufklärung des Sachverhaltes umfassend, gründlich und mit der gebotenen Beschleunigung durchgeführt wird.

Ziel der Ermittlungen muss die Entscheidung der Staatsanwaltschaft darüber sein, ob, inwieweit und nach welcher Strafbestimmung die öffentliche Klage zu erheben oder ob das Verfahren einzustellen ist. Anklage wird erhoben, wenn die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der Klage bieten, das heißt: wenn das Vorliegen der Straftat hinreichend wahrscheinlich erscheint und mit einer Verurteilung zu rechnen ist. Ob die Hauptverhandlung eröffnet wird, obliegt der Entscheidung des zuständigen Gerichts.

Kontakt:

Internet: www.jm.nrw.de/BS/Staatsanwaltschaft/index.php

Bundeszentrale für politische Bildung

Die Bundeszentrale für politische Bildung hat das Thema Rechtsextremismus zu einem ihrer Schwerpunkte gemacht. Hier werden eine große Anzahl an Informationen und Texten zum Thema geboten, die für Jugendliche und Erwachsene, für den Unterricht und als Anregung zum Handeln geeignet sind.



Kontakt:

[Bundeszentrale für politische Bildung](#)

Adenauerallee 86

53113 Bonn

Tel.: (01888) 515-0

Fax: (01888) 515-113

E-Mail: info@bpb.de

Internet: www.bpb.de

Landeszentrale für politische Bildung NRW

Aktive Staatsbürgerschaft braucht Wissen und gute Argumente. Die Landeszentrale bietet Informationen und Materialien. Sie ermutigt und befähigt Bürgerinnen und Bürger, das demokratische Gemeinwesen mitzugestalten. Sie unterstützt außerdem haupt- oder nebenberuflich Engagierte bei ihrer politischen und soziokulturellen Bildungsarbeit vor Ort. Sie berät die Gedenkstätten in Nordrhein-Westfalen.



Kontakt:

[Landeszentrale für politische Bildung](#)

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Tel.: (0211) 8618-4615

Internet: www.lzpb.nrw.de

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)



Die Bundesprüfstelle ist eine selbstständige Bundesoberbehörde, aber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nachgeordnet.

Hier erhalten Sie Informationen zur Indizierungs- und Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Diese werden ergänzt durch Hinweise auf die aktuelle Rechtsprechung im Bereich des Jugendmedienschutzes sowie durch Kurzdarstellungen der Arbeitsweisen von anderen Behörden und Einrichtungen, die ebenfalls im Jugendmedienschutz tätig sind.

Ebenso finden Sie auf diesen Seiten die gesetzlichen Grundlagen des Jugendmedienschutzes sowie aktuelle Beiträge aus verschiedenen Themenbereichen des gesetzlichen Jugendmedienschutzes.

Kontakt:

Rochusstraße 10

53123 Bonn

Tel.: (0228) 9621030

FAX: (0228) 379014

E-Mail: info@bpjm.bund.de

Internet: www.bundespruefstelle.de

Zusätzlicher Service für Eltern und alle anderen mit Fragen zur Medienerziehung und zum Gesetzlichen Jugendmedienschutz.

Service-Telefon: 0228-376631

Bündnis für Demokratie und Toleranz

Das „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ wurde im Jahr 2000 am 23. Mai – dem Tag des Grundgesetzes – gegründet. Es bündelt alle Kräfte, die sich gegen fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Bestrebungen wenden. Gruppen aller Art oder Einzelpersonen haben sich bisher zur Mitarbeit bereit erklärt, wollen Ideen und Vorschläge einbringen oder auf schon unternommene Aktivitäten hinweisen.



Die zentrale Präsentation der Arbeit des Bündnisses ist alljährlich auf den Gründungstag 23. Mai festgelegt worden. Mit Vorträgen, Workshops, Musik, Diskussionen sowie Dokumentation und Auszeichnung herausragender Initiativen wird die eindeutige Ablehnung und Abwehr von Gewalt und Intoleranz demonstriert.

Mittels des Wettbewerbs „Aktiv für Demokratie und Toleranz“ werden gelungene Projekte gesammelt und ausgewählte finanziell unterstützt. Der „Victor Klemperer Wettbewerb“ fordert Jugendliche dazu auf, sich künstlerisch oder dokumentarisch mit Themen unserer Demokratie auseinander zu setzen.

Kontakt:

Bündnis für Demokratie und Toleranz

Stresemannstraße 90

10963 Berlin

Tel.: (030) 2363408-0

Fax: (030) 2363408-88

Internet: www.buendnis-toleranz.de

jugendschutz.net



jugendschutz.net wurde 1997 von den Jugendministern aller Bundesländer gegründet, um jugendschutzrelevante Angebote im Internet (sogenannte Telemedien) zu überprüfen und auf die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen zu drängen. Hierzu gehören auch zentral rechtsextremistische Inhalte im Internet. Wenn Sie im Internet auf Angebote gestoßen sind, die Sie für illegal oder jugendgefährdend halten, senden Sie Ihren Hinweis bitte an die E-Mail-Adresse hotline@jugendschutz.net oder nutzen das Beschwerdeformular auf www.jugendschutz.net/hotline/index.html.

Kontakt:

jugendschutz.net

Wallstraße 11

55122 Mainz

Tel.: (06131) 3285-20

Fax: (06131) 3285-22

E-Mail: buero@jugendschutz.net

Internet: www.jugendschutz.net

7.2 Nicht-staatliche Stellen

Stiftung Partner für Schule NRW



Die Stiftung Partner für Schule NRW fördert die dauerhafte Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft. Sie versteht sich als Partner und Vermittler für Schulen und Unternehmen zur Stärkung der Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Ziele der Stiftung sind die Förderung von Bildung und Erziehung und der Qualitätsentwicklung von Schule, insbesondere der Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler, der ökonomischen Bildung, des Lernens mit neuen Medien sowie von Maßnahmen, um den Übergang von der Schule zum Beruf zu erleichtern.

Die Stiftung Partner für Schule NRW versteht sich als Plattform für Bildungssponsoring in Nordrhein-Westfalen. Sponsoringprojekte von Unternehmen werden in Abstimmung mit dem Schulministerium des Landes auf die Bedürfnisse der Schulen zugeschnitten und realisiert und durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht. Schulen können sich per Antrag um die Teilnahme an den unterschiedlichen Projekten bewerben.

Kontakt:

Stiftung Partner für Schule NRW

Zollhof 2a

40221 Düsseldorf

Tel.: (0211) 90104 14

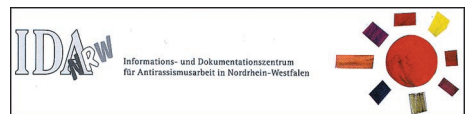
Fax: (0211) 90104 20

E-Mail: post@partner-fuer-schule.nrw.de

Internet: <http://www.partner-fuer-schule.nrw.de>

IDA-NRW

Wie kann gegen rechtsextremistisches Denken und Handeln, insbesondere von Jugendlichen, vorgegangen werden? Wie kann eine Präventionsarbeit aussehen? Wie lässt sich das Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft gestalten? Mit diesen Fragen beschäftigt sich das Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit in Nordrhein-Westfalen – kurz IDA-NRW – seit 1994.



Kontakt:

Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit
in Nordrhein-Westfalen

Volmerswerther Str. 20

40221 Düsseldorf

Tel: (0211) 159255 -5
Fax: (0211) 159255-69

E-Mail: Info@IDA-NRW.de
Internet: www.ida-nrw.de

Schule ohne Rassismus

SCHULE	OHNE RASSISMUS
SCHULE	MIT COURAGE

Die Idee von „Schule OHNE Rassismus“ wurde 1988 von Schülern und Jugendarbeitern in Belgien entwickelt. Sie wollten auf diese Weise aktiv gegen Diskriminierung und Rassismus eintreten. Das Projekt war so erfolgreich, dass es 1992 als „School Zonder Racisme“ in den Niederlanden eingeführt und 1995 von AKTIONCOURAGE e.V. in Deutschland initiiert wurde. Die Erweiterung des Titels in „Schule OHNE Rassismus – Schule MIT Courage“ soll die aktive Rolle der Beteiligten stärker hervorheben. So können Schülerinnen und Schüler selbst die Initiative ergreifen und ihre Schule zu einer „Schule OHNE Rassismus – Schule MIT Courage“ machen. Ein „Start-Info“ kann angefordert werden bei:

Kontakt:

[AKTIONCOURAGE e.V.](http://www.aktioncourage.org)
Bundeskoordination
Schule Ohne Rassismus -Schule Mit Courage
Ahornstraße 5
10787 Berlin
Tel.: (030) 214586 – 0
Fax: (030) 214586 – 20

E-Mail: schule@aktioncourage.org
Internet: www.schuleohnerassismus.org

Träger des Projekts ist:

[AKTIONCOURAGE e.V.](http://www.aktioncourage.org)

Kaiserstraße 201
53113 Bonn
Tel.: (0228) 213061
Fax: (0228) 262978

E-Mail: info@aktioncourage.org
Internet: www.aktioncourage.org

Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V.

Erinnern und Wissen um die Ursprünge und die eigene Geschichte geben demokratischer Kultur Grundlage, Halt und Selbstbewusstsein. Die Zukunft der Demokratie hängt von ihnen ab. In diesem Sinne erstellt der Verein Angebote für Schulen, Aus- und Weiterbildung und für die aktuelle Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus.



Er berät und unterstützt Projekte und Initiativen, die sich als Ausdruck einer lebendigen Zivilgesellschaft mit der lokalen und regionalen deutschen Geschichte auseinandersetzen und/oder sich gegen politischen Extremismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Ausgrenzung von Minderheiten wenden.

Kontakt:

[Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V.](#)
Stauffenbergstr. 13-14
10785 Berlin
Tel.: (030) 2639 78-3
Fax: (030) 2639 78-40

E-Mail: info@gegen-vergessen.de
Internet: www.gegen-vergessen.de

RAA NRW



Regionale Arbeitsstellen
zur Förderung von Kindern
und Jugendlichen
aus Zuwandererfamilien

Die 27 RAA in NRW verstehen interkulturelles Miteinander als Chance für die Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen – für die hier geborenen, die hier aufgewachsenen und zugewanderten. Mit diesem Arbeitsansatz entwickeln die RAA Programme, Projekte, Produkte und setzen diese vor Ort in Kooperation mit Partnern um. Die RAA werden gefördert vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration sowie vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW und den jeweiligen Kommunen bzw. Kreisen.

Kontakt:

Hauptstelle RAA NRW

Tiegelstr. 27

45141 Essen

Tel.: (0201) 83 28 301

Fax: (0201) 83 28 333

Internet: www.raa.de

TEIL E

Häufig gestellte Fragen

8 Die wichtigsten Symbole und Codes in Abbildungen

strafbar

Hitler-Bild und Hitler-Gruß
Erläuterung siehe Teil B 5.1



strafbar

Hakenkreuz – Symbol der NSDAP
Erläuterung 📖 siehe Teil B 5.1



strafbar

Hakenkreuz – seitenverkehrt
Erläuterung 📖 siehe Teil B 5.1



strafbar

Hakenkreuz – negativ
Erläuterung 📖 siehe Teil B 5.1



strafbar

Hakenkreuz – leicht verändert (Swastika-Kreuz)
Erläuterung 📖 siehe Teil B 5.1



strafbar

Wolfsangel
Erläuterung 📖 siehe Teil B 5.1





strafbar

Sigrune (germanisches S)
Zeichen des 'Deutschen Jungvolkes'



strafbar

Doppel-Sigrune/SS-Rune
Zeichen der 'Schutzstaffeln' (SS) der NSDAP
Erläuterung 📖 siehe Teil B 5.1



strafbar

Abgeänderte Sigrune mit waagerechten Spitzen
Kennzeichen der verbotenen 'Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten'



strafbar

Abzeichen der 'Sturmabteilung' (SA)
Erläuterung 📖 siehe Teil B 5.1



strafbar

Reichskriegsflagge mit Hakenkreuz
(1935–1945)



nicht strafbar

Reichskriegsflagge (1867–1921)
Erläuterung 📖 siehe Teil C 6.1.



nicht strafbar

Reichskriegsflagge (1922–1933)



nicht strafbar

Reichskriegsflagge (1933–1935)


strafbar nur bei Hinweis auf verbotene Organisationen

Keltenkreuz, Erläuterung  siehe Teil B 5.1

**strafbar**

Symbol der verbotenen 'Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit' (VSBd/PdA)

**strafbar nur bei Hinweis auf verbotene Organisationen**

Odalrune, Erläuterung  siehe Teil B 5.1

**strafbar**

Symbol der verbotenen 'Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit' (VSBd/PdA)

**nicht strafbar**

Schwarze Sonne

Erläuterung  siehe Teil B 5.1 und 5.7.1

**nicht strafbar**

Triskele (Sonnenrad, Sonnensymbol)

Erläuterung  siehe Teil B 5.1

**strafbar**

Logo der verbotenen Skinhead-Organisation 'Blood & Honour'.

Erläuterung  siehe Teil A 2.2.3 und  Teil B 5.3





strafbar

Symbol der verbotenen 'Nationalen Sammlung' (NS)



strafbar

Symbol der verbotenen 'Nationalen Liste'



strafbar

Symbol NF der verbotenen 'Nationalistischen Front' (NF)



strafbar

Symbol der verbotenen 'Deutschen Alternative' (DA)



strafbar

Symbol der verbotenen 'Nationalen Offensive' (NO)



strafbar

Symbol der verbotenen 'Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei' (FAP). Der Zahnkranz als Umrahmung eines Hakenkreuzes fand auch in dem Symbol der nationalsozialistischen 'Deutschen Arbeitsfront' Verwendung



strafbar

Erkennungszeichen der verbotenen 'Direkten Aktion Mitteldeutschland/JF' (DA/JF)

nicht strafbar

Symbol der Hammer-Skins

Erläuterung 📖 siehe Teil A 2.2.3

**nicht strafbar**

Aufnäher von Rechtsextremisten mit Zahlencode

Erläuterung 📖 siehe Teil B 5.3

**nicht strafbar**

Zahlencodes, Erläuterung 📖 siehe Teil B 5.3

**strafbar**

Abzeichen der 'Hitler-Jugend'

**strafbar**

Fahne der 'Deutschen Arbeitsfront'

**strafbar**

Armbinde mit Adler und Hakenkreuz



Die folgenden Lieder gehörten zum offiziellen Liedgut der NSDAP und waren während des Dritten Reiches sehr bekannt.

*„Die Fahne hoch! Die Reihen
dicht geschlossen!
SA marschiert mit ruhig festem
Schritt.
Kameraden, die Rotfront und
Reaktion erschossen,
marschiern im Geist in unsern
Reihen mit.“*

*„Vorwärts! Vorwärts!
schmettern die hellen Fanfaren.
Vorwärts! Vorwärts!
Jugend kennt keine Gefahren.
Deutschland, du wirst leuchtend
stehn, mögen wir auch unter-
gehn.“*

*„Brüder in Zechen und Gruben,
Brüder, ihr hinter dem Pflug,
aus den Fabriken und Stuben:
Folgt unsres Banners Zug!*

[...]

*Hitler treu ergeben,
treu bis in den Tod.
Hitler wird uns führen
Einst aus dieser Not.“*

strafbar

Horst-Wessel-Lied
(Kampflied der SA)

strafbar

Vorwärts! Vorwärts
(Lied der 'Hitler-Jugend')
Dieses Lied wurde neben
dem Horst-Wessel-Lied bei
offiziellen Anlässen gesun-
gen.

strafbar

Brüder in Zechen und Gru-
ben (Kampflied der NSDAP).
Dieses Lied ist auch unter
der hier ausgelassenen Text-
zeile „Einst kommt der Tag
der Rache“ bekannt.

*„Kampfgenossen schließt
zusammen
fest der Staffel schwarze Reihn.
Hoch das Banner,
lichtumflossen
in dem Kampf um Deutschlands
Sein.*

strafbar

Lied der SS und SA

*Hakenkreuz, du heiliges
Zeichen, Runensiegel
deutscher Art,
Deutschlands Feinde müssen
weichen,
Leitstern unsrer Siegesfahrt.“*

9 Was Sie schon immer über Rechtsextremismus wissen wollten

Mein Sohn hört gerne 'Rammstein'. Sind die rechtsextremistisch?

Diese Frage kann eindeutig mit nein beantwortet werden.

Die Band wurde 1994 gegründet, die Mitglieder stammen aus Berlin und Schwerin und waren vorher in diversen Punk-Bands aktiv. Bereits die erste CD „Herzeleid“ (1995) löste schwere Kontroversen aus. Auf dieser CD präsentierten 'Rammstein' eine Kombination aus Metal-, Wave- und Industrial-Elementen – später als Musikrichtung der „Neuen Deutschen Härte“ beschrieben –, gekoppelt mit einer grollenden, tiefen Stimme voller rollender Rs. Auch inhaltlich rief das Album Kontroversen hervor: Neben ironischen Anspielungen auf die Apokalypse und philosophischen Äußerungen stehen morbide erotische Phantasien. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) lehnte den Antrag, die CD zu indizieren, jedoch ab.

Aufsehen erregte die Band vor allem mit dem Video zu dem Depeche-Mode-Cover „Stripped“. Die Band unterlegte das Video mit Sequenzen aus Leni Riefenstahls Film „Fest der Völker/Fest der Schönheit“, den sie als Propagandafilm während der Olympiade 1936 in Berlin gedreht hatte. Das Ästhetikverständnis vom erhabenen, heroisch-natürlichen Menschen zählte zu den Grundlagen des nationalsozialistischen Menschenbildes. 'Rammstein' selbst tritt dem Image einer rechtsextremistisch orientierten Band jedoch stets energisch und glaubhaft entgegen. 'Rammstein' -Gitarrist Richard Kruspe begründet die Verwendung der Filmsequenzen als ausschließlich ästhetisch motiviert.

Meine Tochter hat eine CD von den 'Böhsen Onkelz' mitgebracht. Was ist das für eine Band?

Mit fremdenfeindlichen Song-Parolen wie „Türken raus!“ und nationalistischen Phrasen wie „Deutschland den Deutschen“ wurde seit Mitte der 80er Jahre die Musikgruppe „Böhse Onkelz“ vor allem in der Punk- und Skinhead-Szene bekannt.

Nachdem das Quartett zu den Symbolfiguren des deutschen Rechtsrock avanciert war, rückte die Gruppe seit 1988 von der rechtsextremistischen Skinhead-Musikszene ab und versteht sich seitdem als Heavy-Metal-Band. Sie suchte in der Folgezeit das Gespräch mit Kulturpolitikern und Gewerkschaften, um die eigene „Läuterung“ auch anderen zu Rassismus und Gewaltbereitschaft neigenden Jugendlichen zu demonstrieren. Unter anderem trat die Gruppe bei Konzerten gegen Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus auf. In der subkulturellen Skinhead-Szene galten sie fortan als „linke Schweine“, bei den Linken als „Wölfe im Schafpelz“, weil sie ihren Namen und ihre kompromisslose Attitüde nicht ablegten.

Die inzwischen aufgelöste Band wehrt sich energisch gegen Versuche, mit rechtsextremistischer Musik in Zusammenhang gebracht zu werden. Die Distanzierung ist auch glaubhaft und in den neueren Liedtexten der Gruppe gibt es keine Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen mehr. Ältere Liedtexte der Gruppe sind aber von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert. Gerade diese Titel sind allerdings in der rechtsextremistischen Skinhead-Szene beliebt. Sie werden durch den rechtsextremistischen Versandhandel weiterhin, teilweise auch als Raubkopien, verbreitet.

Auch nach der Fußball-WM: ein wenig Nationalstolz kann auch uns Deutschen nicht schaden?!

Stolz ist ein Gefühl, und Gefühle sind die Privatangelegenheit der Bürger. Der eine liebt seinen Freund, ein anderer die eigene Familie,

die Gegend, in der er aufgewachsen ist, oder das Land, in dem er lebt. Manche lieben Europa, wieder andere sind auf Deutschland stolz.

Es ist nichts dagegen einzuwenden auf sein Land stolz zu sein oder auf die Leistungen von Frauen und Männern des eigenen Landes. Problematisch wird es, wenn Nationalstolz von einem persönlichen Gefühl zu einem politischen Kampfbegriff wird. Rechtsextremisten bezeichnen sich selbst als „wahre Patrioten“ und tun so, als ob sie allein entscheiden könnten, wer auf was stolz sein darf. Das können sie natürlich nicht!

In Deutschland geboren zu sein bringt keine automatischen Vorrechte mit sich. Es kommt darauf an, dass sich alle Menschen ihrer individuellen und historischen Verantwortung bewusst sind, menschenverachtendes Verhalten nicht zu dulden. Wer sich dieser Verantwortung stellt, kann mit Recht stolz auf sich sein.

Kann mein Sprössling auch schon für das Surfen auf rechtsextremistischen Seiten im Netz bestraft werden?

Das Surfen ist nicht verboten. Verboten ist das Herunterladen strafbarer rechtsextremistischer Inhalte, um sie weiter zu verbreiten. Dabei sollte beachtet werden, dass bereits die Zwischenspeicherung im sogenannten Cache – Voraussetzung für die Anzeige am Bildschirm – rechtlich ein Herunterladen und Speichern ist und damit ein Straftatbestand erfüllt werden kann. Dies gilt zum Beispiel für Kinderpornografie – auf die Weiterverbreitung kommt es hier nicht an; bei rechtsextremistischen strafbaren Inhalten liegt dieser Fall nicht vor, wenn sie nicht weiter verbreitet werden.

Mein Sohn hat die Hakenkreuzflagge im Zimmer hängen. Ist das strafbar?

Nein. Sie darf jedoch nicht öffentlich gezeigt werden. Dazu gehört auch der Blick durch die geöffnete Wohnungstür oder durch ein Fenster auf die Fahne.

Unser Kind hat die alte Uniform von Opa (mit Abzeichen daran) im Schrank. Ist das strafbar?

Nein. Der Besitz derartiger Gegenstände mit verbotenen Symbolen ist, ebenso wie Literatur, Briefmarken, Rangabzeichen, usw. nicht strafbar. Strafbar ist das öffentliche Zurschaustellen mit werbender Absicht. Der Verkauf selbst ist zulässig.

Der Nachbarsjunge hört immer sehr laut rechtsextremistische Musik. Was können wir tun?

Das ist vor allem ein Problem der Ruhestörung, so dass insoweit unter Umständen die Ordnungsbehörden oder die Polizei einschreiten können. Nur wenn strafbare Inhalte eindeutig erkennbar sind, kann die Polizei aus Gründen der Strafverfolgung eingreifen.

Darf ich als Lehrer rechtsextremistische Musik oder Kleidung als Unterrichtsmaterial verwenden?

Ja, die Verwendung solcher Materialien ist unter dem Gesichtspunkt der sogenannten Sozialadäquanz erlaubt. Das heisst, sie müssen ausschließlich der Aufklärung bzw. Bildungszwecken dienen. Es gibt geeignete Materialien zum Beispiel bei den Landeszentralen und der Bundeszentrale für politische Bildung.

In meinem Unterricht hat eine Schülerin ein einschlägiges Lied als Handy-Klingelton. Kann ich das Handy wegnehmen?

Gestützt auf das schulische Hausrecht vermutlich ja. Gegebenenfalls ist es – sofern Verdachtsmomente für eine Straftat bestehen – auch zulässig, das Handy der Polizei zu übergeben. Ebenso kann vermutlich eine Schule ihre Schüler auffordern, sich ein neutrales T-Shirt über zu ziehen.

Sind Hooligans nicht auch Rechtsextremisten?

Hooligans sind als grundsätzlich unpolitische, zum Teil gewalttätige Fußball-Rowdies von der rechtsextremistischen Szene zu unter-

scheiden. Ihre Anhänger sind Jugendliche oder junge Erwachsene, die hauptsächlich Fußballspiele besuchen. Sie besitzen kein typisches rechtsextremistisches Outfit, sondern tragen eher sportlich betonte Kleidung.

Dennoch ist auch im Bereich der Hooligans von personellen Überschneidungen mit örtlichen rechtsextremistisch geprägten Szenen auszugehen. Gerade im Umfeld von Fußballgroßereignissen kann beobachtet werden, dass offensichtlich unter dem Deckmantel der Anonymität der randalierenden Masse offen fremdenfeindliche Parolen gegrölt und tendenziell rechtsextremistische Symbole zur Schau gestellt werden. Es werden Schals vor den Stadien verkauft und getragen, gehalten in den Farben der Flagge des deutschen Kaiserreiches: Schwarz-Weiß-Rot. Sie sind beschriftet mit Parolen wie: „Deutschland den Deutschen“, „Deutsche Frauen, deutsches Bier“, „Deutschland erwache“, „Deutschland – Blut, Ehre, Vaterland“. Auch Gesänge mit antisemitischen und offen rassistischen Inhalten gegen die Anhänger der generischen Mannschaft oder dunkelhäutige Spieler kommen in Hooligan-Kreisen nicht selten vor.

Rufe wie: „Hier marschiert der nationale Widerstand“, „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus – für jeden toten Türken geb' ich einen aus“, gehören heute zu allgemein bekannten und häufig verwendeten Parolen innerhalb des rechtsextremistischen Teils der Hooligan-Szene.

Darf ich das Keltenkreuz als Schmuckstück tragen?

Das Tragen eines Keltenkreuzes ist nicht strafbar, sofern es nicht in werbender Absicht für die verbotene 'Volkssozialistische Bewegung' erfolgt.

10 Literaturverzeichnis

Backes, Uwe/Steglich, Henrik (Hrsg.): Die NPD. Erfolgsbedingungen einer rechtsextremistischen Partei, Baden-Baden 2007.

Braun, Stephan/Hörsch, Daniel (Hrsg.): Rechte Netzwerke – eine Gefahr, Wiesbaden 2004.

Bredel, Holger: Skinheads – Gefahr von rechts?, Berlin 2002.

Christiansen, Ingolf; Fromm, Rainer und Zinser, Hartmut: Brennpunkt Esoterik. Okkultismus, Satanismus, Rechtsradikalismus, Hamburg 2006 (3. Aufl., hrsg. von der Behörde für Inneres Hamburg).

Decker, Oliver / Brähler, Elmar / Geißler, Norman: Vom Rand zur Mitte. Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland (Erstellt im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung), Berlin 2006.

Fahr, Margitta-Sybille: Spirit of 88. Rechtsextreme Zeichen und Symbole, Erfurt 2005 (hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen).

Farin, Klaus: Jugendkulturen in Deutschland, 1950 – 1989, Bonn 2006.

Glaser, Stefan / Pfeiffer, Thomas (Hrsg.): Erlebniswelt Rechtsextremismus, Schwalbach/Ts. 2007.

Greven, Thomas / Grumke, Thomas (Hrsg.): Globalisierter Rechtsextremismus? Rechtsextremismus in der Ära der Globalisierung, Wiesbaden 2006.

Grumke, Thomas / Klärner, Andreas: Rechtsextremismus, die soziale Frage und Globalisierungskritik, Berlin 2006.

Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände, Folge 5 (erscheint jährlich), Frankfurt/Main 2007.

Jaschke, Hans-Gerd: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder, 2. Aufl., Wiesbaden 2001.

jugendschutz.net in Kooperation mit der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung: Vernetzter Hass im Web – was tun! (Broschüre), Wiesbaden 2005.

jugendschutz.net in Kooperation mit der Bundeszentrale für politische Bildung: Rechtsextremismus im Internet (CD-ROM), 2. Aufl., Bonn 2004.

Klärner, Andreas / Kohlstruck, Michael (Hrsg.): Moderner Rechtsextremismus in Deutschland, Hamburg 2006.

Köttig, Michaela: Lebensgeschichten rechtsextrem orientierter Mädchen und junger Frauen, Gießen 2004.

Menhorn, Christian: Skinheads. Portrait einer Subkultur, Baden-Baden 2001.

Pfahl-Traugher, Armin: Rechtsextremismus in der Bundesrepublik, 3. Aufl., München 2001.

Pfeiffer, Thomas: Für Volk und Vaterland. Das Mediennetz der Rechten – Presse, Musik, Internet, Berlin 2002.

Röpke, Andrea / Speit, Andreas: Braune Kameradschaften. Die militanten Neonazis im Schatten der NPD, Berlin 2005.

Schuppener, Georg: Spuren germanischer Mythologie in der deutschen Sprache. Namen, Phraseologismen und aktueller Rechtsextremismus, Leipzig 2007.

Speit, Andreas (Hrsg.): Ästhetische Mobilmachung. Dark Wave, Neofolk und Industrial im Spannungsfeld rechter Ideologien, Hamburg/Münster 2002.

Staud, Toralf: Moderne Nazis. Die neuen Rechten und der Aufstieg der NPD, Köln 2005.

Stöss, Richard: Rechtsextremismus im Wandel (hrsg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung), Berlin 2005.

Sünner, Rüdiger: Schwarze Sonne. Entfesselung und Missbrauch der Mythen in Nationalsozialismus und rechter Esoterik, Freiburg/Basel/Wien 2001.

11 Stichwortverzeichnis

Zahlencodes

14	83 f.
168:1	84
18	51, 83
28	83
88	51, 80, 83

A

A.C.A.B.	86
Absurd	68
Act of Violence	62
Adelaide Institute	105
Aggressor	62
Agitator	62
Aktionsfront Nationaler Sozialisten/ Nationale Aktivisten (ANS/NA)	70
Allgermanische Heidnische Front (AHF)	68
Alpha Industries	80
Altermedia Deutschland – Störtebeker Netz	43, 45
Armco	63
Aryan Rebels	62
Aufbruch	62
Aufmarsch	62
Auschwitzlüge	104
Autonome Nationalisten (AN)	28 ff.
Avalon	63

B

Barking Dogs	60, 62
Ben Sherman	79
Black-Metal	32
Black Metal	54, 66 f.
Blitzkrieg	62
Blood & Honour (B&H)	27, 73 f., 83
Blood Revenge	62
Blue Max	62
Bomberjacke	82
Breakdown	62

Brigade M	63
Brutal Attack	63
Bund Deutscher Mädler (BDM)	71
Bundesprüfstelle für jugend gefährdende Medien (BPjM)	36, 39, 60 f., 65, 111, 136, 154
Bund nationaler Studenten	75
Burning Hate	62
Burzum	67

C

Celtic Warrior	63
Cheruserker	62
Chingford Attack	63
Confident of Victory	62
Consdaple	51, 78

D

D.S.T. (Deutsch Stolz Treu)	62
Darkthrone	32
Dark Wave/Gothic-Szene	31, 54, 66 f.
Death in June	67
Deutsche Heidnische Front (D.H.F.)	68, 76
Division 28	62
Division Germania	62
Doc Martens	81

E

Einherjer	62
Endless Pride	63
Endstufe	62
English Rose	63
Eugenik	62
Extreme Hatred	63
Expressiv	62

F

Fanzines	46 f.
FAP	61, 150
Faustkampf	62

Feldherren	62
Feldherrnhalle	72
Fred Perry	79
Frontalkraft	62

G

Gau-Abzeichen	71
Gegenschlag	62
Gigi und die braunen Stadtmusikanten	58 f.

H

Hähnel, Jörg	66
Hakenkreuz	26, 61, 64, 70, 74, 87, 97, 101 f., 114, 117, 129, 156
Hammerskins	26 f., 87
Hassgesang	62
Hauptkampflinie	56, 62
Heise, Thorsten	54
Hitler	63, 69, 70 f., 75, 83, 85, 89
Hitler, Adolf	70, 83, 99, 117
Hitler-Gruß	63, 69, 83, 85, 101, 112
Hitler Jugend	102
Hitler Jugend (HJ)	71, 85
Hooligan	158
Hooligans	157 f.

I

Indymedia	43
Intimidation One	63

J

Jugendstrafrecht	120
Junge Front	72
Junge Nationaldemokraten (JN)	17
Jungsturm	62

K

Kameradschaften	15 f., 19 f., 64, 66
Keltenkreuz	73, 82
Kommando Freisler	62
Kommando Skin	62
Kraftschlag	56, 62
Kühnen, Michael	69

Kühnen-Gruß	69
Ku Klux Klan	73

L

Landser	57 f.
Legion of Thor	62
Legitima Offesa	63
Les Villains	63
von Liebenfels, Jörg Lanz	70
Liebenfels Kapelle	62
Linientroi	62
von List, Guido	70, 74
Lonsdale	78 f.
Lunikoff Verschwörung	62

M

Macht und Ehre	62
MasterRace	77
Mayhem	32
McVeigh, Timothy	84
Mein Kampf	99
Mistreat	63
Möbus, Hendrik	68
Müller, Michael & Anett	66

N

National Front	22
Nationalsozialismus	13, 67, 72, 74, 87, 104, 129
Nationalsozialistischen Schülerbundes72	
Nation und Europa	59
Nazi-Skins	25
Nemesis	63
Neonazi-Szene	15, 20, 63 f., 66, 69, 78, 100
Neonazis-Szene	91
Noie Werte	62
No Remorse	56
NPD	17 f., 25, 54, 66
NS-Black Metal	31, 67
NSDAP	64, 70 f., 78 f., 84 f., 97, 101, 104, 113, 115

O

Odalrune	26, 75
Ohrwurm-Versand	42
Oi-Bands	55
Oi-Skins	23
Oidoxie	59, 62
Ordensburg Vogelsang	89 f.

P

Parteien	15
Path of Resistance	62
Pit Bull	80
Pogo	86
Projekt Aaskereia	62
Projekt Schulhof	33 ff.
Propaganda	62
Propagandadelikte	44, 96, 98, 103

R

Race War	62
Radikahl	62
RAHOWA	86
Rammstein	154
Rangers	81
Razor's Edge	63
Red Devils	77
Redskins	24
Reichskriegsflagge	63, 100, 114 ff.
Reichswehr	62
Renee (Skingirl)	26
Rennicke, Frank	65
Rock-o-Rama Records	42
RockNORD	47, 83
RockNord-Versand	42
Ruhrfront-Versand	42
Runen	74, 82

S

SA-Abzeichen	71
Schwarzer Block	28 f.
Schwarze Sonne	88
Sculthead	56
Selbststeller	62

SHARP-Skins	24, 82
Siegrune	71
Sigrune	26
Skinhead-Szene	15, 20 ff., 31, 39 ff., 46, 54 f., 59, 63, 65, 81, 87, 155
Skinheads Sachsen-Anhalt	62
Skrewdriver	22, 27, 74
Sleipnir	61 f.
Sonnenrune	71
Sozialadäquanz-Klausel	102
Spreegeschwader	56, 62
SS-Abzeichen	70
Stahlgewitter	36, 56, 62
Stoneheads	63
Stromfront	73
Stuart Donaldson, Ian	22, 27, 74, 83
Sturmabteilung (SA)	71
Sturmwehr	55, 62

T

The Order – Brüder Schweigen	84
Thiazi-Forum	45
Thorshammer	76
Todesstrafe	62
Triskele	72 f., 82
Troublemaker Streetwear	77

U

Ultima Ratio	62
Ultima Thule	63

V

Venom	32
Vikernes, Christian (Varg)	67
Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit (VSBd/PdA)	72 f.
Volkshetze	13, 96, 103 ff., 112 ff., 123

W

Weisse Wölfe	61 f.
Wessel, Horst	64

Wewelsburg	88
White-Power-Skin	25, 73
White Power-Musik	57
White Pride World Wide	73
Wiking-Jugend	75
Wolfsangel	26, 71, 101
Wolfszeit-Versand	42
Words of Anger	62
Wunsiedel	106

Y

Yr- und Man-Runen	75
-------------------	----

Z

Z-Versand	42
Zillertaler Türkenjäger	58
ZOG	85



Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit gibt der Verfassungsschutz jedes Jahr einen Jahresbericht und einen Zwischenbericht heraus. Der aktuelle Bericht über das Jahr 2006 ist derzeit vergriffen. Dieser, wie auch die Berichte der Vorjahre stehen im Internet zum Download zur Verfügung.



Comic „Andi... Tage wie dieser“

Rechtsextremisten versuchen junge Menschen mit ihrer fremdenfeindlichen und antidemokratischen Propaganda zu ködern. Der Comic „Andi ... Tage wie dieser“ zeigt, wie so etwas ablaufen kann und wie Andi und seine Mitschüler mit dieser Herausforderung umgehen.



Comic „Andi 2“

Andis Freund Murat hat Stress. Erneut versuchen Extremisten junge Menschen mit ihrer Propaganda zu ködern. Diesmal sind es radikale Islamisten, die Ayshe, Andi und den Freunden das Leben schwer machen. Der Comic „Andi 2“ bietet neben der interessanten Story umfassende Informationen zu den Themen Islamismus und Demokratie.



Musik – Mode – Markenzeichen

Die Broschüre gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen von Eltern und Lehrern über Kleidungsstile und Musikrichtungen, Symbole oder Strafbarkeit. Wir bitten um Ihr Verständnis, wenn wir wegen unseres beschränkten Vorrats zur Zeit keine Klassensätze oder größere Stückzahlen abgeben können.



Islamismus – Missbrauch einer Religion

Diese Broschüre befasst sich insbesondere mit der Situation muslimischer Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Sie eröffnet Multiplikatoren in der Jugend- und Bildungsarbeit die Möglichkeit, sich kurz und einführend mit dem Themenfeld des islamischen Extremismus auseinander zu setzen.



Islamistische Organisationen in NRW

Die Broschüre stellt islamistische terroristische Organisationen und Strukturen dar und beschäftigt sich mit islamistischen Organisationen, die in NRW aktiv sind.



Wirtschaftsspionage

Information und Prävention

Diese Broschüre will die Verantwortlichen in den Unternehmen für die Gefahren der Wirtschaftsspionage sensibilisieren, über Methoden und Ziele informieren und Hilfestellung anbieten, um Schäden zu vermeiden.



Verfassungsschutz in NRW – Aufgaben - Befugnisse - Kontrolle

Welche Aufgaben hat der Verfassungsschutz? Was darf er? Und: wie findet überhaupt die Kontrolle statt? Eine neue 32-seitige Broschüre gibt Ihnen zu diesen Fragen einen kurzgefassten Überblick.



Linksextremismus in NRW

Welche Ideologie verfolgen Linksextremisten? Wer gehört dazu? Wie verfolgen sie ihre Ziele? Eine 32-seitige Broschüre des Verfassungsschutzes gibt einen knappen Überblick über Linksextremismus in NRW.

Diese Broschüren des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes können Sie im Internet unter www.mfj.nrw.de/verfassungsschutz online bestellen oder downloaden. Dort finden Sie auch eine Vielzahl weiterer Broschüren, Fachaufsätze und anderes Informationsmaterial des Verfassungsschutzes.

Sie können auch eine Email an bestellung.verfassungsschutz@mfj.nrw.de senden, bzw. unter folgender Anschrift bestellen:

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Abteilung Verfassungsschutz
Postfach 103013
40021 Düsseldorf

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Der Inhalt dieser Broschüre wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/871 - 01

Telefax: 0211/871 - 3355

poststelle@ma.nrw.de

www.ma.nrw.de

